



Landkreis Vorpommern-Rügen
Kreisumlageabwägung
zum
Haushalt 2026

Abwägung zum Kreisumlagehebesatz für den Haushalt 2026¹

Der Landkreis V-R hat gemäß § 43 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 KV M-V seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Nach § 120 Abs. 2 KV M-V hat der Landkreis die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,
2. aus Steuern,
3. im Übrigen aus einer Kreisumlage nach den Bestimmungen des FAG M-V zu beschaffen, soweit sonstige Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Gemäß § 30 Abs. 1 FAG M-V erhebt der Landkreis, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen seinen Bedarf nicht decken, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (Kreisumlage). Hieraus wird deutlich, dass die Kreisumlage nachrangig zu allen sonstigen Erträgen und Einzahlungen ist und somit nur in der Höhe erhoben werden darf, in der der Bedarf des Landkreises noch nicht gedeckt ist. Andererseits ist die Kreisumlage das einzige nennenswert gestaltbare Einnahmeinstrument der Landkreise.

Die Kreisumlage wird nach § 30 Abs. 2 S. 1 FAG M-V für jedes HHJ in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen entsprechen der Finanzkraft nach § 16 Abs. 7 S. 1 FAG M-V und ergeben sich somit aus der Summe:

1. der Schlüsselzuweisung nach § 16 i. V. m. § 17 FAG M-V
2. der Steuerkraftmesszahl nach § 18 FAG M-V,
3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG M-V.

Die Festsetzung des Kreisumlagesatzes zur Erhebung der Kreisumlage ist nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 und 3 GG eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Landkreise.

Das BVerwG hat in seinen Entscheidungen BVerwG 145, 378 und BVerwG 152, 188 klargestellt, dass der Landkreis verpflichtet ist, vor der Festsetzung der Höhe des Kreisumlagehebesatzes seinen eigenen und auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und offenzulegen. Der Landkreis muss jedoch den grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden Rechnung tragen. Im Rahmen des durchzuführenden Abwägungsprozesses muss erkennbar sein, dass der Landkreis eine mögliche Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden abwägend berücksichtigt hat.

Das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 24. Juli 2025 Hinweise zur Festlegung und Erhebung der Kreisumlage unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gegeben.

Der Landkreis V-R hat den notwendigen Abwägungsprozess wie folgt vorgenommen:

Im Zuge der Haushaltsplanaufstellung des Haushaltes 2026 des Landkreises V-R erfolgte zunächst die Ermittlung des Finanzbedarfs, welcher mit der Verwaltung des Landkreises, in mehreren Arbeitsgruppensitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses, in den

¹ Der abgestimmte Abwägungsprozess basiert auf der Herbststeuer-Steuerschätzung 2025, FAG-online mit Stand Januar 2026 und dem Verhandlungsergebnis der Kommunalgespräche mit Stand 06.11.2025.

zuständigen Fachausschüssen und dem Kreistag erörtert wurde. Die Fachdienste wurden aufgefordert, ihre Haushaltsansätze für die Jahre 2026 bis 2029 nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen.

Im HHJ 2026 sind erhebliche Ansatzserhöhungen erforderlich, um die kreislichen Aufgaben zu erfüllen.

Zu nennen sind hier Aufwands- und Auszahlungssteigerungen gegenüber dem Haushaltsplan 2025 auf Grund von

- gesetzlicher Aufgaben im Bereich Jugend und Soziales i. H. v. rund 36,3 Mio. EUR, insbesondere im Bereich der sonstigen Leistung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (u. a. HzE und Jugendsozialarbeit) und des KiföG M-V,
- Aufwand für Abschreibungen i. H. v. 8,5 Mio. EUR
- Personalkostensteigerungen i. H. v. rund 2,1 Mio. EUR,
- erhöhtem Zuschussbedarf für den ÖPNV (ohne Personalkosten) i. H. v. rund 9,3 Mio. EUR.

Allein hierdurch entstehen für das HHJ 2026 finanzielle Mehrbedarfe i. H. v. rund 56,2 Mio. EUR. Zudem bestand Anpassungsbedarf aufgrund der inflationsbedingten Kostensteigerungen.

Demgegenüber stehen Ertragssteigerungen aus dem TH 6 - Allgemeine Finanzwirtschaft aus Zuwendungen und Umlagen i. H. v. rund 15,0 Mio. EUR.

Somit wurde der kreisliche Bedarf zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Ergebnishaushalt mit 720.324.000 EUR und im Finanzhaushalt mit 685.767.800 EUR festgestellt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt ist trotz der Entnahme aus der Kapitalrücklage i. H. v. 7.140.400 EUR und der noch vorhandenen Vorträge ab dem HHJ 2026 nicht mehr gegeben. So weist der Ergebnishaushalt 2026 unter Berücksichtigung der Kreisumlage von 45,0 v. H. der Kreisumlagegrundlagen eine Finanzierungslücke i. H. v. rund 79,84 Mio. EUR aus.

Ebenso stellt sich die Situation im Finanzhaushalt dar. Der Landkreis V-R plant im HHJ 2026 laufende Einzahlungen i. H. v. 608.473.100 EUR und laufende Auszahlungen i. H. v. 685.767.800 EUR. Im HHJ 2026 wird unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung i. H. v. 5.600.400 EUR und der Vorträge des Haushaltsvorjahres ein Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. rund 144,59 Mio. EUR ausgewiesen. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs sind bereits nach § 120 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V zu erhebende Entgelte berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der angenommenen Kreisumlagegrundlagen wäre im HHJ 2026 ein Hebesatz von rund 72,03 v. H. der Kreisumlagegrundlagen erforderlich, um den angestrebten Haushaltsausgleich 2026 ohne Berücksichtigung der Vorträge zu erreichen.

In Anwendung des § 120 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V erfolgt die Deckung der Finanzierungslücke durch die Erhebung der Kreisumlage nach einem einheitlichen Hebesatz von allen Gemeinden im Kreisgebiet. Die gesetzlichen Regelungen der KV M-V und des FAG M-V lassen die Erhebung einer differenzierten Kreisumlage nicht zu. Auf besondere Problemlagen einzelner Gemeinden kann mit diesem Instrument somit nicht eingegangen werden. Insofern ist in

dem Abwägungsprozess die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesamtheit aller Gemeinden zu berücksichtigen.

Demzufolge ist bei der Festlegung eines für alle Gemeinden geltenden Kreisumlagehebesatzes sowohl das Interesse des Landkreises an einer Erfüllung seiner pflichtigen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben als auch die Interessen der durch die Kreisumlage verpflichteten Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage in den Abwägungsüberlegungen mit einzubeziehen.

Sowohl der Landkreis als auch die kreisangehörigen Gemeinden können sich auf die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 GG und Art. 72 Abs. 1 Verf MV berufen. Der Landkreis ist daher einerseits „bei der Festsetzung der Kreisumlage verpflichtet, auf die Belange der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Andererseits sind aber auch die Gemeinden verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer Einnahmen und Ausgaben auf die Belange des Kreises Rücksicht zu nehmen.“ (OVG M-V, Urteil vom 18. Juli 2018, Az. 2 L463/16).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29. Mai 20219 - 10 C 1.18 festgestellt: „Die Erhebung einer Kreisumlage darf nicht zur strukturellen Unterfinanzierung der Gemeinden führen und muss deren Mindestaustattung wahren.“

Im Ergebnis dieser Überlegungen ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob den Gemeinden unter Nutzung aller zumutbaren Konsolidierungspotentiale, Hilfen nach dem FAG M-V und unter Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen die finanzielle Mindestaustattung zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben sowie eines Mindestmaßes von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben bleibt.

Für die Frage der notwendigen dauerhaften Beeinträchtigung der finanziellen Mindestaustattung kommt es nicht auf ein einzelnes Haushaltsjahr an. Vielmehr ist eine mehrjähriger Betrachtungszeitraum zu Grunde zu legen. Als sachgerecht wird in der Rechtsprechung ein Zeitraum von zehn Jahren angesehen.

Für den Abwägungsprozess im Haushalt 2026 legt der Landkreis V-R einen Betrachtungszeitraum von 2020 bis 2029 (sechs Jahre rückwirkend und die Planjahre 2026 bis 2029) zu Grunde (vgl. auch Hinweise des Ministeriums für Inneres und Bau vom 24. Juli 2025).

Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Oktober 2016 (Az. 3 KO94/12) reichen die dem Landkreis in seiner Funktion als Rechtsaufsicht der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung stehenden Informationen allein nicht aus (OVG Thüringen, Urteil vom 7. Oktober 2016, juris Rn. 67).

Obwohl sich aus den Kreisumlageurteilen keine Verpflichtung der Kreise zur Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens ableiten lässt, hat sich der Landkreis entschieden, dass in den vergangenen Jahren durchgeführte Beteiligungsverfahren in angepasster Form durchzuführen.

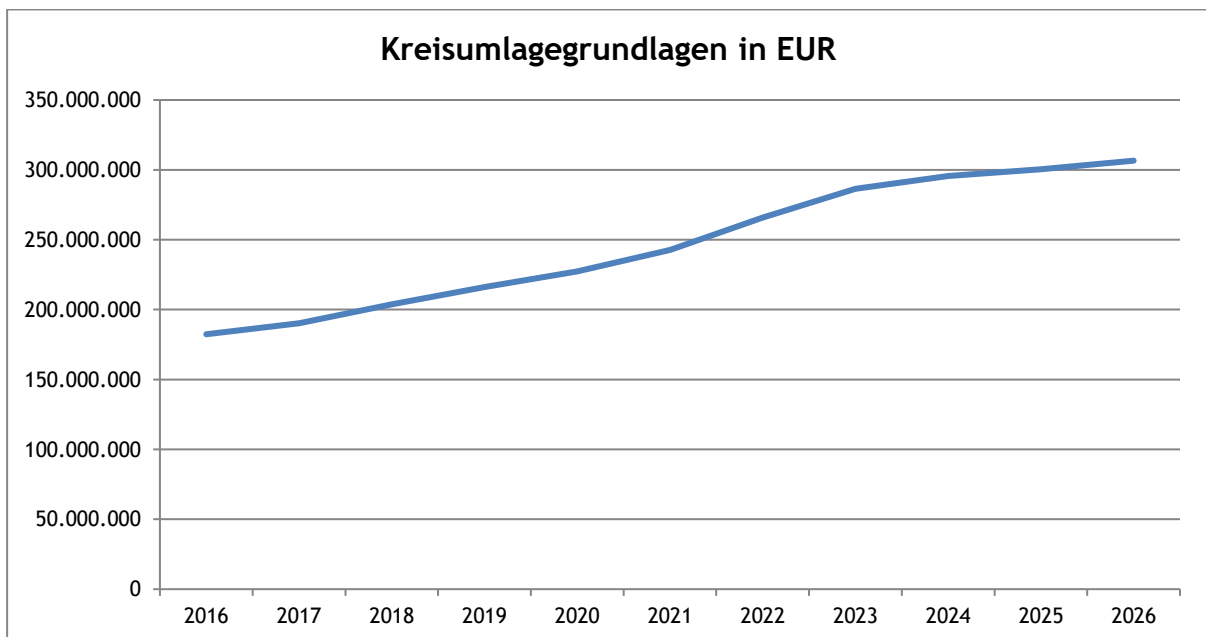
Mit Beteiligungsschreiben vom 10. März 2026 wurde den kreisangehörigen Gemeinden die Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme zum beabsichtigten Kreisumlagehebesatz i. H. v. 45,0 % abzugeben (siehe dazu Punkt 1.7). Die eingegangenen Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinde sind in der Anlage hinterlegt.

Dem nachfolgenden Abwägungsprozess liegen u. a. nachfolgende Daten und Bewertungen zu Grunde:

1.1 Entwicklung der Umlagegrundlagen, Hebesätze und Kreisumlage des Landkreises V-R

Jahr	Kreisumlagegrundlagen in EUR	Kreisumlagegrundlagen in EUR/EW*	Kreisumlagehebesatz in %	Kreisumlage in EUR	Kreisumlage in EUR/EW*
2016	182.388.200	811,26	46,48	84.774.035	377,08
2017	190.311.950	845,94	46,48	88.456.994	393,19
2018	203.659.864	904,66	46,02	93.724.269	416,32
2019	216.207.141	962,27	43,35	93.725.795	417,14
2020	227.257.814	1.011,37	41,24	93.721.122	417,09
2021	242.659.412	1.076,65	41,24	100.072.742	444,01
2022	265.822.385	1.176,73	41,24	109.625.121	485,28
2023	286.502.992	1.326,51	39,60	113.455.185	525,30
2024	295.553.746	1.367,20	41,24	121.886.365	563,83
2025	300.399.159	1.395,89	42,09	126.438.006	587,53
2026	306.578.466	1.424,60	45,00	137.960.310	641,07

*EW = Einwohner; Berücksichtigung Einwohner mit Stand zum 31.12.2024²



² Die Einwohnerzahlen des Landkreises V-R bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurde der Homepage des LAIV Statistisches Amt des Landes M-V entnommen: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bev%C3%B6lkerung> (Stand 10. September 2025)

In den Jahren 2016 bis 2026 ist das Steueraufkommen der kommunalen Ebene und damit auch die Steuerkraftmesszahlen, als ein Bestandteil der Kreisumlagegrundlagen, stark gestiegen.

Trotz der angespannten Weltlage und deren Auswirkungen auf die globale Wirtschaft ist das Steuer Ist-Aufkommen inflationsbedingt weiter gestiegen. So liegt im Jahr 2024 zu 2023 der Steuerzuwachs bei den kreisangehörigen Gemeinden bei rund 16,43 Mio. EUR.

Nach den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2025 entwickeln sich die Steuereinnahmen der Gemeinden besser als zuletzt erwartet.

Ausgehend von der Herbst-Steuerschätzung 2025 wird gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2025 ein höheres Steuerwachstum für die kommunale Ebene prognostiziert. Für das HHJ 2025 liegt dieser Zuwachs auch über der Annahme aus der Herbst-Steuerschätzung 2024. Auch in den Folgejahren zeichnet sich ein weiterer Anstieg des Steueraufkommens ab. Damit wird gegenüber dem jeweiligen Vorjahr weiterhin ein Steuerwachstum ausgewiesen.

Die anhaltend positive Entwicklung der Steuereinnahmen der kommunalen Ebene wirkt sich somit auch auf die Steuerkraftmesszahlen und damit auf die Kreisumlagegrundlagen 2026 ff. aus.

Ein weiterer Bestandteil der Kreisumlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen des Landes M-V an die Gemeinden. Die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2026 haben direkten Einfluss auf die Kreisumlagegrundlagen 2026.

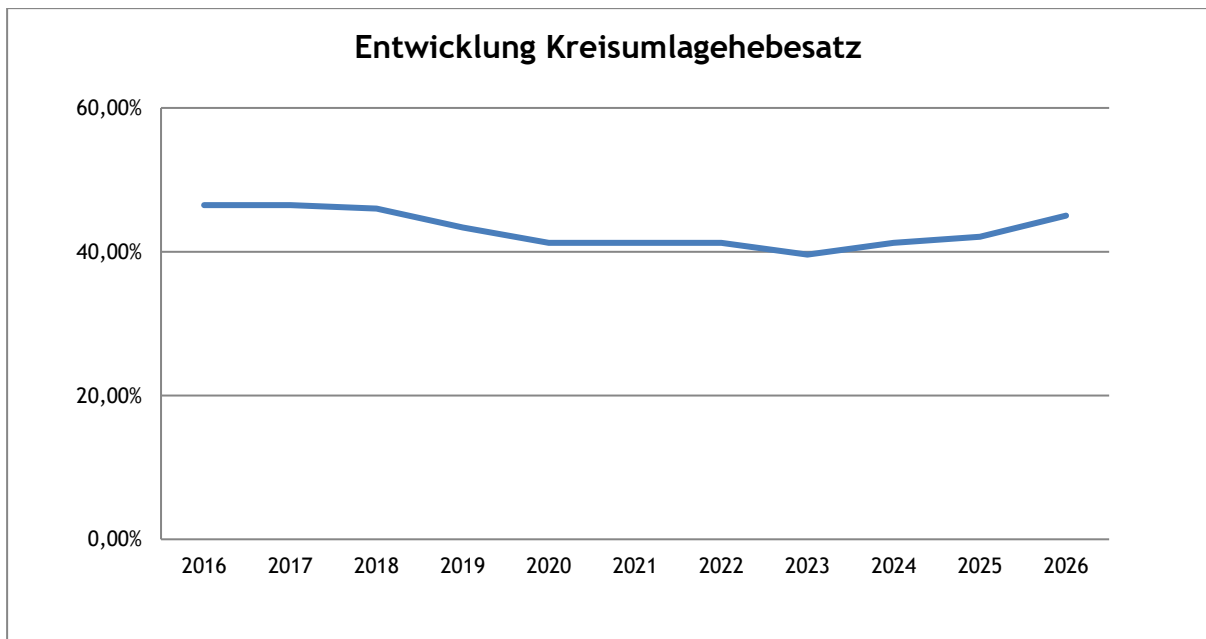
In den zurückliegenden Jahren ab 2020 konnte im Zuge der durchgeführten Kommunalgipfel bzw. Kommunalgespräche eine Stabilisierung der Finanzausgleichsleistungen und damit u. a. eine Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen sowohl für die Gemeinde- als auch Kreisebene erzielt werden.

Im Ergebnis der diesjährigen Kommunalgespräche wurde erreicht, dass die Finanzausgleichsleistungen, die aufgrund der prognostizierten positiven Entwicklung der Gemeindesteuern gegenüber den Kommunen rechnerisch zu reduzieren wären, im aktuellen Haushaltsentwurf nicht angepasst werden. Hierdurch wird die kommunale Finanzausstattung in den Jahren 2026 um 14 Mio. EUR und im Jahr 2027 um weitere 33 Mio. EUR gestärkt. Der Verzicht auf eine Anpassung führt allerdings dann in den Jahren 2028 und 2029 zu entsprechenden Abrechnungseffekten. Demnach zeichnen sich in den Jahren 2028 ff. geringe Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und damit auch geringere Kreisumlagegrundlagen ab.

Trotz dieser Maßnahmen ist für das HHJ 2026 ein Sinken der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben i. H. v. rund 8,6 Mio. EUR zu erwarten.

Die prognostizierte Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG M-V hat hingegen einen geringen Einfluss auf die Kreisumlagegrundlagen.

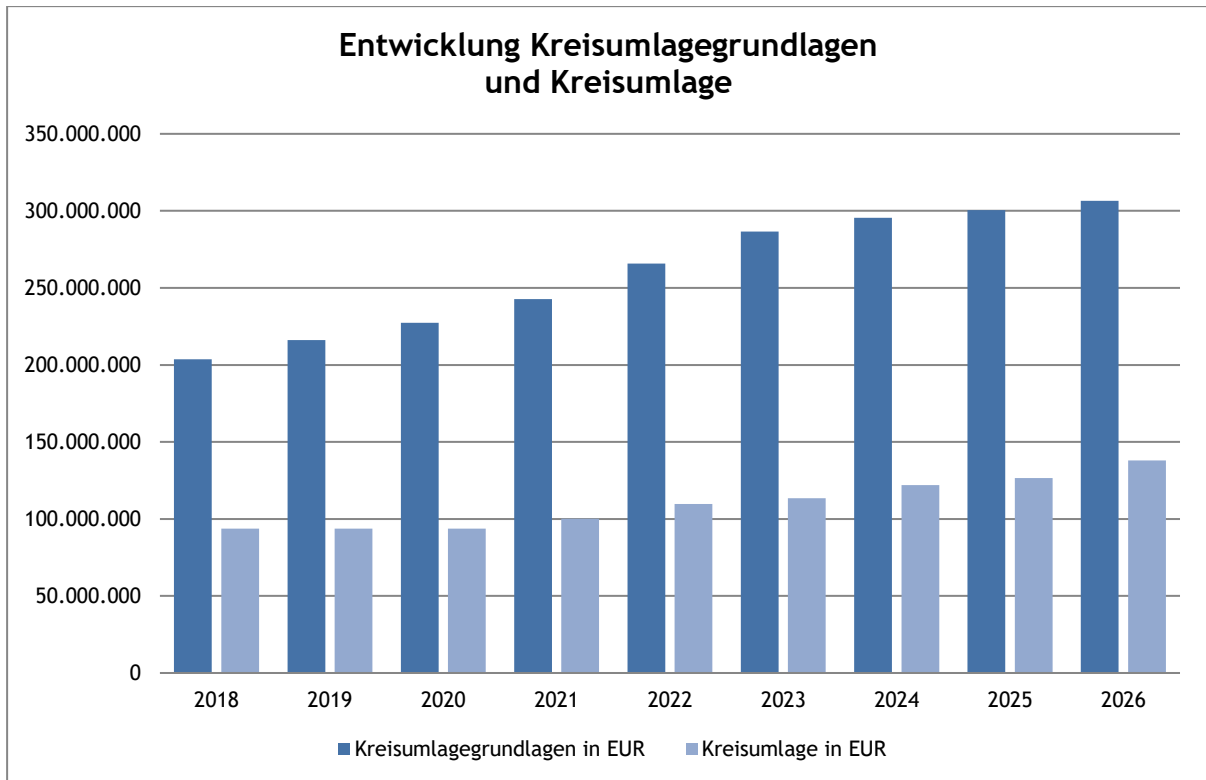
Es bleibt abzuwarten, inwieweit die prognostizierten Steuermehreinnahmen laut der Herbst-Steuerschätzung 2025 eintreten.



Die Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes zeigt, dass dieser trotz der einhergehenden Krisen auf einem niedrigen Niveau von 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen stabilisiert wurde. Dies ist dem Landkreis V-R bisher nur aufgrund der positiven Jahresabschlüsse gelungen. Für das HHJ 2026 ist geplant, die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes auf 45,0 % vorzunehmen.

Trotz der durchgeführten Haushaltsplanungsrunden und der sich daraus ergebenden Einsparungen konnte das unterjährige Defizit 2026, das sich bereits im Haushalt 2025 für den Finanzplanungszeitraum abzeichnete, nicht reduziert werden. Aufgrund der im Haushaltsplan 2026 aufgezeigten Ausgabenaufwüchse ist das Defizit deutlich weiter angestiegen.

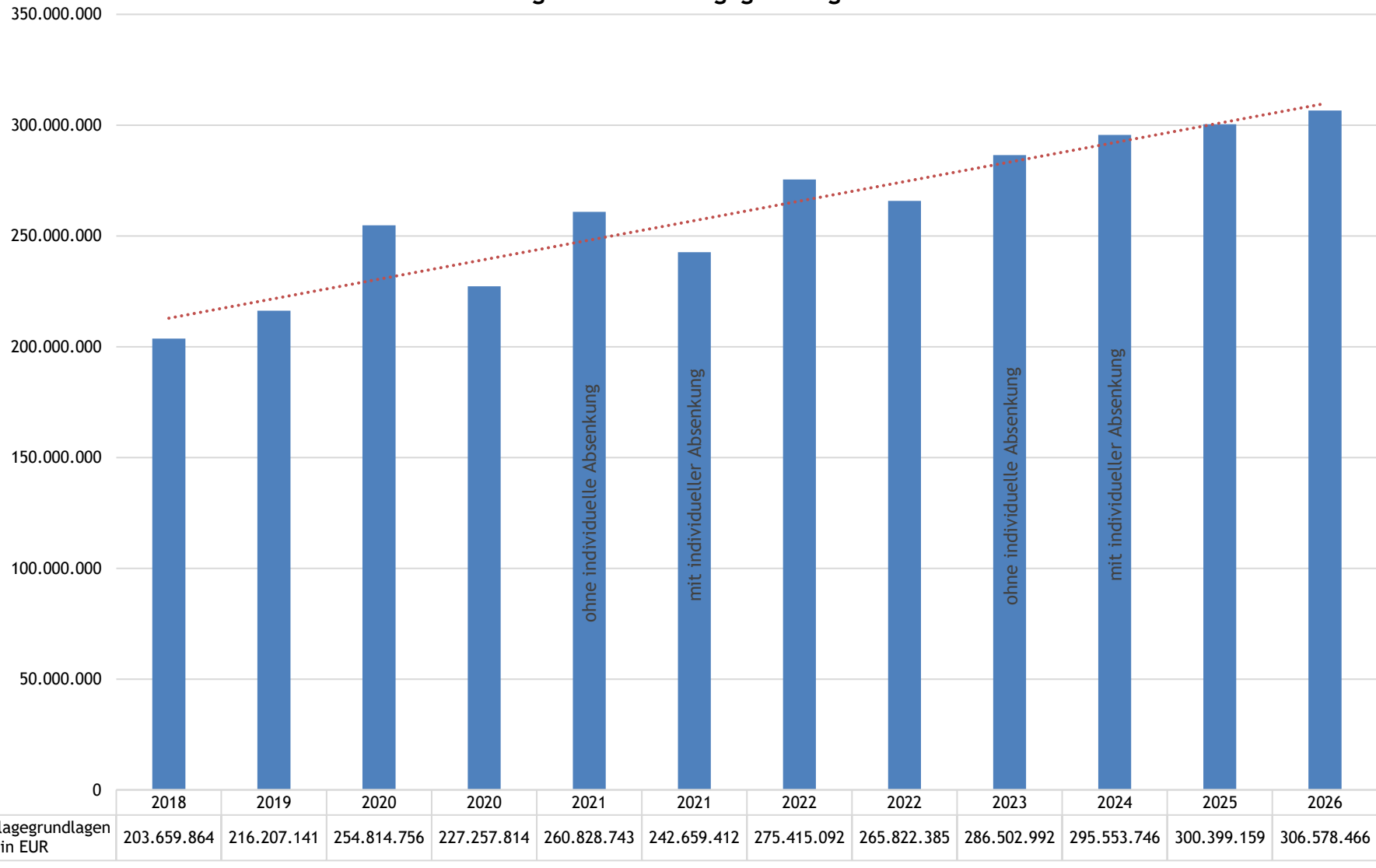
Die Mittel aus ISP nach § 23 FAG M-V werden zur Finanzierung der kreislichen Investitionen im HHJ 2026 ff. eingesetzt und tragen somit nicht mehr zum Haushaltsausgleich bei. Ungeachtet dessen, müssen die geplanten Investitionsmaßnahmen überwiegend über Kredite finanziert werden.



Der Zuwachs bei der Kreisumlage im Jahr 2026 setzt sich wie folgt zusammen:

1. weiterer jährliche Anstieg der Umlagegrundlagen und
2. Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um 2,91 v. H. der Umlagegrundlagen.

Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen



Vergleich Kreisumlagegrundlagen

(in EUR)

	2024 (lt. Auszahlungserlass vom 8. Oktober 2024)	2025 (lt. Auszahlungserlass vom 12. Juni 2025)	Vergleich 2025 zu 2024	2026 (lt. Auszahlungserlass vom 8. Januar 2026)	Vergleich 2026 zu 2025
Steuerkraftmesszahl Vorvorjahr der Gemeinden gemäß § 18 FAG M-V und für das HHJ 2022 zzgl. § 36 Abs. 6 FAG M-V bzw. für das HHJ 2023 zzgl. § 37 Abs. 4 FAG M-V	211.972.507,88	212.875.328,21	902.820,33	228.635.984,08	15.760.655,87
zuzüglich Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des laufenden Jahres gemäß § 16 i. V. m. § 17 FAG M-V	86.519.733,17	89.540.548,99	3.020.815,82	80.912.339,05	-8.628.209,94
abzüglich Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG M-V	2.938.495,40	2.016.718,32	-921.777,08	2.969.876,31	953.157,99
Kreisumlagegrundlagen	295.553.745,65	300.399.158,88	4.845.413,23	306.578.466,82	6.179.287,94
Kreisumlagehebesatz (in %)	41,24	42,09	0,85	45,00	2,91
Kreisumlage	121.886.364,71	126.438.005,97	4.551.641,26	137.960.301,07	11.522.295,10
Kreisumlage pro Einwohner	563,83	587,53	23,70	641,07	53,54

EW-Zahl: Stand 31.12.2023

EW-Zahl: Stand 31.12.2024

EW-Zahl: Stand 31.12.2024

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Kreisumlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage für das HHJ 2026 um rund 6,18 Mio. EUR (2,06 %) erhöht. Dabei ist der Anstieg der Kreisumlagegrundlagen 2026 gegenüber 2025 überwiegend auf den Anstieg der Steuerkraftmesszahl (+15,8 Mio. EUR) zurückzuführen. Aufgrund der Herbst-Steuerschätzung 2025 sowie der Entscheidungen im Kommunalgespräch 2025 wurden die derzeit zugrundeliegenden Finanzausgleichsleistungen 2026 des Landes M-V mit zahlreichen Maßnahmen gestützt, um die negativen Auswirkungen bei den Landeseinnahmen ab dem HHJ 2026 über den Finanzplanungszeitraum zu glätten. Trotz der zuvor genannten Maßnahmen zur Abmilderung eines Rückganges der kommunalen Finanzausstattung sinken sowohl die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben als auch für Gemeindeaufgaben im HHJ 2026 gegenüber dem Vorjahr. Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden lagen seit über fünf Jahren bei durchschnittlich 88 Mio. EUR jährlich und sinken in 2026 erstmalig auf das Niveau von 80 Mio. EUR.

Die von steuerstarken Gemeinden nach § 29 FAG M-V zu zahlende Finanzausgleichsumlage steigt gegenüber dem HHJ 2025 um rund 0,95 Mio. EUR an.

Bei einem Kreisumlagehebesatz von 45,0 v. H. der Umlagegrundlagen erhöht sich die zu entrichtende Kreisumlage um rund 11,52 Mio. EUR (+53,54 EUR/Einwohner) gegenüber dem Vorjahr.

1.2 Bewertung der Daten zu den Kreisumlagegrundlagen und der Kreisumlage

Im Zusammenhang mit der Kreisumlage sind nachfolgende Kennzahlen³ von Bedeutung:

Die Kreisumlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen verzeichnen im Zeitraum 2017 bis 2026 weiterhin einen Anstieg.

(in EUR)

Jahr	Kreisumlagegrundlage	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr	Kreisumlage	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2017	190.311.950	7.923.750	4,34 %	88.456.994	3.682.959	4,34 %
2018	203.659.864	13.347.914	7,01 %	93.724.269	5.267.275	5,95 %
2019	216.207.141	12.547.277	6,16 %	93.725.795	1.526	0,00 %
2020	227.257.814	11.050.673	5,11 %	93.721.122	-4.673	0,00 %
2021	242.659.412	15.401.598	6,78 %	100.072.742	6.351.619	6,78 %
2022	265.822.385	23.162.972	9,55 %	109.625.121	9.552.380	9,55 %
2023	286.502.992	20.680.608	7,78 %	113.455.185	3.830.064	3,49 %
2024	295.553.746	9.050.753	3,16 %	121.886.365	8.431.180	7,43 %
2025	300.399.159	4.845.413	1,64 %	126.438.006	4.551.641	3,73 %
2026	306.578.466	6.179.307	2,06%	137.960.310	11.522.304	9,11%

(in EUR)

HHJ	Bemessungsjahr	Steuerkraftmesszahl	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2017	2015	135.875.337,91	6.328.988,22	4,89 %
2018	2016	147.846.301,86	11.970.963,95	8,81 %
2019	2017	159.098.016,27	11.251.714,41	7,61 %
2020	2018	168.597.983,23	9.499.966,96	5,97 %
2021	2019	174.323.202,18	5.725.218,95	3,40 %
2022	2020	189.252.943,09	14.929.740,91	8,56 %
2023	2021	200.678.978,94	11.426.035,85	6,04 %
2024	2022	211.972.507,88	11.293.528,94	5,63 %
2025	2023	212.875.328,21	902.820,33	0,43 %
2026	2024	228.635.984,08	15.760.655,87	7,40%

(in EUR)

HHJ	Bemessungsjahr	Schlüsselzuweisung	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2017	2016	54.711.138,87	1.575.666,13	2,97 %
2018	2017 (50 %) + 2018 (50 %)	56.286.365,47	1.575.226,60	2,88 %
2019	2019	58.035.534,12	1.749.168,65	3,11 %

³ Die entsprechenden Datengrundlagen für die einzelnen Gemeinden sind der Anlage 2 bis 5 zu entnehmen. Die angegebenen Werte für das HHJ 2026 basieren auf dem Auszahlungserlass vom 08.01.2026.

HHJ	Bemessungsjahr	Schlüsselzuweisung	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2020	2020	87.338.747,86	29.303.213,74	50,49 %
2021	2021	87.407.376,96	68.629,10	0,08 %
2022	2022	88.577.556,96	1.170.180,00	1,34 %
2023	2023	88.049.441,94	-528.155,02	-0,60 %
2024	2024	86.519.733,17	-1.529.708,77	-1,74 %
2025	2025	89.540.548,99	3.020.815,82	3,49 %
2026	2026	80.912.339,05	-8.628.209,94	-9,64%

(in EUR)

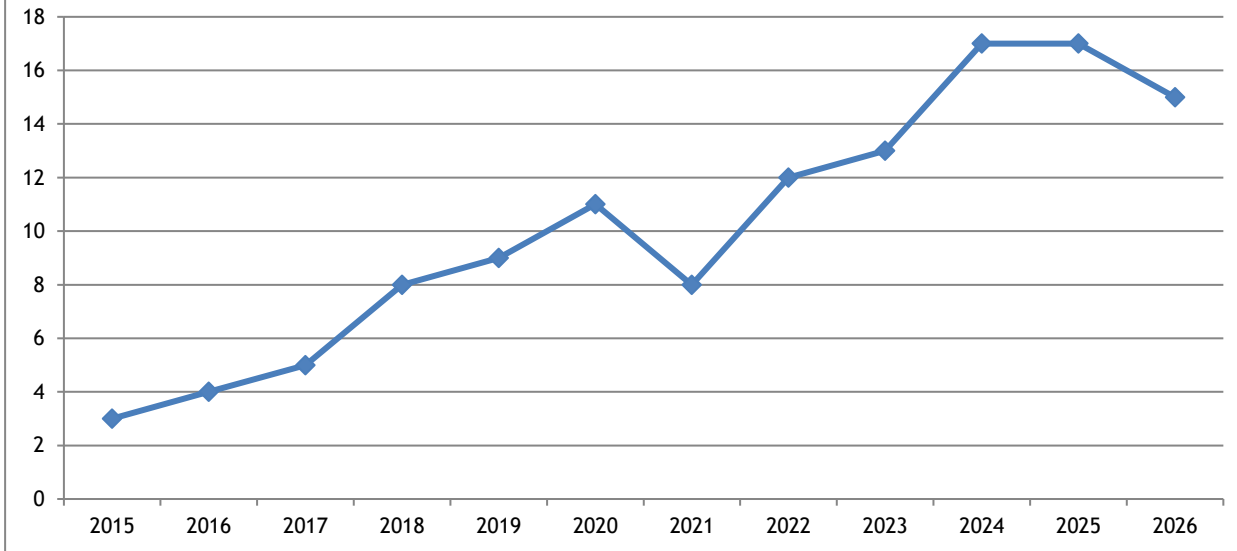
HHJ	Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2017	190.586.476,78	7.904.654,35	4,33 %
2018	204.132.667,33	13.546.190,55	7,11 %
2019	217.133.550,39	13.000.883,06	6,37 %
2020	255.936.731,09	38.803.180,70	17,87 %
2021	261.730.579,14	5.793.848,05	2,26 %
2022	227.830.500,05	16.099.920,91	6,15 %
2023	288.728.420,88	10.897.920,83	3,92 %
2024	298.492.241,05	9.763.820,17	3,38 %
2025	302.415.877,20	3.923.636,15	1,31 %
2026	309.548.323,13	7.132.445,93	2,36%

Die Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen für die jeweilige Gemeinde stellt sich wie folgt dar:

Steuerkraftmesszahl	sinkt von HHJ 2025 zu 2026	bei 48 Gemeinden
	steigt von HHJ 2025 zu 2026	bei 53 Gemeinden
Schlüsselzuweisungen	sinkt von HHJ 2025 zu 2026	bei 47 Gemeinden
	steigt von HHJ 2025 zu 2026	bei 38 Gemeinden
	ohne Veränderung zum Vorjahr	bei 16 Gemeinden
Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung	sinkt von HHJ 2025 zu 2026	bei 57 Gemeinden
	steigt von HHJ 2025 zu 2026	bei 44 Gemeinden

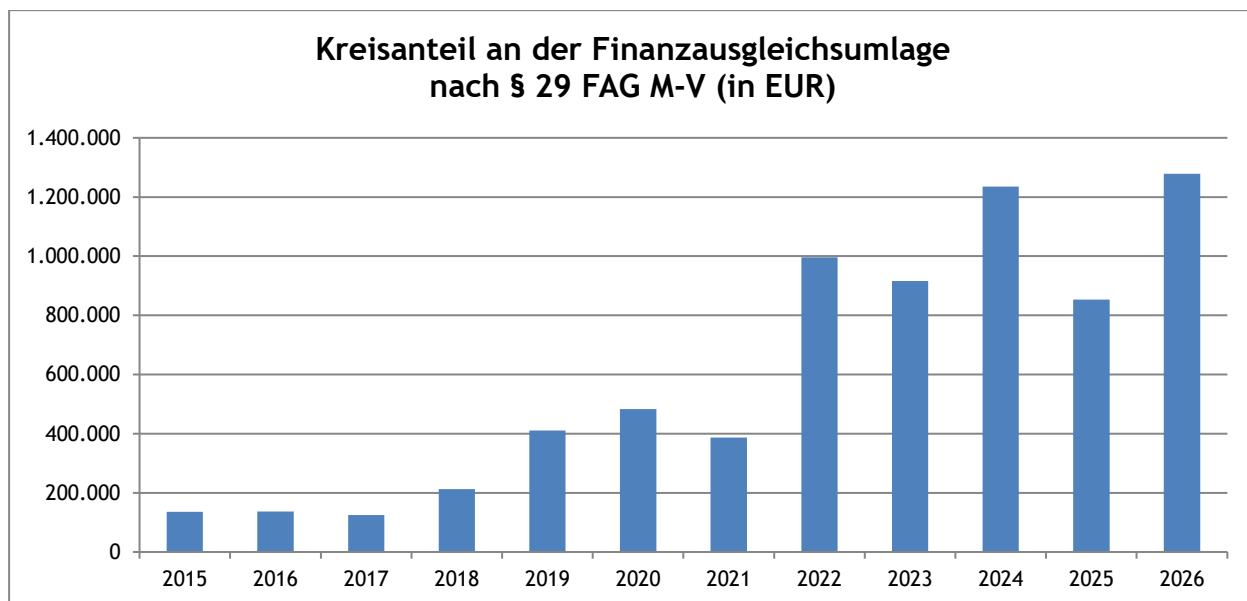
Neben der Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen ist auch die Finanzausgleichsumlage Bestandteil der Kreisumlagegrundlagen. Diese ist im HHJ 2025 von 17 und im HHJ 2026 von 15 kreisangehörigen Gemeinden zu zahlen.

Anzahl an Gemeinden die gemäß § 29 FAG M-V eine Finanzausgleichsumlage zahlen müssen



(in EUR)

HHJ	Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG M-V	Kreisanteil (nach gewogenem landesdurchschnittlichen Kreisumlagehebesatz)	Anteil für den Finanzausgleich des Folgejahres (bis 2019) / ab 2020 des aktuellen Jahres	Anzahl an Gemeinden, die nach § 29 FAG M-V eine Finanzausgleichsumlage zahlen
2015	289.444,13	135.497,22	153.946,91	3
2016	293.622,90	136.568,61	157.054,29	4
2017	274.526,83	124.455,52	150.071,31	5
2018	472.803,66	212.649,09	260.154,57	8
2019	926.409,71	410.632,48	515.777,23	9
2020	1.121.975,51	483.324,67	638.650,84	11
2021	901.836,60	386.470,27	515.366,33	8
2022	2.415.407,74	996.525,47	1.418.882,27	12
2023	2.225.428,61	915.737,78	1.309.690,83	13
2024	2.938.495,40	1.235.275,43	1.703.219,97	17
2025	2.016.718,32	852.829,49	1.163.888,83	17
2026	2.969.876,31	1.278.161,21	1.691.715,10	15



1.3 Vergleich mit anderen Landkreisen in M-V

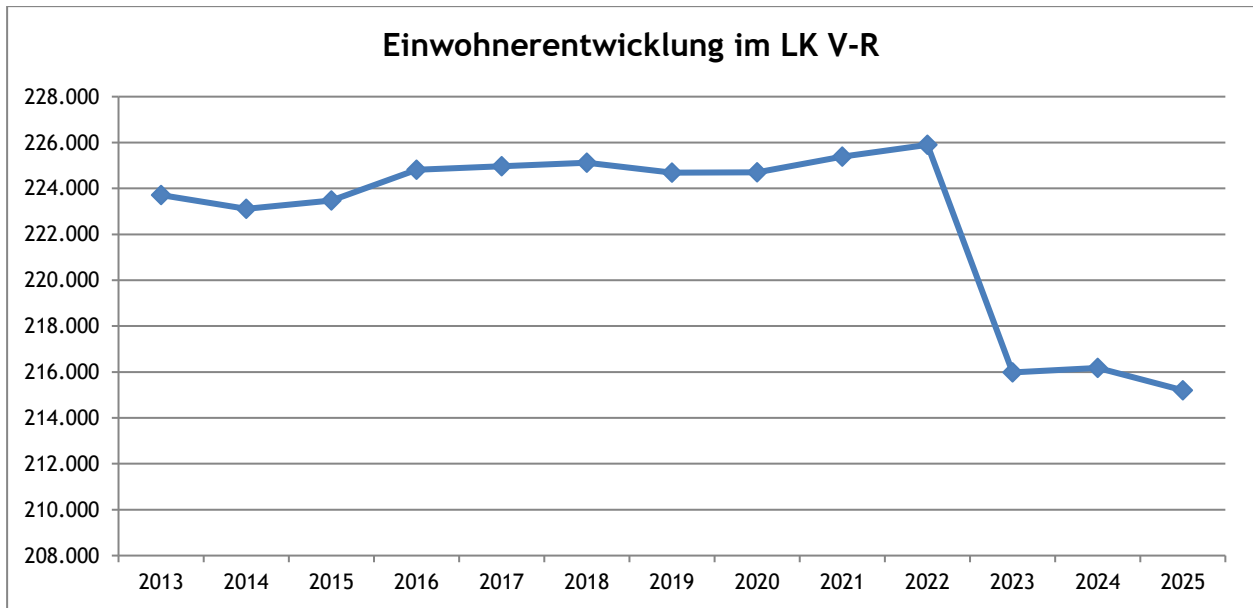
Die Entwicklung der Einwohnerzahlen⁴ der Landkreise stellt sich wie folgt dar:

Landkreis (LK)	HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024	Veränderung zum Vorjahr	HHJ 2025
	Einwohner Stand 31.12.2021	Einwohner Stand 31.12.2022*	Einwohner Stand 31.12.2023		Einwohner Stand 31.12.2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	257.525	247.735	247.575	-160	246.318
LK Rostock	217.796	218.132	218.780	648	218.721
LK Vorpommern-Rügen	225.900	215.983	216.175	192	215.203
LK Nordwestmecklenburg	158.449	157.108	157.160	52	156.692
LK Vorpommern-Greifswald	235.451	226.324	226.181	-143	224.956
LK Ludwigslust-Parchim	211.899	209.244	209.372	128	208.092
Gesamtsumme	1.307.020	1.274.526	1.275.243	717	1.269.982

* Zensus zum 31.12.2022

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen im Landkreis V-R zwischen dem 31.12.2013 und dem 31.12.2024 zeigt einen Rückgang von 7.906 Einwohnern. Das entspricht einer Veränderung von -3,54 %. Im Ergebnis des Zensus 2022 hat sich für den Landkreis V-R ein überproportionaler Einwohnerrückgang ergeben.

⁴ Quelle: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bevoelkerung/> sowie Berücksichtigung der Einwohner mit Stand zum 31.12.2024



Die Kreisumlagegrundlagen der Landkreise entwickeln sich für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt:

Landkreis (LK)	Einwohner Stand 31.12.2024	Kreisumlagegrundlagen in TEUR	Kreisumlagegrundlagen in EUR/EW	Kreisumlagehebesatz in %	Kreisumlage in TEUR	Kreisumlage in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	246.318	363.200.088,91	1.474,52	43,294	157.243.846,49	638,38
LK Rostock	218.721	313.667.009,53	1.434,10	43,570	136.664.716,05	624,84
LK Vorpommern-Rügen	215.203	306.578.466,82	1.424,60	45,000	137.960.301,07	641,07
LK Nordwestmecklenburg	156.692	214.413.139,55	1.368,37	43,500	93.269.715,70	595,24
LK Vorpommern-Greifswald	224.956	317.512.644,71	1.411,44	45,500	144.468.253,34	642,21
LK Ludwigslust-Parchim	208.092	292.967.759,64	1.407,88	45,000	131.835.490,49	633,54
Gesamtsumme	1.269.982	1.808.339.086,16			801.442.323,15	
gewogener Durchschnitt⁵			1.423,91	0,443192501		631,07

Mit einem Kreisumlagehebesatz von 45,00 v. H. der Kreisumlagegrundlagen für das HHJ 2026 liegt der Landkreis V-R zusammen mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim auf dem zweiten Platz. Bezogen auf die Kreisumlage je Einwohner (Stand 31. Dezember 2024), hat der Landkreis V-R den zweit höchsten Wert und liegt damit, mit 641,07 EUR je Einwohner, knapp über dem gewogenen Durchschnitt der Landkreise in M-V.

	LRO	LUP	NWM	VR	VG	MSE
2012	45,3000%	42,9966%	42,1700%	45,0000%	45,0000%	48,3050%
2013	45,6300%	42,9966%	43,6700%	47,0000%	45,5000%	48,3050%

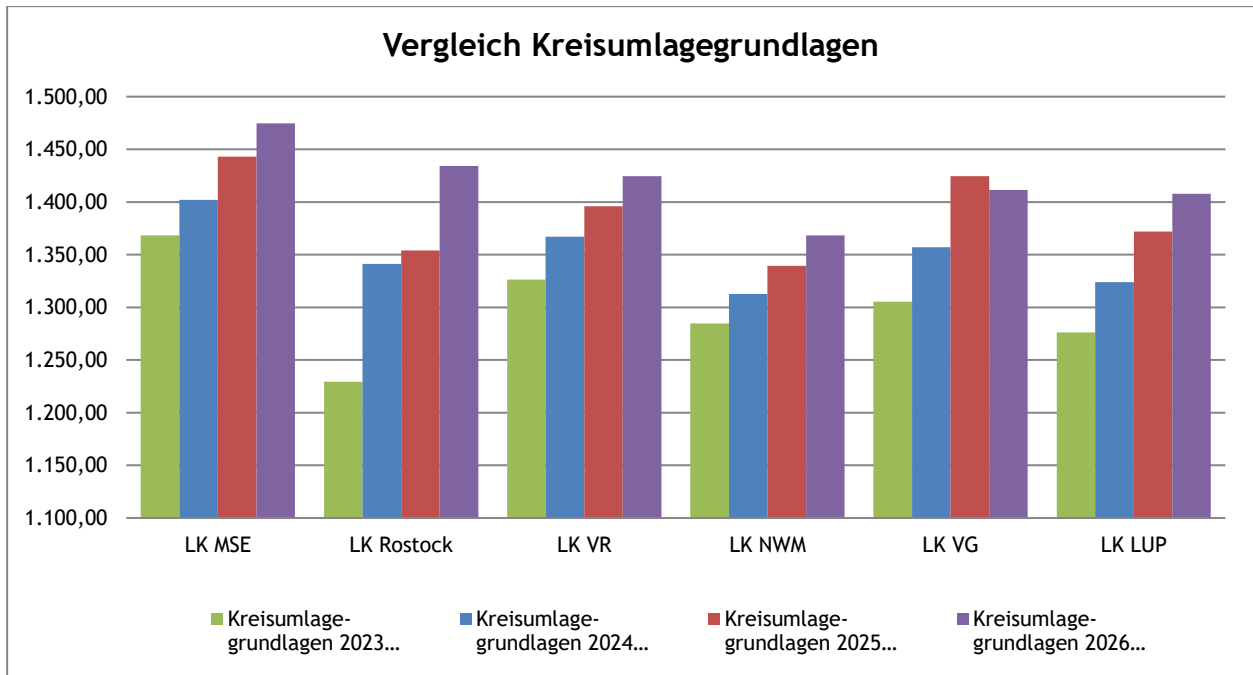
⁵ Der gewogene Durchschnitt der einzelnen Kenngrößen bestimmt sich aus der Division der Summe der Werte der einzelnen Kenngröße durch die Summe der Einwohnerzahlen. Der durchschnittliche gewogene Kreisumlagehebesatz ist nach § 19 Abs. 4 S. 2 FAG M-V ein auf sieben Nachkommastellen gerundeter Prozentsatz, der sich aus Division der Summe des Kreisumlageaufkommens aller Kreise durch die Summe der Umlagegrundlagen aller Kreise (§ 30 Abs. 2 S. 3 FAG M-V) ergibt.

	LRO	LUP	NWM	VR	VG	MSE
2014	43,0600%	43,8700%	43,6700%	47,0000%	47,000%	48,000%
2015	39,6700%	43,8700%	43,6700%	47,4800%	47,0000%	48,3050%
2016	38,7200%	44,4000%	42,5000%	46,4800%	47,0000%	48,3050%
2017	36,6900%	43,4000%	42,0000%	46,4800%	47,0000%	48,3050%
2018	37,3900%	40,8000%	39,8500%	46,0200%	46,3600%	46,3050%
2019	39,7700%	39,9000%	39,8500%	43,3500%	45,5000%	46,3050%
2020	36,8800%	39,9000%	37,8385%	41,2400%	44,7500%	44,2940%
2021	39,7100%	39,9000%	37,8385%	41,2400%	42,5000%	44,2940%
2022	40,3900%	42,5000%	39,6000%	41,2400%	43,4000%	43,2940%
2023	41,0600%	42,5000%	39,6000%	39,6000%	46,5000%	43,2940%
2024	43,5700%	42,5000%	40,0000%	41,2400%	46,5000%	43,2940%
2025	43,5700%	42,5000%	41,0000%	42,0900%	44,0000%	43,2940%

Seit 2015 wurde der Kreisumlagehebesatz kontinuierlich gesenkt bzw. nicht erhöht. Aufgrund des vorläufigen guten Jahresergebnisses 2022 konnten Haushaltsüberschüsse zur Senkung des Kreisumlagehebesatzes im HHJ 2023 eingesetzt werden. So beschloss den Kreistag V-R mit dem 1. Nachtragshaushalt 2023 eine Senkung des Kreisumlagehebesatz um 1,64 % zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden. Das Senkungspotential konnte vorerst nur im HHJ 2023 zum Tragen kommen. Ab dem HHJ 2024 war weiterhin mit einem Kreisumlagehebesatz i. H. v. 41,24 v. H. geplant worden, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich darstellen zu können. Bereits im HHJ 2024 konnte ein Haushaltsausgleich nur im Finanzhaushalt unter Anrechnung von Vorträgen und unter Zuführung investiver Mittel (Infrastrukturpauschale) erreicht werden. Im HHJ 2025 wurde ein Kreisumlagehebesatz von 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen beschlossen. Mit einem Kreisumlagehebesatz von 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen für das HHJ 2025 lag der Landkreis V-R auf dem letzten Platz und hat damit den niedrigsten Kreisumlagehebesatz im Vergleich mit den anderen Landkreisen im Land. Bezogen auf die Kreisumlage je Einwohner (Stand 31. Dezember 2024), hat der Landkreis V-R den dritt niedrigsten Wert und lag damit, mit 587,53 EUR je Einwohner, unter dem gewogenen Durchschnitt der Landkreise in M-V.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich konnte in der Planung 2025 nicht erreicht werden.

In dem HHJ 2026 wird mit einem Kreisumlagehebesatz von 45,0 v. H. geplant. Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich wird weder im HHJ 2026 noch mittelfristig im Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgewiesen.



Einwohnerzahlen 2023 zum Stichtag 31.12.2022; Einwohnerzahlen 2024 zum Stichtag 31.12.2023; Einwohnerzahlen 2025 und 2026 zum Stichtag 31.12.2024

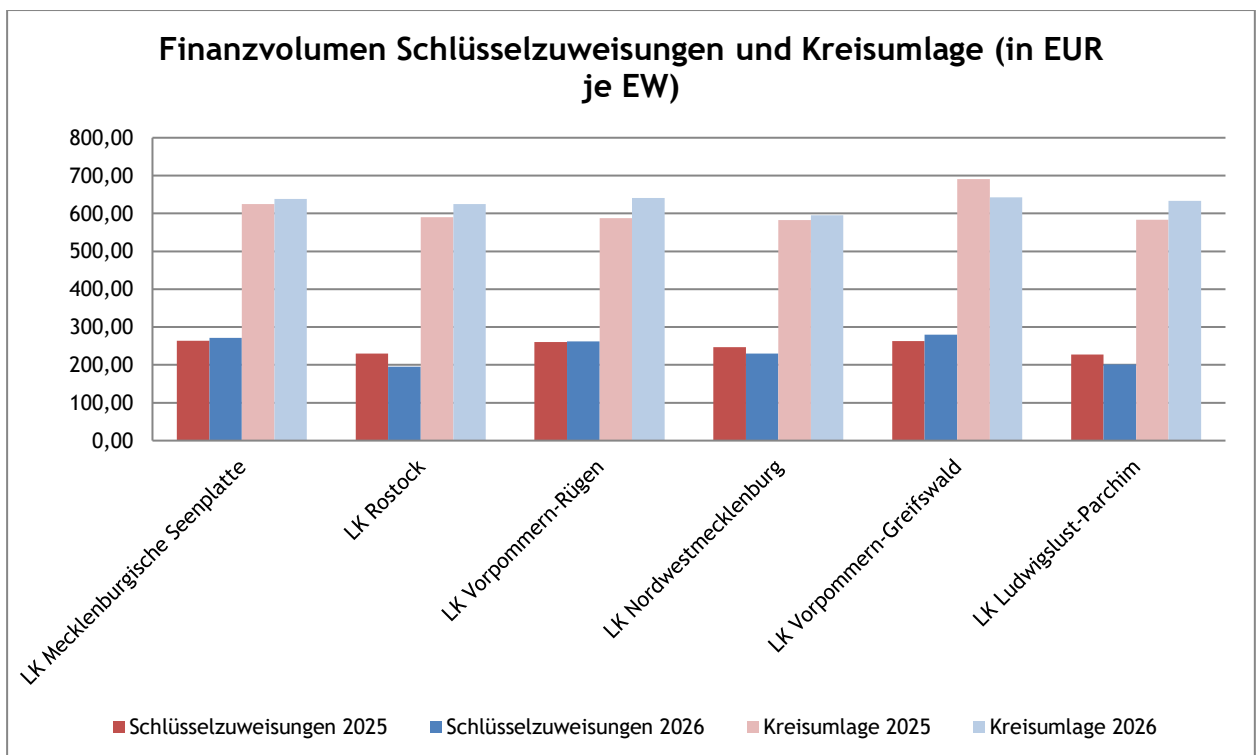
Die Finanzierung der Landkreise aus Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage stellt sich wie folgt dar:

Landkreis (LK)	Schlüsselzuweisungen (§ 19 FAG M-V)							
	2023 in EUR	2023 in EUR/EW	2024 in EUR	2024 in EUR/EW	2025 in EUR	2025 in EUR/EW	2026 in EUR	2026 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	63.455.894	256,14	64.353.589	259,94	65.048.709	264,08	66.947.511	271,79
LK Rostock	48.597.781	222,79	47.831.576	218,63	50.359.642	230,25	42.749.617	195,45
LK Vorpommern-Rügen	55.959.373	259,09	54.835.598	253,66	55.976.771	260,11	56.395.586	262,06
LK Nordwestmecklenburg	34.110.239	217,11	37.639.082	239,50	38.654.629	246,69	36.076.895	230,24
LK Vorpommern-Greifswald	61.431.908	271,43	60.491.383	267,45	59.129.564	262,85	62.861.824	279,44
LK Ludwigslust-Parchim	45.590.563	217,88	47.562.781	227,17	47.352.628	227,56	41.791.531	200,83
gewogener Durchschnitt		242,56		245,22		249,23		241,60

Landkreis (LK)	Kreisumlage (§ 30 FAG M-V)							
	2023 in EUR	2023 in EUR/EW	2024 in EUR	2024 in EUR/EW	2025 in EUR	2025 in EUR/EW	2026 in EUR	2026 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	146.769.190	592,44	150.269.975	606,97	153.897.986	624,79	157.243.486	638,38
LK Rostock	109.326.614	501,19	127.863.575	584,44	129.033.421	589,95	136.664.716	624,84
LK Vorpommern-Rügen	113.455.185	525,30	121.886.365	563,83	126.438.006	587,53	137.960.301	641,07
LK Nordwestmecklenburg	79.926.254	508,73	82.523.435	525,09	91.298.822	582,66	93.269.716	595,24
LK Vorpommern-Greifswald	137.365.704	606,94	142.713.117	630,97	155.428.313	690,93	144.468.253	642,21
LK Ludwigslust-Parchim	113.481.510	542,34	117.820.380	562,73	121.343.426	583,12	131.835.490	633,54
gewogener Durchschnitt		549,48		582,69		612,17		631,07

Landkreis (LK)	Schlüsselzuweisungen + Kreisumlage (§§ 19, 30 FAG M-V)							
	2023 in EUR	2023 in EUR/EW	2024 in EUR	2024 in EUR/EW	2025 in EUR	2025 in EUR/EW	2026 in EUR	2026 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	210.225.084	848,59	214.623.563	866,90	218.946.695	888,88	224.190.357	910,17
LK Rostock	157.924.395	723,99	175.695.151	803,07	179.393.063	820,19	179.414.333	820,29
LK Vorpommern-Rügen	169.414.558	784,39	176.721.962	817,49	182.414.777	847,64	194.355.887	903,13
LK Nordwestmecklenburg	114.036.493	725,85	120.162.517	764,59	129.953.452	829,36	129.346.611	825,48
LK Vorpommern-Greifswald	198.797.612	878,38	203.204.500	898,42	214.557.877	953,78	207.330.078	921,65
LK Ludwigslust-Parchim	159.072.073	760,22	165.383.161	789,90	168.696.054	810,68	173.627.022	834,38
gewogener Durchschnitt		772,34		828,38		857,85		872,66

Der Landkreis V-R erhält im Jahr 2025 den dritthöchsten Betrag an Schlüsselzuweisungen je Einwohner. Der Wert der Kreisumlage je Einwohner für das HHJ 2025 war der drittniedrigste aller Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern. Beim Finanzvolumen aus Schlüsselzuweisungen und der Belastung der Gemeinden aus der Kreisumlage je Einwohner liegt der Landkreis V-R im HHJ 2025 hinter dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, und somit auf Platz drei im Landesvergleich, aber mit 10,21 EUR je Einwohner unter dem gewogenen Durchschnitt (857,85 EUR/EW) der Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.



Einwohnerzahlen 2026 zum Stichtag 31.12.2024

1.4 Entwicklung des Finanzrahmens⁶ der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis V-R

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Vorträge bzw. jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen der Gesamtheit aller Gemeinden (ohne Hansestadt Stralsund) und des Landkreises im Zeitraum 2018 bis 2026 dar.

(in EUR):

Jahr	Gemeinden		Landkreis	
	Vortrag	Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen	Vortrag	Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen
2018	71.821.209,80	3.818.210,12	11.304.973,37	9.607.841,21
2019	80.331.251,36	8.094.158,93	20.912.814,58	-6.283.164,27
2020	90.013.286,36	21.889.545,10	14.629.650,31	2.035.727,39
2021	111.909.333,17	27.888.239,71	16.665.377,70	-6.264.083,10
2022	139.798.165,68	1.430.408,54	10.401.294,60	20.291.112,47
2023	140.882.539,07	4.717.969,82	30.692.407,07	-8.319.111,52
2024	145.600.508,89	-18.709.948,63	22.373.295,55	-22.373.295,55
2025	126.890.560,26	-158.717,53	0,00	-27.011.681,69
2026	126.731.842,73	-51.268.305,00	-27.011.681,69	-82.895.100,00

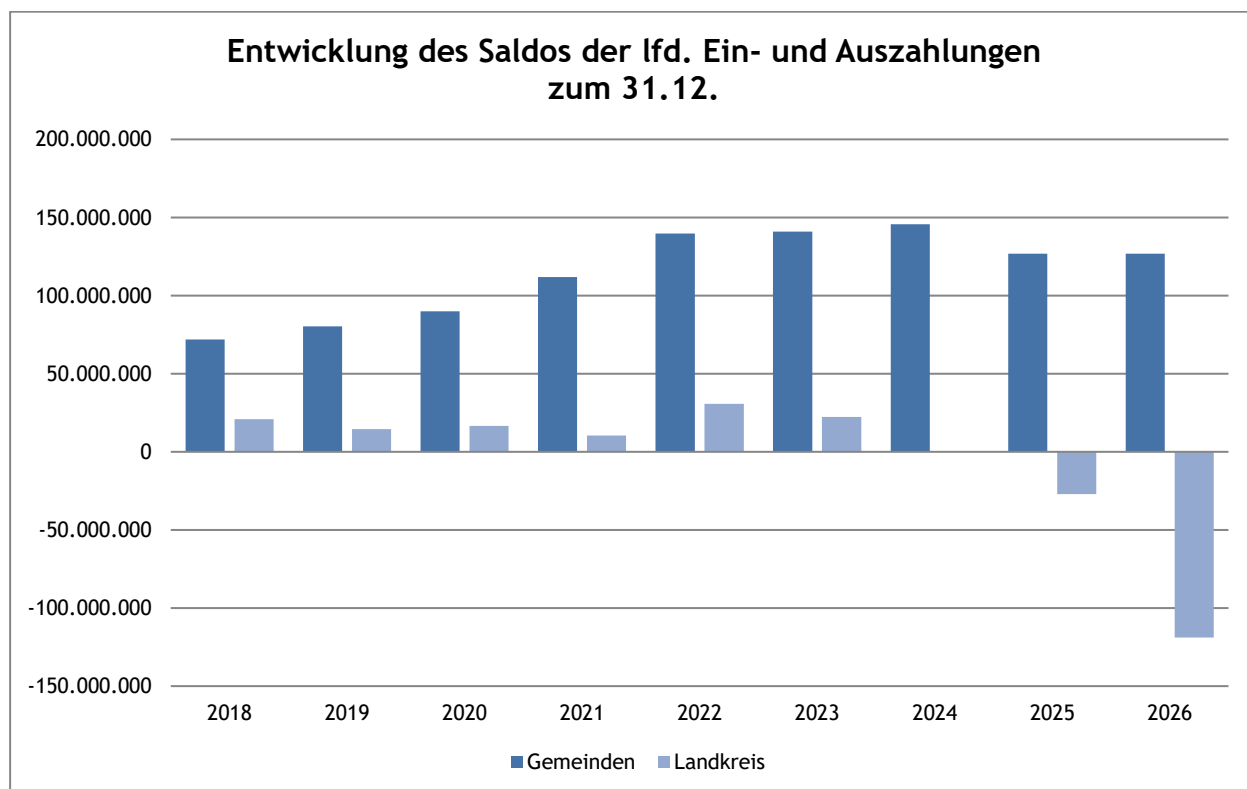
Bei den Angaben für die Gemeinden konnten für die Jahre bis 2025 die Werte aus der Saldenliste der laufenden Ein- und Auszahlungen bzw. der sogenannten Perl-Tabelle zum 31.12.2025 einbezogen werden und ab 2026 die Planzahlen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass lediglich für 70 von 100 Gemeinden (ohne Stralsund) Planzahlen für das Jahr 2026 gemäß Rubikon 2026 vorliegen, bei den restlichen 30 Gemeinden wurde auf die Finanzplandaten 2026 aus dem Haushaltsplan 2025 zurückgegriffen.

Bei der Planung legten viele Kommunen für das Haushaltsjahr 2026 den mit Beschlussfassung des Kreistages vom 15. Dezember 2025 festgesetzten Kreisumlagesatz von 42,09 v. H. zu Grunde. Jedoch haben auch einige Gemeinden und Städte mit einem höheren Kreisumlagehebesatz von 43,50 v. H. geplant. Ausgehend vom geplanten Kreisumlagesatz von 45,0 v. H. sind die bisher in der Finanzplanung dargestellten Kreisumlagebeträge insgesamt für 2026 um 4,6 Mio. EUR gegenüber einer Kreisumlage von 43,50 v. H. zu niedrig eingestellt (gegenüber Kreisumlage von 42,09 v. H. um 8,92 Mio. EUR zu niedrig).

Nach derzeitigem Stand kann sich der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aller Gemeinden (ohne Hansestadt Stralsund) des Landkreises 2026 zwar um -51,27 Mio. EUR verschlechtern, jedoch verfügen die Gemeinden auch noch über einen positiven Vortrag zu Beginn des Jahres 2026 von ca. 126,73 Mio. EUR. Somit ist für die Gemeinden des Landkreises der Ausgleich des Finanzhaushaltes unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren auch trotz der Kreisumlageerhöhung in Summe gegeben, während der Landkreis trotz Erhöhung der Kreisumlage einen unausgeglichene Finanzhaushalt 2026 plant.

⁶ Die entsprechenden Datengrundlagen für die einzelnen Gemeinden sind der Anlage 2 bis 8 zu entnehmen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltes dar.



Insgesamt ist festzustellen, dass sich die positiven Vorräte im Finanzhaushalt des Landkreises seit 2018 schwankend entwickeln und kontinuierlich abgebaut wurden. Im HHJ 2024 wurden die Vorräte komplett ausgeschöpft, um noch einen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen zu können. Demgegenüber haben sich die positiven Vorräte der Gemeinden von 2018 bis 2024 stetig entwickelt. Die Zahl der Gemeinden, die einen negativen Saldo im laufenden Bereich aufweisen, ist im Verlauf der letzten sechs Jahre weder markant gestiegen, noch gesunken. Im Mittel sind das 17 Gemeinden.

(in EUR):

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gemeinden mit positiven Saldo	121.116.857,46	146.841.404,01	146.604.081,94	149.339.330,90	135.197.132,28	142.442.033,08
Gemeinden mit negativen Saldo	-9.214.026,00	-7.043.831,13	-5.375.507,72	-3.738.822,01	-8.306.572,02	-15.710.190,35
Saldo insgesamt	111.902.831	139.797.573	141.228.574	145.600.509	126.890.560	126.731.843
Gemeinden mit negativen Saldo	19 von 100	17 von 100	15 von 100	15 von 100	18 von 100	19 von 100

Sowohl die Steuerkraftmesszahl als auch das Steuer Ist-Aufkommen⁷ der Städte und Gemeinden im Landkreis V-R haben sich im Zeitraum von 2015 bis 2026 fortwährend positiv entwickelt.

Auf Grundlage der regionalisierten Herbst-Steuerschätzung 2025 vom 27. Oktober 2025 geht der Landkreis V-R bei den netto Gewerbesteuereinnahmen von einem Zuwachs aus.

Auf Grundlage der Herbst-Steuerschätzung 2025 ist insgesamt beim Steuer Ist-Aufkommen weiterhin ein Anstieg der Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden zu erwarten.

(in EUR):

Kennziffer \ HHJ	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
Steuerkraftmesszahl des Haushaltsfolgejahres	189.252.943	200.678.979	211.972.503	212.875.327	228.635.983	234.309.014	249.876.843
davon nach § 36 Abs. 6 bzw. § 37 Abs. 4 FAG M-V	15.675.237	9.168.983	0	0	0	0	0
Steuer Ist-Aufkommen ⁷	171.285.471	188.967.547	205.483.575	207.871.250	224.305.405	229.871.008	245.143.969
davon Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlage	66.159.749	81.999.760	92.690.311	92.475.802	100.198.001	k.A.	k.A.
davon Gewerbesteuerkompensationszuweisungen	15.261.196	8.816.500	0	0	0	0	0
Steuer Ist-Aufkommen ./. Steuerkraftmesszahl	-17.967.472	-11.711.432	-6.488.928	-5.004.077	-4.330.578	-4.438.006	-4.732.874
Schlüsselzuweisungen (SZW)	87.338.748	87.407.377	88.577.557	88.049.442	86.519.733	89.540.549	80.912.339
Steuer Ist-Aufkommen + SZW	258.624.219	276.374.924	294.061.132	295.920.692	310.825.138	319.411.557	326.056.308
Kreisumlage (KU)	93.721.122	100.072.742	109.625.121	113.455.185	121.886.365	126.438.006	137.960.301
Steuer Ist-Aufkommen + SZW ./. KU	164.903.097	176.302.182	184.436.011	182.465.507	188.938.773	192.973.551	188.096.007
je Einwohner	733,87	782,23	816,45	844,81	874,01	896,70	874,04
Amtsumlage (AU)	25.473.724	26.889.261	27.479.177	31.721.752	32.415.997	33.515.174	33.477.376
Steuer Ist-Aufkommen + SZW ./. KU + AU	139.429.373	149.412.921	156.956.834	150.743.755	156.522.776	159.458.377	153.618.631
je Einwohner	620,51	662,93	694,81	697,94	724,06	740,97	718,48

* Eigene Berechnungen durch den LK V-R

Nachfolgende Erkenntnisse lassen sich aus der vorherigen Übersicht ableiten:

1. Aufgrund der zugrundeliegenden Nivellierungshebesätze fallen die Steuerkraftmesszahlen 2024 gegenüber dem Steuer Ist-Aufkommen 2024 mit rund 4,3 Mio. EUR höher aus. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Rückgang von rund 0,68 Mio. EUR. Der Betrag von 4,3 Mio. EUR (rund 20,00 EUR je Einwohner) muss im HHJ 2026 aus dem Steuer Ist-Aufkommen finanziert werden.

⁷ Das Steuer IST-Aufkommen setzt sich aus der Summe der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und dem Familienleistungsausgleich (FLA) abzüglich der Gewerbesteuerumlage zusammen. Ab dem Jahr 2020 ist der FLA bei der Berechnung des Steuer IST-Aufkommens nicht mehr berücksichtigt, sondern der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben (§ 15 Abs. 2 FAG M-V) zugeführt und ist damit in den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden enthalten. Zur Vereinfachung der Auswertung der Gemeindedaten wurde zum Steuer IST-Aufkommen die Gewerbesteuerkompensationszuweisungen in den HHJ 2020 und 2021 hinzugerechnet.

2. Der Finanzrahmen der Gemeinden nach Abzug der Kreis- und Amtsumlage ist von 2023 zu 2024 um rund 5,8 Mio. EUR gestiegen. Von 2024 zu 2025 steigt der Finanzrahmen der Gemeinden um rund 2,9 Mio. EUR (16,91 EUR je Einwohner). Hierbei ist zu beachten, dass die Angaben auf Steuerprognosen und Berechnungen des Landkreises beruhen.

Der Anstieg in den Jahren 2024 und 2025 ist in erster Linie auf den optimistischen Anstieg des Steuer-Ist-Aufkommens zzgl. Schlüsselzuweisungen zurückzuführen.

3. Aktuell tragen die Ergebnisse des Kommunalgipfels sowie die Prognosen aus der Herbststeuerschätzung zur Verstärkung des Finanzrahmens der Gemeinden bei. Insgesamt ist der Finanzrahmen der Gemeinden gesunken. Zudem zeichnet sich ab HHJ 2028 als zusätzliche Belastung für die kommunale Ebene die bereits beschriebene Überzahlung der Finanzausgleichsleistungen ab.

Weiterhin ist festzustellen, dass den Gemeinden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer als steigende Einnahmequelle zur Verfügung stehen.

(in EUR)

HHJ Gemeinde- anteil an der	2019	2020	2021	2022	2023
Einkommensteuer (ESt)	60.817.855	60.515.332	61.602.473	68.193.718	71.190.278
Umsatzsteuer (USt)	13.690.834	14.960.655	15.115.603	13.693.689	13.906.918
Summe	74.508.690	75.475.987	76.718.077	81.887.407	85.097.196

(in EUR)

HHJ Gemeinde- anteil an der	2024	2025	nachrichtlich: vorl. Auszahlungserlass vom 8. Januar 2026 Höhe gemäß Herbst-Steuerschätzung 2025
			2026
Einkommensteuer (ESt)	78.036.140	82.017.600	87.062.847
Umsatzsteuer (USt)	14.332.607	14.741.324	17.812.433 ⁸
Summe	92.368.747	96.758.924	104.875.280

Die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sind neben den Realsteuern der Gemeinden wesentlicher Bestandteil des Steuer Ist-Aufkommens und der Steuerkraftmesszahl und damit auch kreisumlagererelevant.

In den Jahren 2019 bis 2021 stagnieren die Gemeindeanteile an Einkommensteuer leicht auf rund 60,5 Mio. EUR. Im HHJ 2022 war ein kräftiger Zuwachs von rund 6,6 Mio. EUR zu verzeichnen. Im Jahr 2023 sind die Gemeindeanteile an Einkommensteuer um rund 3 Mio. EUR angewachsen. Auch in den Folgejahren ist mit weiteren Steuerzuwächsen zu rechnen. Diese resultieren u. a. aus den inflationsbedingten Tarifsteigerungen.

Bei den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer verhält es sich etwas anders. So sind die Steuereinnahmen von 2019 zu 2021 jährlich gestiegen und im HHJ 2022 um rund 1,42 Mio. EUR gegenüber dem HHJ 2021 gesunken. In den HHJ 2023 und 2024 ist ein leichter Zuwachs (2023: rund +0,2 Mio. EUR und 2024: rund +0,4 Mio. EUR) zu verzeichnen.

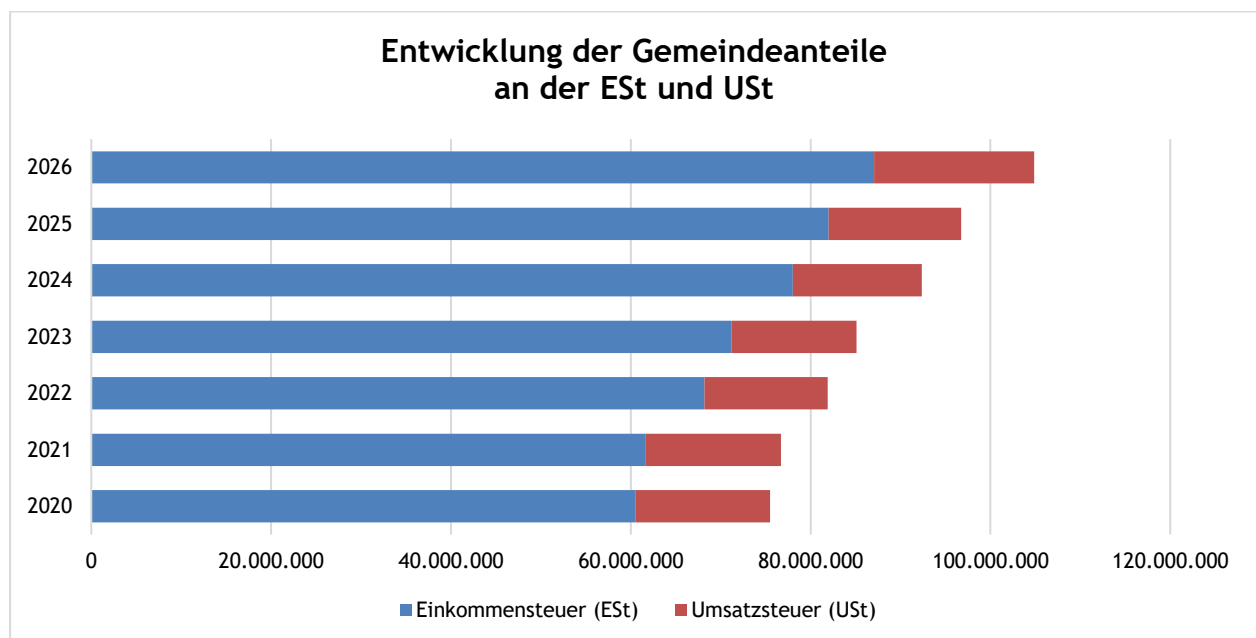
⁸ Darunter Anteil Kompensation „Inv. Booster“ i. H. v. 2.757.433,42 EUR.

Grundsätzlich fallen die aus der Herbst-Steuerschätzung 2025 prognostizierten Steuerzuwächse für die Jahre 2025 ff. gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2025 höher aus.

Demnach zeichnet sich bei den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer im Land M-V für das HHJ 2025 und 2026 ein Zuwachs gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2025 ab.

Die sich aus der regionalisierten Herbst-Steuerschätzung 2025 abgeleitete Prognose für die jeweilige kreisangehörige Gemeinde wurde mit dem Orientierungsdatenerlass 2025 für das HHJ 2026 bekannt gegeben und ist den Anlagen sechs bis acht zu entnehmen.

Sollte im Ergebnis dieser Einschätzung davon auszugehen sein, dass sich die Schlüsselzahlen nicht im erheblichen Maß ändern, ist von einer Steigerung der Aufkommen bei der Einkommensteuer in Bezug auf die Beträge des Jahres 2026 in folgendem Umfang auszugehen: 2027: +2%, 2028: +4%, 2029: +9%, 2030: +16%. Bei der Umsatzsteuer wird in den Jahren 2027: +23%, 2028: +36% und 2029: +19% von einer Steigerung und im Jahr 2030 von einem Steuerrückgang von 8% ausgegangen.



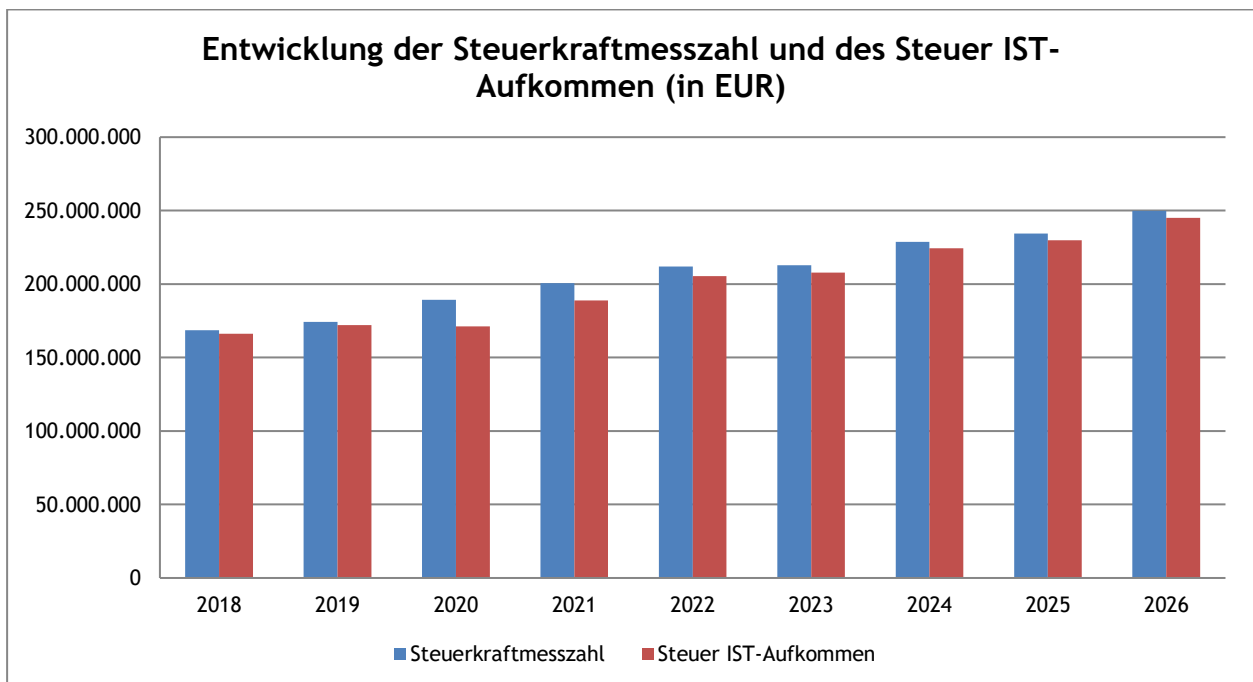
Bei der Entwicklung der Steuerkraftmesszahl und des Steuer Ist-Aufkommens ist festzustellen, dass bis zum Jahr 2018 das Steuer Ist-Aufkommen über dem der Steuerkraftmesszahl lag. Ab dem Jahr 2018 hat sich dies umgekehrt.

(in EUR)

Bemesungsjahr	Steuerkraftmesszahl	Steuerkraftmesszahl in EUR/EW	Steuer Ist-Aufkommen	Steuer Ist-Aufkommen in EUR/EW
2017	162.799.803	723,65	164.634.558	731,80
2018	168.597.983	748,91	166.119.581	737,91
2019	174.323.202	775,86	172.104.641	765,99
2020	189.252.943	842,24	171.285.471	762,28
2021	200.678.979	890,39	188.967.547	838,43
2022	211.972.503	938,35	205.483.575	909,62
2023	212.875.327	934,96	207.871.250	912,99
2024	228.635.983	1.057,64	224.305.405	1.037,61
2025*	234.309.014	1.088,78	229.871.008	1.068,16
2026*	249.876.843	1.161,12	245.143.969	1.139,13

* Prognose anhand Herbst-Steuerschätzung 2025

Somit wird den Gemeinden bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als auch bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben mit Bezug auf die jeweils geltenden Nivellierungshebesätze eine höhere Steuerkraft unterstellt, als das tatsächliche Steuer Ist-Aufkommen angefallen ist. Dies hat zur Folge, dass Gemeinden, deren Hebesätze unter dem jeweils gültigen Nivellierungshebesatz liegen, systembedingt bei der Amts- und Kreisumlage stärker belastet werden.



Dieser Effekt hat sich aufgrund der im FAG M-V festgeschriebenen Anpassung der Nivellierungshebesätze im Jahr 2024, auf Grundlage des gewogenen Realsteueraufkommens des HHJ 2022, verstärkt. Hierauf wurde bereits im Orientierungsdatenerlass 2022 und 2023 und seitens des Landkreises V-R hingewiesen. Weitere Erläuterungen hierzu sind den Ausführungen zur Entwicklung der gewogenen Hebesätze der Gemeinden im Land M-V zu entnehmen.

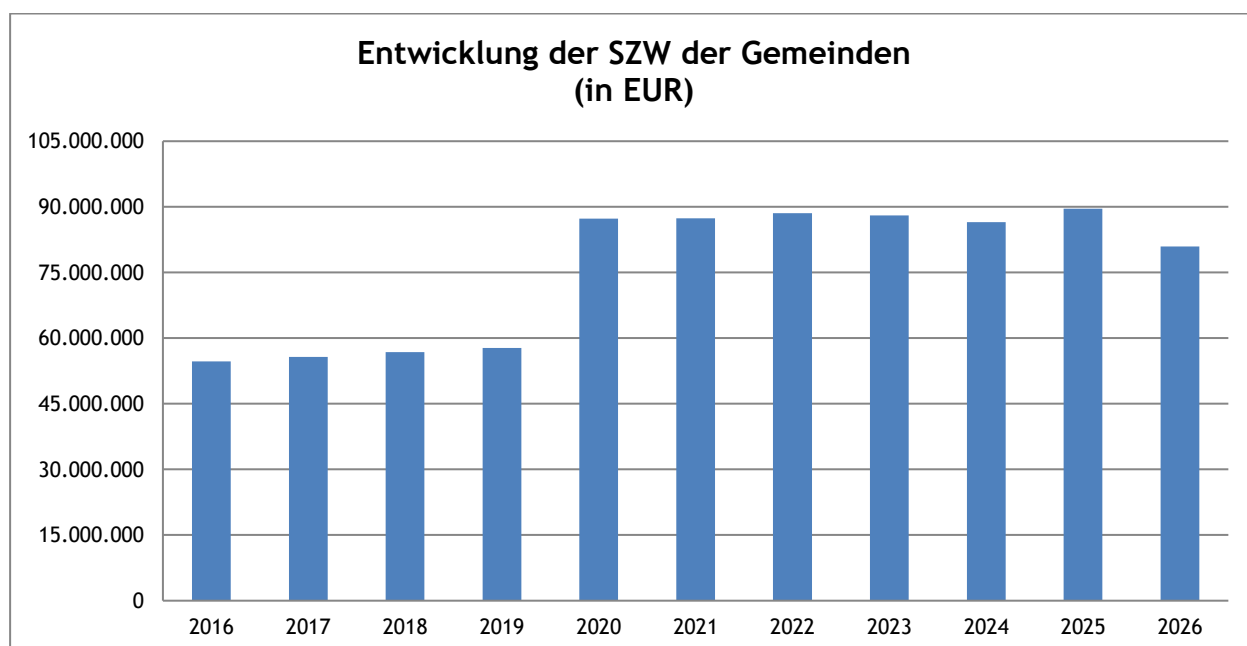
Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes M-V für Gemeindeaufgaben stellt sich wie folgt dar.

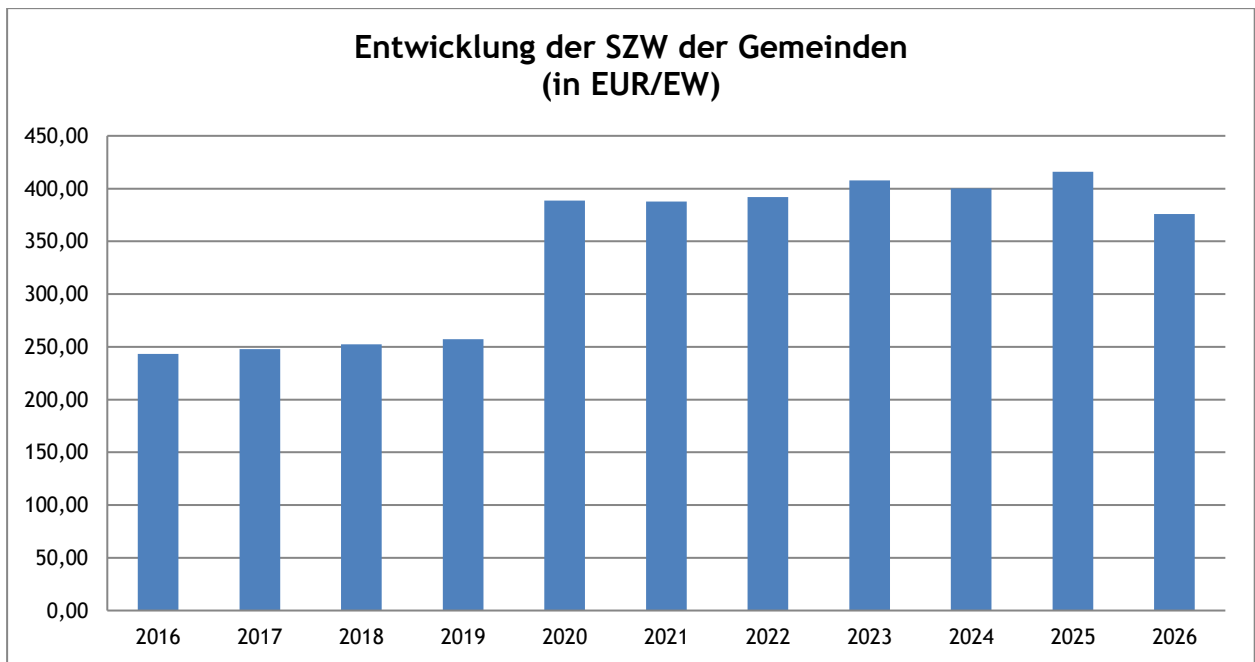
(in EUR)

HHJ	Schlüsselzuweisungen	Schlüsselzuweisungen in EUR/EW
2017	55.739.413,40	247,76
2018	56.833.317,54	252,45
2019	57.776.431,00	257,15
2020	87.338.748,00	388,69
2021	87.407.377,00	387,82
2022	88.577.556,96	392,11
2023	88.049.442,00	407,67
2024	86.519.733,00	400,23
2025	89.540.548,99	416,07
2026	80.912.339,05	375,98

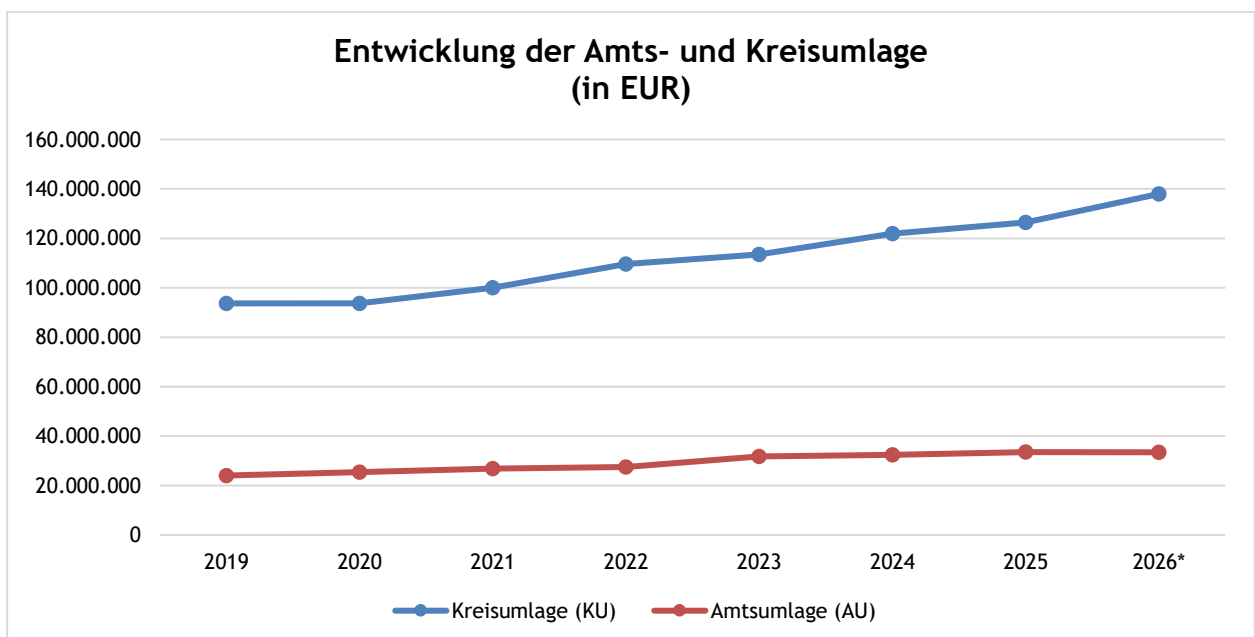
Bis zum Jahr 2022 haben die kreisangehörigen Gemeinden aus dem Finanzausgleichssystem ansteigende Schlüsselzuweisungen vom Land M-V erhalten. In den Jahren 2023 und 2024 sind die Schlüsselzuweisungen erstmalig gegenüber dem Vorjahr stagniert (2023: - 0,53 Mio. EUR ggü. VJ, 2024: -1,53 Mio. EUR ggü. VJ). Der Rückgang ist auf die geänderten Einwohnerzahlen aus der Zensus-Befragung 2022 zurückzuführen, bei dem sich für die kreisangehörigen Gemeinden überproportionale Einwohnerrückgänge ergeben haben. Pro Einwohner betrachtet sind die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2023 um 15,56 EUR und im Jahr 2024 um 8,12 EUR gegenüber 2022 gestiegen.

Für das HHJ 2026 betragen die Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben gem. dem vorläufigen Auszahlungserlass vom 8. Januar 2026 rund 80,91 Mio. EUR. Gegenüber dem HHJ 2025 entspricht dies einem Rückgang von rund 8,63 Mio. EUR und einem Minus von 40,09 EUR/EW.

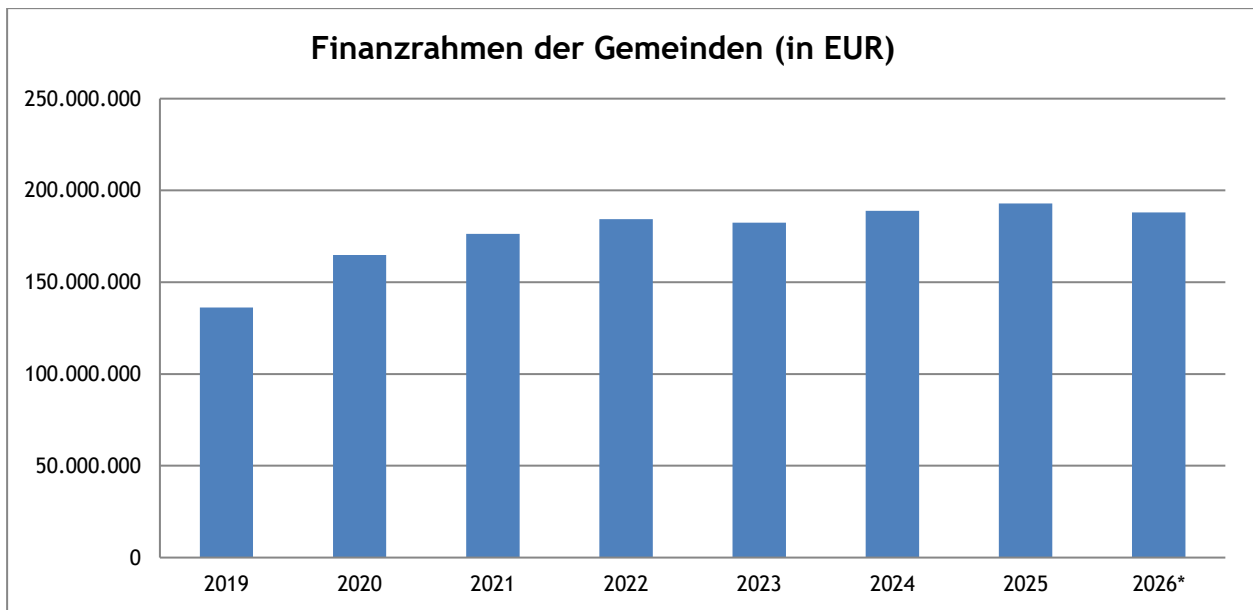




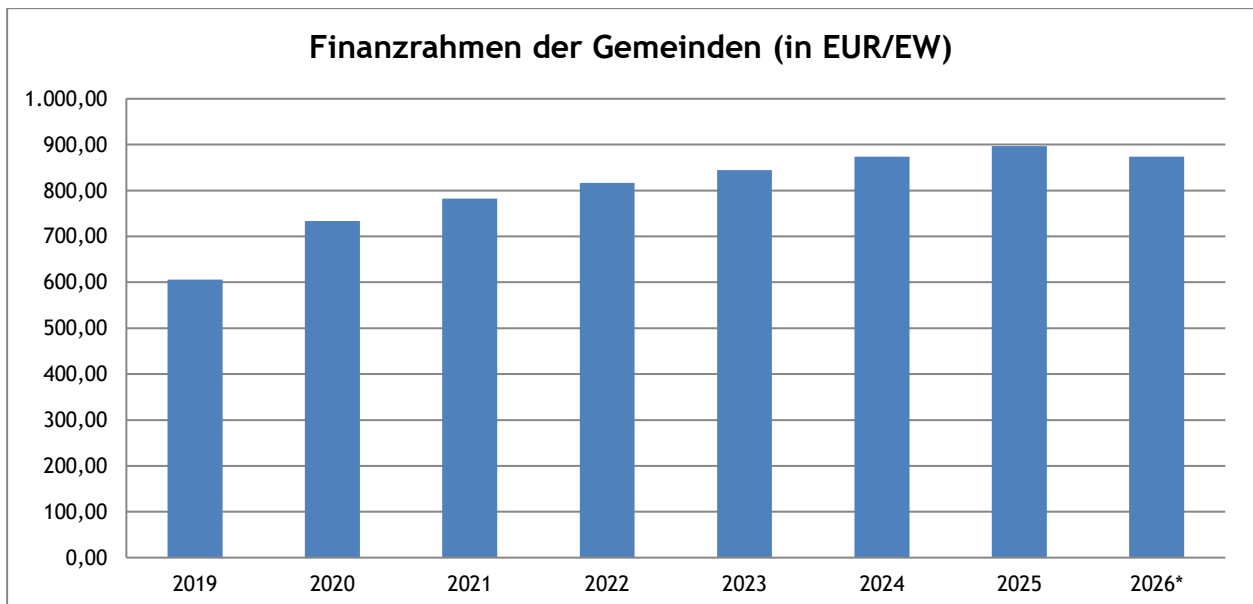
Die Entwicklung der Kreis- und Amtsumlage zeigt, dass die Kreisumlage im Gegensatz zur Amtsumlage eine geringere prozentuale Steigerung zu verzeichnen hat. Im Zeitraum von 2019 bis 2025 steigt der absolute Betrag der Kreisumlage um rund 34,90 % an. Der absolute Betrag der Amtsumlage aller amtsangehörigen Gemeinden von 2019 bis 2025 ist um rund 39,33 % gestiegen.



Der Finanzrahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus dem Steuer-Ist-Aufkommen und den Schlüsselzuweisungen konnte unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtung aus der Kreisumlage zwischen 2024 bis 2025 eine Zunahme verzeichnen. Unter Heranziehung der durchgeführten Berechnungen des Landkreises V-R anhand der sich abzeichnenden negativen Entwicklung bei den Finanzausgleichzuweisungen und dem prognostizierten Zuwachs der Steuereinnahmen zeichnet sich im HHJ 2026 ein Abschwung des Finanzrahmens der Gemeinden ab.



* eigene Prognose anhand Herbst-Steuerschätzung 2025



* eigene Prognose anhand Herbst-Steuerschätzung 2025

Der Finanzrahmen der kreisangehörigen Gemeinden ist im HHJ 2020 aufgrund der gezahlten Hilfen des Bundes und des Landes M-V zur Bekämpfung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie (Kompensation der prognostizierten Steuerausfälle) deutlich gestiegen. Dank der Hilfen des Landes M-V setzte sich der gestärkte Finanzrahmen der kreisangehörigen Gemeinden auch im HHJ 2021 fort. Trotz des gesunkenen absoluten Betrages auf Grund der geänderten Einwohnerzahl aus dem Zensus 2022, ist der Wert je Einwohner insbesondere für das HHJ 2022 gestiegen. Ab dem HHJ 2023 bis 2025 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Finanzrahmen der Gemeinden je Einwohner zu verzeichnen.

Bewertung der Entwicklung des Finanzrahmens der kreisangehörigen Gemeinden

Für das HHJ 2026 ff. werden gemäß Herbst-Steuerschätzung 2025 weitere Steuerzuwächse, die aber größtenteils inflationsbedingt sind, erwartet. Diese liegen zwar über den

Erwartungen der Mai-Steuerschätzung 2025, aber unter den ursprünglichen Erwartungen der Herbst-Steuerschätzung 2024.

Für das Land M-V werden ebenfalls steigende Steuereinnahmen prognostiziert. Allerdings wirken sich die sinkenden Bundesergänzungszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich im Zuge des Zensus 2022 negativ auf die prognostizierten Einnahmen des Landes aus. Während die Einnahmen im HHJ 2026 noch als positiv eingeschätzt werden, wird ab dem HHJ 2027 ff. ein Einnahmerückgang prognostiziert.

Die Auswertung des Finanzrahmens der Gemeinden zeigt, dass es ab dem HHJ 2026, trotz der positiv prognostizierten Entwicklung der Steuer-Ist-Einnahmen, zu einer Abschmelzung des Finanzrahmens der kreisangehörigen Gemeinden (Saldo aus Steuer-Ist-Aufkommen und Schlüsselzuweisungen abzüglich Amts- und Kreisumlage) kommt.

In den letzten Jahren ist die Höhe der Finanzausgleichsleistungen des Landes M-V vor allem von den Ergebnissen der Kommunalgipfel beeinflusst worden. Die positiven Ergebnisse im Rahmen der Kommunalgipfel haben zu einer Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung beigetragen. Auch in diesem Jahr wurden zahlreiche Maßnahmen beraten. Im Ergebnis der Gespräche zwischen Land und Kommunen hat sich das Land gegenüber dem Bund für eine vollständige Kompensation der kommunalen Ebene bei der Finanzierung des „Investitionsbooster-Gesetzes“ eingesetzt. Die Steuerausfälle der kommunalen Ebene betragen nach der Wirkung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im kommunalen Finanzausgleich im Zeitraum 2025 bis 2029 insgesamt -144 Mio. Euro. Diese kommunalen Mindereinnahmen gleicht der Bund über einen Festbetrag beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aus. Für die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich daraus nach aktuellen Annahmen im Gesamtzeitraum +188 Mio. Euro. Das Land wird diese Einnahmen aus der Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs ausklammern, so dass den Kommunen diese Mehreinnahmen nicht nur in Höhe der kommunalen Beteiligungsquote, sondern vollständig verbleiben. Im Ergebnis werden nicht nur die Mindereinnahmen der Kommunen kompensiert, sondern sie erhalten bis 2029 44 Mio. Euro zusätzlich.

Der Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 sieht eine Ergänzung der Finanzausgleichsmasse aus Mitteln des Sondervermögens „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ vor. Die verbliebene Kreditermächtigung des Sondervermögens i. H. v. 60 Mio. EUR soll genutzt werden, um die Finanzausgleichsmasse zu stärken. Die Kredite sind ab dem Jahr 2028 innerhalb von fünf Jahren aus der Finanzausgleichsmasse zurückzuführen.

Das Land erklärt sich bereit, die negativen Effekte aus Abrechnungsbeträgen des kommunalen Finanzausgleichs zugunsten der kommunalen Ebene temporär abzumildern. Die Abrechnungsbeträge für die Ausgleichsjahre 2024 und 2025 werden nach geltender Rechtslage zu Lasten der Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2026 und 2027 fällig. Die Verrechnung des Abrechnungsbetrages 2024, fällig in 2026, wird in das Jahr 2028 verschoben. Der Planwert für die Abrechnung 2025 wird zugunsten der vorläufigen FAG-Masse für das 2027 reduziert.

Mittel des kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern, die nicht für Konsolidierungszwecke benötigt werden, werden in 2026 und 2027 unmittelbar zugunsten der Schlüsselzuweisungen verwendet. Gemäß der aktuellen Prognose der für Konsolidierungszwecke benötigten Mittel handelt es sich insoweit um 10 Mio. Euro im Jahr 2026 und um 15 Mio. Euro im Jahr 2027. Werden im Jahr 2026 mehr als 10 Mio. Euro nicht für Konsolidierungszwecke

benötigt, werden die darüberhinausgehenden Mittel des Kommunalen Entschuldungsfonds nicht dem Kommunalen Ausgleichsfonds, sondern der Schlüsselmasse des Jahres 2027 zugeführt. Die geplante Rückführung der kommunalen Wohnungsbaualtschulden bis zum Jahr 2030 bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Trotz der Bemühungen durch die o.g. Maßnahmen die Finanzausgleichsleistungen für die Kommunen zu stabilisieren, verzeichnet die kommunale Ebene derzeit Rekorrdefizite. Die kreisangehörigen Gemeinden als auch der Landkreis haben Kostensteigerungen im Sozial- und Jugendbereich als auch inflationsbedingte Energie- sowie anstehende Personalkostensteigerungen zu stemmen. Des Weiteren können trotz des bisherigen Finanzrahmens nicht immer alle notwendigen Bedarfe (u. a. Abbau des Unterhaltungsrückstaus und Investitionsbedarfs) in die Haushaltspläne aufgenommen werden.

1.5 Entwicklung der Realsteuerhebesätze auf Gemeindeebene

Die Streuung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden zeigt im Vergleich zu den gewogenen Durchschnittshebesätzen 2024 des Landes M-V, dass von 101 kreisangehörigen Gemeinden 46 Gemeinden (45,54 %) hinsichtlich der Grundsteuer A (-4), 79 Gemeinden (78,21 %) hinsichtlich der Grundsteuer B (-1) und 73 Gemeinden (72,27 %) hinsichtlich der Gewerbesteuer (7) unterhalb des jeweiligen gewogenen Durchschnittshebesatzes 2024 des Landes M-V liegen. Die Analyse der Entwicklung der Realsteuerhebesätze zeigt weiterhin, dass die gewogenen Realsteuerhebesätze im Landkreis V-R nur noch bei der Grundsteuer A über dem gewogenen Durchschnittshebesatz des Landes M-V liegt. Hinsichtlich der Grundsteuer B liegt der gewogene Realsteuerhebesatz im Landkreis V-R ab dem Jahr 2021 bereits unter dem gewogenen Durchschnittshebesatz des Landes M-V.

Die Streuung der Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden im Vergleich zum Nivellierungshebesatz 2024 stellt sich aufgrund der erhöhten Nivellierungshebesätze wie folgt dar:
Bei der Grundsteuer A (-7) liegen 40 Gemeinden (39,6 %), bei der Grundsteuer B (-4) liegen 85 Gemeinden (84,16 %) und bei der Gewerbesteuer (-5) liegen 74 Gemeinden (73,27 %) von 101 Gemeinden unterhalb des jeweiligen Nivellierungshebesatzes 2024.

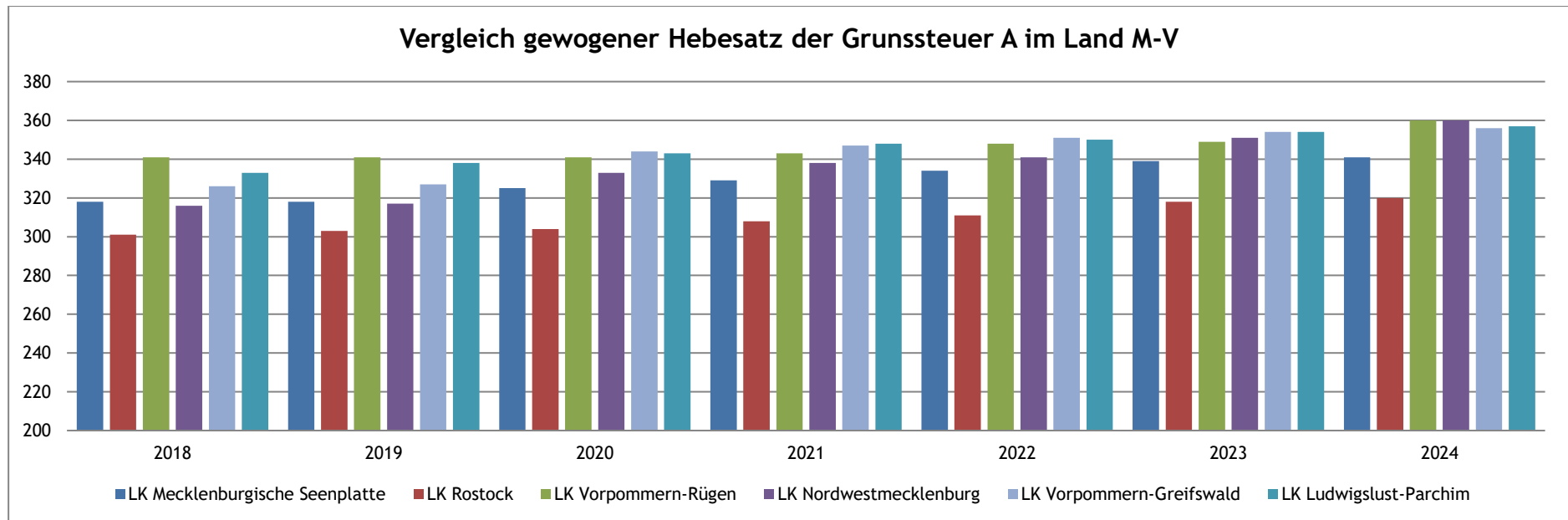
Entwicklung der Hebesätze im Land M-V und der kreisangehörigen Gemeinden

Landkreis (LK)	gewogene Hebesätze in %									
	Grundsteuer A									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	290	304	311	318	318	325	329	334	339	341
LK Rostock	284	292	301	301	303	304	308	311	318	320
LK Vorpommern-Rügen	323	331	339	341	341	341	343	348	349	360
LK Nordwestmecklenburg	271	286	298	316	317	333	338	341	351	360
LK Vorpommern-Greifswald	292	308	320	326	327	344	347	351	354	356
LK Ludwigslust-Parchim	298	321	328	333	338	343	348	350	354	357
Rang LK Vorpommern-Rügen	1.	1.	1.	1.	1.	3.	3.	3.	4.	1.
Durchschnitt M-V laut fagonline - ohne kreisfreie und große kreisangehörige Städte (bis 2018)	293,3	307	316	322	323	331	334	338	343	348
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	24	56	50	53	52	52	51	50	50	46
in %	23,08%	53,85%	48,08%	52,48%	51,49%	51,49%	50,50%	49,50%	49,50%	45,54%
Nivellierungshebesatz M-V nach § 18 Abs. 1 S.2 FAG M-V für die kreisangehörige Gemeinden	293,3 (318,6)	307 (314)	307 (314)	323	323	323	323	338	338	338
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	25	57	50	53	52	48	47	50	47	40
in %	23,81%	54,29%	47,62%	52,48%	51,49%	47,52%	46,53%	49,50%	46,53%	39,60%

Landkreis (LK)	gewogene Hebesätze in %									
	Grundsteuer B									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	413	419	424	428	428	431	433	435	436	439
LK Rostock	363	367	371	373	373	375	378	387	399	401
LK Vorpommern-Rügen	393	407	408	412	413	414	414	419	423	425
LK Nordwestmecklenburg	399	412	416	424	423	427	436	441	443	445
LK Vorpommern-Greifswald	392	409	414	422	424	440	442	447	449	451
LK Ludwigslust-Parchim	351	365	370	382	385	394	395	399	411	414
Rang LK Vorpommern-Rügen	3.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
Durchschnitt M-V laut fagonline - ohne kreisfreie und große kreisangehörige Städte (bis 2018)	361,3	372	376	407	408	414	416	421	426	429
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	74	67	64	93	93	94	93	86	80	79
in %	71,15%	64,42%	61,54%	92,08%	92,08%	93,07%	92,08%	85,15%	79,21%	78,21%
Nivellierungshebesatz M-V nach § 18 Abs. 1 S.2 FAG M-V für die kreisangehörige Gemeinden	361,3 (529,0)	396 (477)	396 (477)	427	427	427	427	438	438	438
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	75	79	72	95	95	94	93	90	89	85
in %	71,43%	75,24%	68,57%	94,06%	94,06%	93,07%	92,08%	89,11%	88,12%	84,16%

Landkreis (LK)	gewogene Hebesätze in %									
	Gewerbsteuer									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	353	368	366	375	376	378	381	383	385	391
LK Rostock	319	312	334	334	338	331	338	336	352	351
LK Vorpommern-Rügen	357	366	370	373	374	373	374	371	375	378
LK Nordwestmecklenburg	340	322	336	341	341	373	389	390	392	396
LK Vorpommern-Greifswald	368	378	384	390	390	399	396	400	406	405
LK Ludwigslust-Parchim	321	333	335	342	340	350	354	358	377	378
Rang LK Vorpommern-Rügen	2.	3.	2.	3.	3.	3./4.	4.	4.	5.	4.
Durchschnitt M-V laut fagonline - ohne kreisfreie und große kreisangehörige Städte (bis 2018)	326,2	327	338	359	361	366	371	371	380	382
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	56	43	39	65	65	64	67	63	56	73
in %	53,85%	41,35%	37,50%	64,36%	64,36%	63,37%	66,34%	62,38%	55,45%	72,27%
Nivellierungshebesatz M-V nach § 18 Abs. 1 S.2 FAG M-V für die kreisangehörige Gemeinden	326,2 (443,6)	348 (410)	348 (410)	381	381	381	381	390	390	390
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	57	60	49	85	83	82	82	82	79	74
in %	54,29%	57,14%	46,67%	84,16%	82,18%	81,19%	81,19%	81,19%	78,22%	73,27%

Entwicklung der gewogenen Hebesätze⁹ der Gemeinden im Land M-V

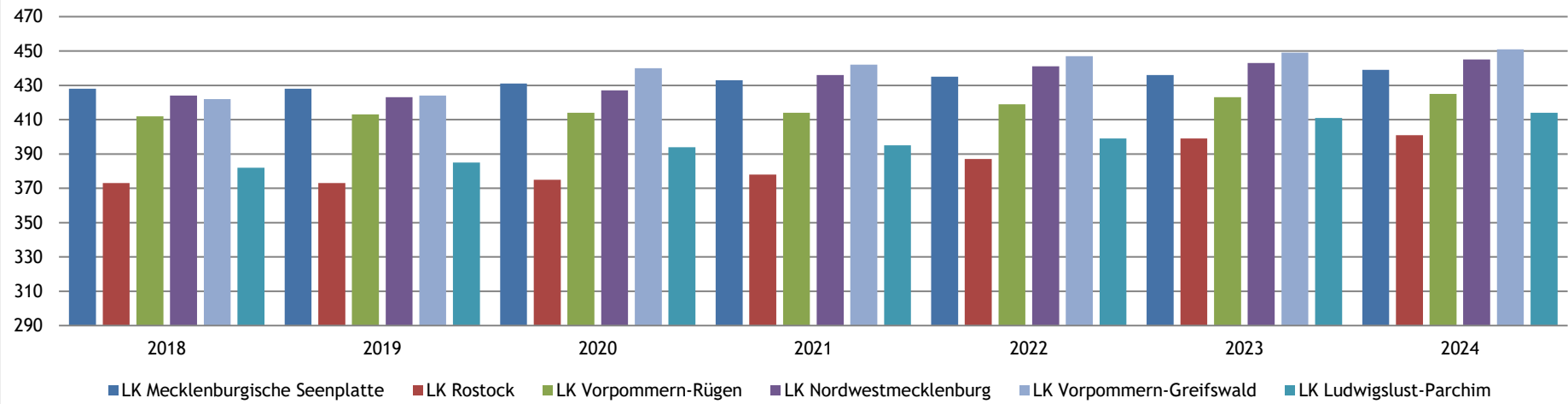


⁹ Die gewogenen Hebesätze der einzelnen Landkreise M-V wurde der Homepage des LAIV Statistisches Amt des Landes M-V entnommen: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Veroeffentlichungen/Statistische-Berichte/L/> → L II → L273 - Realsteuervergleich (Stand 14. August 2025); für das Jahr 2025 liegen noch keine Werte vor.

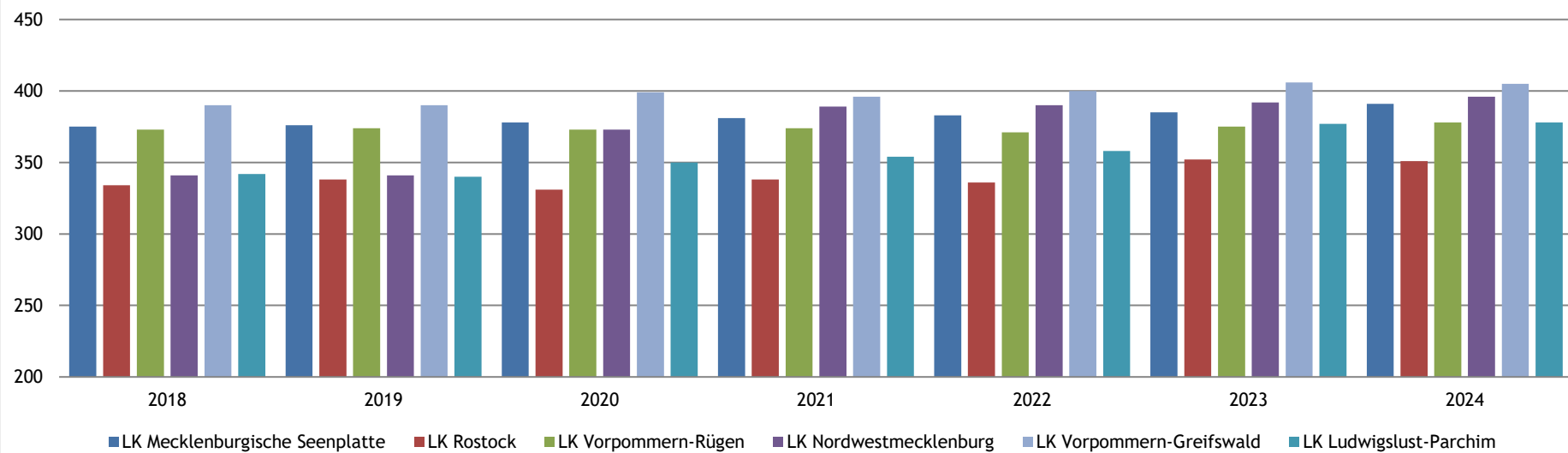
Der gewogene Durchschnittsbesatz ergibt sich aus dem Quotienten Summe Ist-Aufkommen und Summe Grundbeträge multipliziert mit 100.

Quelle Durchschnittsbesatz: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Veroeffentlichungen/Statistische-Berichte/L/> → L II → L273 - Realsteuervergleich (Stand 14. August 2025)

Vergleich gewogener Hebesatz der Grundsteuer B im Land M-V



Vergleich gewogener Gewerbesteuerhebesatz im Land M-V



Insgesamt bleibt festzustellen, dass ein Großteil der kreisangehörigen Gemeinden keine Anpassung an den vom Gesetzgeber festgeschriebenen Nivellierungshebesatz vorgenommen hat.

Auch die Streuung der Realsteuerhebesätze 2024 der kreisangehörigen Gemeinden im Vergleich zu den jeweiligen Nivellierungshebesätzen zeigt, dass ein deutlich höherer Anpassungsbedarf bei den Hebesätzen bestand und für die Zukunft weiterhin bestehen könnte.

Ein Vergleich der gemeindlichen Steuerhebesätze mit dem Nivellierungshebesatz aus dem FAG M-V ist in Folge der Grundsteuerreform für 2025 nicht aussagefähig, da derzeit nicht klar ist, wie sich die Nivellierungshebesätze unter Berücksichtigung der Grundsteuerreform tatsächlich entwickeln. Politisch war immer erklärt worden, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral erfolgen soll. Daher gibt es diverse Gemeinden, die die Hebesätze auf Grund gestiegener Bemessungsgrundlagen gesenkt haben. Andere Gemeinden waren jedoch in Folge gesunkener Bemessungsgrundlagen gezwungen, die Hebesätze zu erhöhen. Derzeit zeichnet sich noch kein belastbares Bild ab, ob die Senkungen oder Erhöhungen überwiegen.

1.6 Finanzspielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Gemeinden für die Gewährleistung einer finanziellen Mindestausstattung mindestens über so große Finanzmittel verfügen, das sie ihre pflichtigen Fremd- und Selbstverwaltungsaufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können. Darüber hinaus müssen sie über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrnehmen zu können. Die Rechtsprechung hat bisher offen gelassen, wann diese für eine noch auskömmliche Finanzausstattung der Gemeinden notwendige Untergrenze in tatsächlicher Hinsicht unterschritten ist.

Festzustellen bleibt, dass allen Gemeinden ein gewisser finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Die Auswertung der „freien Spitze“ zeigt auch, dass nur bei wenigen Gemeinden der Anteil der freiwilligen Leistungen („freie Spitze“) an den Erträgen über 5 % liegt. Im Jahr 2025 liegt die Spanne zwischen 0 % und 31,90 %, wobei 68 von 83 (18 Gemeinden mit keinen oder unplausiblen Angaben) kreisangehörigen Gemeinden angeben, dass der Anteil der freiwilligen Leistungen unter 5 % liegt. Im Planjahr 2026 gaben 14 von 15 Gemeinden an (86 Gemeinden mit keinen Angaben), dass der Anteil der freiwilligen Leistungen unter 5 % liegt.

Hierzu Auszug aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020 - 10 A 11208/18:

„Soweit teilweise eine sog. „freie Spitze“ in Höhe von mindestens 5 %, z. T. auch 8 - 10 %, der Finanzmittel für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben gefordert wird (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 20. Juli 2016 - 1 A 387/14 - juris Rn 63; [...]), wird dies von der wohl überwiegenden Rechtsprechung zu Recht abgelehnt (OVG Nds, Urteil vom 3. September 2002, - 10 LB 3714/01 -, juris Rn 70; VG Halle, Urteil vom 11. April 2019 - 3 A 476/16 -, juris Rn 64). Für eine solche starre Vorgabe lässt sich eine rechtliche Grundlage weder unmittelbar aus der Verfassung noch dem einfachen Recht entnehmen. Überdies fällt es in die Entscheidungskompetenz der Gemeinde, sich in Zeiten knapper Einnahmen bei der Erfüllung

der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben Beschränkungen aufzuerlegen und weniger als 5 % ihrer Mittel dafür aufzuwenden, ohne dass die finanzielle Mindestausstattung gefährdet wäre (vgl. OVG Nds, Urteil vom 7. Juli 2004, - 10 LB 4/02 -, juris Rn 62, und Urteil vom 3. September 2002, - 10 LB 3714/01 -, juris Rn 70).“

Das Verwaltungsgericht Bayreuth stellt in seinem Urteil vom 10. Oktober 2017 fest, dass bereits grundsätzlich unklar ist, ob die sog. „freie Spitze“ überhaupt ein geeignetes Bewertungskriterium für die Bestimmung der finanziellen Mindestausstattung einer Kommune ist. Nicht geklärt sind zudem die Berechnungsmethode sowie die Frage nach der Freiwilligkeit von Aufgaben.

Der Kreishaushalt weist mit der Haushaltsplanung 2026 freiwillige und in der Höhe gestaltbare Leistungen i. H. v. 2,32 % (bisher 2,74 %) der geplanten Erträge als Eigenanteil des Landkreises V-R aus.

1.7 Stellungnahmen der Gemeinden

Von den acht amtsfreien Städten/Gemeinden und zwölf Ämtern haben vier amtsfreie Städte/Gemeinden, sechs Ämter sowie eine amtsangehörige Gemeinde von ihrem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren Gebrauch gemacht. Die eingereichten Stellungnahmen der Gemeinden sind in der Anlage beigelegt. Sofern die Gemeinde belastbare und verwertbare Einwände vorgetragen hat, die der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes entgegenstehen, wurden diese in der Auswertung zur Kreisumlage mit einbezogen.

1.8 Haushaltslage der Gemeinden auf Grundlage der Finanzrechnungen 2020 bis 2024, Plandaten 2025 und der Rubikon¹⁰-Auswertung 2026 (bzw. der Vorjahre) sowie weiterer ausgewählter Kennzahlen

In die Überlegungen zur Höhe des Kreisumlagehebesatzes ist auch die Haushaltslage der kreisangehörigen Gemeinden mit einzubeziehen. Im ersten Abwägungsprozess zum Kreisumlagehebesatz von 43,50 v. H. der Kreisumlagegrundlagen wurden die kreisangehörigen Gemeinden mit Schreiben vom 20. August 2025 gebeten, die in der Anlage der E-Mail beigelegte Finanzdatenerhebungstabelle, mit den zu Auswertungszwecken erforderlichen Finanzdaten der jeweiligen Gemeinde, vollständig auszufüllen und dem Landkreis V-R für den Abwägungsprozess zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wurden die Haushaltsplandaten 2026, wenn nicht bereits in Rubikon erfasst, abgefragt. Des Weiteren wurden die Gemeinden gebeten, die bisher durch die Gemeinden / Ämter bzw. durch den Landkreis vorgetragene Finanzdaten für die HHJ 2024 und 2025 zu prüfen bzw. fehlende oder neu abgefragte Daten zu ergänzen. Hierzu wurde eine entsprechende Excel-Tabelle mit den bisher übermittelten Daten sowie weiteren Datenblättern für die aktuellen Jahre zur Verfügung gestellt. Fast alle kreisangehörigen Gemeinden haben die Excel-Tabellen mit den jeweiligen Datenblättern der einzelnen HHJ an den Landkreis übermittelt.

Bei den Rückmeldungen konnten einige Gemeinden/Ämter die abgeforderten Daten jedoch nicht vollumfänglich liefern, da die Haushaltsplanung/-beratungen 2026 noch nicht abgeschlossen bzw. belastbar waren. Hier wurde dann auf die Finanzplandaten 2026 aus dem

¹⁰ Rubikon = Rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen zum Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik M-V

Haushaltsplan 2025 zurückgegriffen. Weitere fehlende Daten wurden seitens des Landkreises ermittelt, prognostiziert bzw. fortgeschrieben.

Das aufbereitete Datenmaterial kann auf der Internetseite des Landkreises V-R: <https://www.lk-vr.de/Politik/Kreisrecht/Haushalt> unter dem Punkt Haushalt 2026 - Finanzdatenerhebung Abwägungsprozess Kreisumlage Haushalt 2026 abgerufen werden. Seitens des Landkreises ermittelte, prognostizierte bzw. fortgeschriebene Daten sind in der abrufbaren Zusammenstellung der Finanzdaten farblich kenntlich gemacht.

Die Finanzdaten der kreisangehörigen Gemeinden wurden somit um die Daten aus der Rubikon-Auswertung der Haushaltsplanung der einzelnen Gemeinden für das Jahr 2025 erweitert, um die Leistungsfähigkeit aller kreisangehörigen Gemeinden zu beurteilen. Ein vollumfängliches Bild aus der Rubikon-Auswertung für das Haushaltsjahr 2026 liegt aus den o. g. Gründen leider nicht vor.

Bei der Auswertung der Gemeindedaten wurde sich auf die Rechnungsergebnisse 2020 bis 2024, die zum Teil noch vorläufig sind, den vorläufigen Finanzhaushalt 2025 (Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen) einschließlich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung bezogen. Grundlage für die Bewertung bildet die Vorschrift der GemHVO-Doppik M-V zum Haushaltsausgleich (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V). Das vorläufige Rechnungsergebnis 2025 lag zum Zeitpunkt der Abwägung nicht vor, daher wurden die Plandaten 2025 in die Abwägung einbezogen.

Entsprechend der Rechtsprechung (siehe Gerichtsurteil OVG Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 2020 - 10 A 11208/18, Randnummer 102) wird die Einbeziehung zukünftiger HHJ, für die Abwägung des Kreisumlagehebesatzes 2026 die der HHJ 2026 bis 2029, weiterhin für erforderlich gehalten, um nicht nur eine rückwirkende Einschätzung vornehmen zu können, sondern auch den Ausblick auf die Zukunft zu berücksichtigen. Somit wurde bei der Auswertung der Gemeindedaten auch die Planung 2026 mit dem Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029, entsprechend der Rubikon-Auswertung 2026. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plandaten Gegenstand der Auswertung sind. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ergebnisse aus den Abschlüssen der Vorjahre, auch wenn sie teilweise erst vorläufig sind, in der Regel deutlich besser ausgefallen sind, als es die Planung erwarten ließ.

Für die Beurteilung, ob eine strukturelle und dauerhafte Unterfinanzierung bei den kreisangehörigen Gemeinden vorliegt, wurde wie folgt vorgegangen:

Die Gemeinden werden einer Klassifizierung unterzogen. Basis bilden die Rückläufe der Finanzdaten der kreisangehörigen Gemeinden sowie deren Einstufung nach der Rubikon-Auswertung 2026 (Beurteilungszeitraum 2020 - 2029) bzw. wenn nicht vorhanden nach Rubikon 2025 bzw. 2024 (Beurteilungszeitraum 2020 - 2029) sowie die nachrichtlichen Angaben zu den vorläufigen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2025.

Folgende Klassifizierung der kreisangehörigen Gemeinden wurde durch den Landkreis V-R vorgenommen:

- Rot - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2026 keinen bzw. nur einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt¹¹ erreichen und ist nach Rubikon rot, d. h. es besteht eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde, eingestuft.
- Orange - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2026 mindestens in zwei Jahren einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen, ist aber nach Rubikon rot eingestuft bzw. die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2026 keinen bzw. nur einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen, ist aber nach Rubikon nicht rot eingestuft.
- Gelb - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2025 mindestens einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen, der Haushaltsausgleich 2026 konnte jedoch unter Berücksichtigung der Vorträge nicht erreicht werden und die Gemeinde ist nach Rubikon nicht rot eingestuft.
- Grün - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2025 keinen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen, der jahresbezogene Haushaltsausgleich 2026 als auch der Haushaltsausgleich 2026 unter Berücksichtigung der Vorträge wurden erreicht und die Gemeinde ist nach Rubikon nicht rot eingestuft bzw. die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2025 mindestens einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen, der Haushaltsausgleich 2026 wurde ebenfalls erreicht und die Gemeinde ist nach Rubikon nicht rot eingestuft.

Nach Auffassung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, dem sich der Landkreis V-R anschließt, sollten Zuweisungen nach § 27 FAG M-V bei der Prüfung einer möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden nicht angerechnet werden, da diese als Auffanginstrument für Einzelfälle dienen.

Mit der Neufassung des FAG M-V sind die Sonderzuweisungen explizit für besonders finanzschwache Gemeinden geschaffen worden, die trotz erhöhter Finanzausgleichsleistungen über einen mehrjährigen Zeitraum keinen jahresbezogenen ausgeglichenen Haushalt erreichen können (vgl. LT-Drs. 7/4301, S. 7, Nummer 7 der Eckpunkte für die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs).

Demzufolge wäre es bedenklich, die Kreisumlage so festzusetzen, dass ein erheblicher Teil der Gemeinden nicht in der Lage wäre, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu erreichen. Daher sind in den HHJ 2020 bis 2026 bei der Betrachtung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt als auch unter Berücksichtigung der Vorträge die im jeweiligen HHJ gezahlten Hilfen des Landes M-V nach § 27 FAG M-V unberücksichtigt geblieben.

¹¹ Muster 13 neu: Zeile 37 Spalte 4

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Klassifizierung stellt sich die Finanzsituation der Gemeinden in Auswertung der Finanzrechnungen sowie Einstufung nach Rubikon wie folgt dar:

Amt/Stadt	Ge- meinde- nummer	Amt	Gemeinde	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024	2024 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025	2025 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 Plan un- terjäh- rig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 mit Vor- trä- gen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Rubi- kon 2024	Einstu- fung Rubi- kon 2025	Einstu- fung Ru- bikon 2026 teil- weise Stand: 12.03.26	Klassifi- zierung 2026 Stand: 12.03.26
amtsfreie Städte	13073088	301	Stralsund, Hansestadt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	3	2	1	2
	13073011	311	Binz	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	4	4		3
	13073035	312	Grimmen, Stadt	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	2	2	3
	13073055	313	Marlow, Stadt	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	2	2	2	3
	13073070	314	Putbus, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	1	1	1		4
	13073080	315	Sassnitz, Stadt	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2		3
	13073089	316	Süderholz	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	2	2		3
13073105	317	Zingst	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	4	4	4	4	
Amt Al- tenpleen	13073005	5351	Altenpleen	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0	1	1	0	0	2	1	1	2
	13073037	5351	Groß Mohrdorf	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4	4	4
	13073044	5351	Klausdorf	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	4	4		4
	13073046	5351	Kramerhof	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	4	4	3	3
	13073066	5351	Preetz	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	4	2		3
	13073068	5351	Prohn	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	4	4		4
Amt Barth	13073009	5352	Barth, Stadt	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	2
	13073018	5352	Divitz-Spoldershagen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	4	4	4
	13073025	5352	Fuhendorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4	4	4
	13073042	5352	Karnin	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	2
	13073043	5352	Kenz-Küstrow	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	3	4	3	4
	13073051	5352	Löbnitz	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	2	2	2	3

Amt/Stadt	Ge- meinde- nummer	Amt	Gemeinde	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024	2024 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025	2025 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 Plan un- terjäh- rig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 mit Vor- trä- gen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Rubi- kon 2024	Einstu- fung Rubi- kon 2025	Einstu- fung Ru- bikon 2026 teil- weise Stand: 12.03.26	Klassifi- zierung 2026 Stand: 12.03.26
	13073053	5352	Lüdershagen	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	4	4	4	4
	13073069	5352	Pruchten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	4	4	4
	13073077	5352	Saal	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	4	4	4	4
	13073094	5352	Trinwillershagen	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	1	2	2	4	4
Amt Ber- gen	13073010	5353	Bergen a. Rügen, Stadt	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0	1	3	3	2	4
	13073014	5353	Buschvitz	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1
	13073027	5353	Garz/Rügen, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	3	3	2	3
	13073038	5353	Gustow	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0	1	4	4	4	4
	13073049	5353	Lietzow	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	2	4	1	2
	13073063	5353	Parchtitz	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	1	2	2	3	4
	13073064	5353	Patzig	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	1	4	1	2	4
	13073065	5353	Poseritz	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	4	3	4	4
	13073072	5353	Ralswiek	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	1	3	4		4
	13073074	5353	Rappin	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	4	4	4	4
13073083	5353	Sehlen	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	1	4	4	4	4	
Amt Fischland Darß	13073002	5354	Ahrenshoop	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	4	4	4	3
	13073012	5354	Born	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	3	3		4
	13073017	5354	Dierhagen	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4	4	4
	13073067	5354	Prerow	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	1	1	4	4		4
	13073100	5354	Wieck a. Darß	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4	4	4
	13073103	5354	Wustrow	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	4	4	4	4
	13073024	5355	Franzburg, Stadt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	1	1
	13073029	5355	Glewitz	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1		4

Amt/Stadt	Ge- meinde- nummer	Amt	Gemeinde	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024	2024 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025	2025 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 Plan un- terjäh- rig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 mit Vor- trä- gen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Rubi- kon 2024	Einstu- fung Rubi- kon 2025	Einstu- fung Ru- bikon 2026 teil- weise Stand: 12.03.26	Klassifi- zierung 2026 Stand: 12.03.26
Amt Franz- burg Richten- berg	13073034	5355	Gremersdorf-Buchholz	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	2	3		4
	13073057	5355	Millienhagen-Oebelitz	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1		4
	13073062	5355	Papenhagen	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	2	1		3
	13073076	5355	Richtenberg, Stadt	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	2	2	1	2
	13073086	5355	Splietsdorf	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	2	2		4
	13073096	5355	Velgast	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	2		3
	13073097	5355	Weitenhagen	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	2		3
	13073098	5355	Wendisch Baggendorf	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	2	2		3
Amt Mil- zow	13073023	5356	Elmenhorst	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1	2
	13073090	5356	Sundhagen	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	1	1	2	1	2
	13073102	5356	Wittenhagen	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	2	1	1	2
Amt Mönch- gut-Gran- nitz	13073006	5357	Baabe	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	1	4	4	4	4
	13073031	5357	Göhren	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1		3
	13073048	5357	Lancken-Granitz	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1
	13073084	5357	Sellin	1	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	1	1	2
	13073106	5357	Zirkow	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	0	1	2	1	2
	13073107	5357	Mönchgut	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4	4	4
Amt Nie- pars	13073036	5358	Groß-Kordshagen	0	0	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	1	3	3	3	4
	13073041	5358	Jakobsdorf	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	4	4	4	4
	13073054	5358	Lüssow	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4	4	4
	13073060	5358	Niepars	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	1	4	4	3	4
	13073061	5358	Pantelitz	1	1	1	1	0	1	1	1	0	0	1	1	0	0	3	3	2	3
	13073087	5358	Steinhagen	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	1	4	4	4	4
	13073099	5358	Wendorf	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	1	4	4	4	4

Amt/Stadt	Ge- meinde- nummer	Amt	Gemeinde	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024	2024 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025	2025 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 Plan un- terjäh- rig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 mit Vor- trä- gen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Rubi- kon 2024	Einstu- fung Rubi- kon 2025	Einstu- fung Ru- bikon 2026 teil- weise Stand: 12.03.26	Klassifi- zierung 2026 Stand: 12.03.26
	13073104	5358	Zarrendorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	3	3	3	4
Amt Nord-Rü- gen	13073004	5359	Altenkirchen	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	2	2	3
	13073013	5359	Breege	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	4	4	4	4
	13073019	5359	Dranske	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	4	4		4
	13073030	5359	Glowe	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	4	4	4
	13073052	5359	Lohme	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	1	4	4		4
	13073071	5359	Putgarten	0	0	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	1	1	4	4		4
	13073078	5359	Sagard	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	4	4	4	4
	13073101	5359	Wiek	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	1	2	2	4	4
Amt Recknitz- Trebeltal	13073007	5360	Bad Sülze, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	3	3	3	3
	13073015	5360	Dettmannsdorf	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	2	2
	13073016	5360	Deyelsdorf	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	1	2
	13073020	5360	Drechow	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	3	1	2	3
	13073022	5360	Eixen	0	0	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	1	1	4	4	1	2
	13073032	5360	Grammendorf	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1	1	2
	13073033	5360	Gransebieth	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	2	4	2	4
	13073039	5360	Hugoldsdorf	1	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	0	0	0	1	3	1	2
	13073050	5360	Lindholz	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	2	1	2	3
13073093	5360	Tribsees, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	1	4	3	4	4	
Amt RDG	13073001	5361	Ahrenshagen-Daskow	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	1	4	4	4	4
	13073075	5361	Ribn.-Damgarten, Stadt	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	4	4	3	3
	13073082	5361	Schlemmin	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	2	2	1	2
	13073085	5361	Semlow	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	3	4	4	3
	13073003	5362	Altefähr	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1	1	0	2	2		3

Amt/Stadt	Ge- meinde- nummer	Amt	Gemeinde	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024	2024 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025	2025 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 Plan un- terjäh- rig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 mit Vor- trä- gen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Ein- stu- fung Rubi- kon 2024	Ein- stu- fung Rubi- kon 2025	Einstu- fung Ru- bikon 2026 teil- weise Stand: 12.03.26	Klassifi- zierung 2026 Stand: 12.03.26
Amt West-Rü- gen	13073021	5362	Dreschwitz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4
	13073028	5362	Gingst	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	3	3		3
	13073040	5362	Insel Hiddensee	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	3		3
	13073045	5362	Kluis	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	3	4	3	4
	13073059	5362	Neuenkirchen	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4
	13073073	5362	Rambin	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	4	4		3
	13073079	5362	Samtens	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4
	13073081	5362	Schaprode	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	1	3	3		4
	13073092	5362	Trent	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	1	4	3	4	4
	13073095	5362	Ummanz	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	1	4	4		4
			Gesamtsumme	81	78	86	83	74	72	68	68	41	41	62	62	17	59				

Erläuterungen zur vorherigen Tabelle:

0 - kein Haushaltsausgleich

1 - Haushaltsausgleich

Einstufung Rubikon

4 = gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit

3 = eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit

2 = gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit

1 = weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

Auswertung Gesamtbetrachtung aller kreisangehörigen Gemeinden:

Auswertung Finanzhaushalt

- jahresbezogener Ausgleich im Finanzhaushalt (teilweise noch vorläufig):
 - 62 von 101 kreisangehörigen Gemeinden haben im Jahr 2025 einen jahresbezogenen Überschuss in der Finanzrechnung erzielt (2024: 41 von 101; 2023: 69 von 101; 2022: 74 von 101; 2021: 86 von 101; 2020: 81 von 101)
 - der jahresbezogenen Überschuss in der Finanzrechnung beträgt in Summe rund 17,40 Mio. EUR (2024: 21,20 Mio. EUR; 2023: 17,17 Mio. EUR; 2022: 27,33 Mio. EUR; 2021: 45,91 Mio. EUR; 2020: 43,32 Mio. EUR)
 - in der Haushaltsplanung 2025 gingen 6 von 101 kreisangehörigen Gemeinden von einem jahresbezogenen Ausgleich im Finanzhaushalt aus (2024: 9 von 101; 2023: 12 von 101; 2022: 17 von 101; 2021: 17 von 101; 2020: 32 von 101)
 - ursprünglich wurde eine Unterdeckung im Finanzhaushalt von insgesamt rund 76,28 Mio. EUR im HHJ 2024 (2024: rund 78,10 Mio. EUR; 2023: rund 40,03 Mio. EUR) geplant
 - insgesamt wurden rund 6,16 Mio. EUR (2024: 839.200,00 EUR; 2023: rund 4,63 Mio. EUR) dem investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres 2025 zugeführt; hiervon entfallen allein auf die Gemeinden Bergen auf Rügen 2,11 Mio. EUR, Prohn 1,54 Mio. EUR und Klausdorf 1,07 Mio. EUR
 - 17 von 101 kreisangehörigen Gemeinden werden voraussichtlich im Jahr 2026 einen jahresbezogenen Überschuss in der Finanzrechnung i. H. v. 1.106.580,00 EUR erzielen

jahresbezogene Unterdeckung im Finanzhaushalt (teilweise noch vorläufig):

- 39 von 101 kreisangehörigen Gemeinden weisen im Jahr 2025 eine jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung auf (2024: 60 von 101; 2023: 32 von 101; 2022: 27 von 101; 2021: 15 von 101; 2020: 20 von 101)
- die voraussichtliche jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung 2025 beträgt in Summe rund 20,99 Mio. EUR; hiervon allein die Stadt Barth mit rund 3,97 Mio. EUR; Stadt Stralsund mit rund 3,50 Mio. EUR; Stadt Sassnitz mit rund 2,93 Mio. EUR; Stadt Sellin mit rund 1,45 Mio. EUR und die Stadt Grimmen mit rund 1,44 Mio. EUR (2024: 37,22 Mio. EUR; 2023: 11,98 Mio. EUR; 2022: 13,58 Mio. EUR; 2021: 5,10 Mio. EUR; 2020: 8,03 Mio. EUR)
- zwei kreisangehörige Gemeinden haben im HHJ 2025 für das HHJ 2024 Hilfen nach § 27 Abs. 2 FAG M-V i. H. v. insgesamt 422.617,83 EUR erhalten (2024: drei Gemeinden mit 511.045,03 EUR; 2023: 404.731,00 EUR; 2022: drei Gemeinden mit 510.063,40 EUR)
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V weisen im HHJ 2025 39 von 101 kreisangehörigen Gemeinden eine jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung auf
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V weisen im HHJ 2023 35 von 101 kreisangehörigen Gemeinden und damit eine Gemeinde mehr (Stadt Franzburg) eine voraussichtliche jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung auf
- von den o. g. 39 kreisangehörigen Gemeinden können 25 Gemeinden ihren jahresbezogenen Fehlbetrag in der Finanzrechnung 2025 unter Anrechnung von Vorträgen aus Vorjahren decken (2024: 41 von 60; 2023: 22 von 32; 2022: 18 von 27; 2021: 7 von 15)
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V konnten von den 39 Gemeinden 25 Gemeinden ihren jahresbezogenen Fehlbetrag in der Finanzrechnung 2025 unter Anrechnung von Vorträgen aus Vorjahren voraussichtlich decken (2024: 41 von 60; 2023: 21 von 32; 2022: 18 von 28; 2021: 9 von 18)
- 84 von 101 kreisangehörigen Gemeinden werden voraussichtlich im Jahr 2026 einen jahresbezogenen Fehlbetrag i. H. v. 86.287.415,00 EUR in der Finanzrechnung erzielen

Gesamtbetrachtung (kumulativer) Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt (teilweise noch vorläufig):

- Ende 2025 weisen voraussichtlich 20 von 101 Gemeinden eine unausgeglichene Finanzrechnung aus (2024: 19 von 101; 2023: 17 von 101; 2022: 16 von 101; 2021: 17 von 101)
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V weisen weiterhin 21 von 101 Gemeinden eine unausgeglichene Finanzrechnung aus (2024: 16 von 101; 2023: 15 von 101; 2022: 16 von 101; 2021: 18 von 101)

Liquide Mittel / Kassenkredite per 31. Dezember 2024

- 21 Gemeinden geben an, Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. insgesamt rund 41,66 Mio. EUR in Anspruch genommen zu haben (2023: 19 Gemeinden i. H. v. insgesamt rund 25,10 Mio. EUR; 2022: 16 Gemeinden i. H. v. insgesamt rund 14,13 Mio. EUR; 2021: 19 Gemeinden i. H. v. insgesamt rund 17,39 Mio. EUR)

Stand¹² der festgestellten Jahresabschlüsse (ohne Hansestadt Stralsund):

- bei sechs Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2024 vor
- bei 14 Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2023 vor
- bei zehn Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2022 vor
- bei 24 Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2021 vor
- bei zehn Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2020 vor
- bei zwölf Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2019 vor
- bei zehn Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2018 vor
- bei fünf Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2017 vor
- bei drei Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2016 vor
- bei drei Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2015 vor

Diese Übersicht zeigt, dass die Einbeziehung der Ergebnishaushalte in die Bewertung des Finanzbedarfes der kreisangehörigen Gemeinden derzeit wegen fehlender festgestellter Jahresabschlüsse weitumfänglich nicht belastbar möglich ist. Vorläufige Ergebnisrechnungen zu Haushaltsvorjahren sind im Gegensatz zu vorläufigen Finanzrechnungen nicht hinreichend belastbar, weil erst im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten die Abschreibungen abschließend ermittelt und ergebnisverbessernde Entnahmen aus Rücklagen

¹² Stand 13. November 2025 bezogen auf die Datenabfrage bei der Kommunalaufsicht.

geprüft werden. Aus diesem Grund wurden die Ergebnisrechnungen der Kommunen im Abwägungsprozess nicht berücksichtigt.

Vergleichsübersicht nach den Kategorien in Rubikon der kreisangehörigen Gemeinden

Klassifizierung	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
grün = gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	46	48	52	52	46	47	30
gelb = eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	13	11	9	13	16	14	9
orange = gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	12	17	20	19	22	21	12
rot = weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	30	25	20	17	17	18	19
liegt noch keine Einstufung vor (Haushaltsplanung ausstehend)	0	0	0	0	0	1	31

*teilweise vorläufige Einstufungen

Übersicht kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der vorgenommenen Klassifizierung durch den Landkreis V-R:

Grün	Gelb	Orange	Rot
Putbus, Stadt Zingst Groß Mohrdorf Klausdorf Prohn Divitz-Spoldershagen Fuhlendorf Kenz-Küstrow Lüdershagen Pruchten Saal Trinwillershagen Bergen a. Rügen, Stadt Gustow Parchtitz Patzig Poseritz Ralswiek Rappin Sehlen Born Dierhagen Prerow Wieck a. Darß Wustrow Glewitz Gremersdorf-Buchholz Millienhagen-Oebelitz Splietsdorf Baabe Mönchgut Groß-Kordshagen Jakobsdorf Lüssow Niepars Steinhagen Wendorf Zarrendorf Breege Dranske	Binz Grimmen, Stadt Marlow, Stadt Sassnitz, Stadt Süderholz Kramerhof Preetz Löbnitz Garz/Rügen, Stadt Ahrenshoop Papenhagen Velgast Weitenhagen Wendisch Baggendorf Göhren Pantelitz Altenkirchen Bad Sülze, Stadt Drechow Lindholz Ribn.-Damgarten, Stadt Semlow Altefähr Gingst Insel Hiddensee Rambin	Stralsund, Hansestadt Altenpleen Barth, Stadt Karnin Lietzow Richtenberg, Stadt Elmenhorst Sundhagen Wittenhagen Sellin Zirkow Dettmannsdorf Deyelsdorf Eixen Grammendorf Hugoldsdorf Schlemmin	Buschvitz Franzburg, Stadt Lancken-Granitz

Grün	Gelb	Orange	Rot
Glowe Lohme Putgarten Sagard Wiek Gransebieth Tribsees, Stadt Ahrenshagen-Daskow Dreschwitz Kluis Neuenkirchen Samtens Schaprode Trent Ummanz			
55 (-3)	26 (+2)	17 (-1)	3 (+2)

Auf Grundlage der o. g. Urteile zur aufgabenadäquaten Finanzausstattung von Gemeinden wird davon ausgegangen, dass eine unzureichende Finanzausstattung erst dann gegeben ist, wenn in einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren der Haushaltsausgleich in keinem der Jahre erreicht wurde bzw. wird.

Unter Heranziehung der dem Landkreis V-R auf Nachfrage mitgeteilten Finanzdaten der kreisangehörigen Gemeinden, der jeweiligen Rubikon-Auswertung sowie der durch die untere Rechtsaufsicht übermittelte Übersicht zu den vorläufigen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2025 erfolgte eine Klassifizierung der kreisangehörigen Gemeinden durch den Landkreis V-R nach der auf Seite 38 dargestellten Systematik.

Im Ergebnis sind drei von 101 kreisangehörigen Gemeinde (Buschwitz, Franzburg, Lancken-Granitz) als rot eingestuft. Dies entspricht einem Anteil von 2,97 % der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises V-R. Zwei der drei betreffenden Gemeinden haben Hilfen nach § 27 FAG M-V erhalten (Franzburg und Lancken-Granitz). Alle drei Gemeinden haben im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2026 mindestens einen jahresbezogenen Ausgleich unter Herausrechnung von Hilfen nach § 27 FAG M-V im Finanzhaushalt erreicht. Somit ergibt sich kein signifikanter Anteil von Gemeinden, die in ihrer finanziellen Mindestausstattung verletzt sein könnten.

Fraglich ist jedoch, ob der Landkreis V-R durch die Erhebung der Kreisumlage die „Verantwortung für die finanzielle Schieflage“ der oben genannten Gemeinden trägt, oder ob die Gemeinden durch eigene Entscheidungen zur Schieflage beigetragen haben. Sollte dies unter Berücksichtigung der Ausschöpfung des Einnahmepotentials der Gemeinden, der Beantragung von Sonderbedarfszuweisungen (§ 25 FAG M-V), getroffenen Konsolidierungsvereinbarungen mit dem Land, von Mitteln aus dem kommunalen Entschuldungsfonds M-V (§ 26 FAG M-V) und von Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V) verneint werden, so kann es sich nicht um eine strukturelle Unterfinanzierung handeln.

1.9 Gesamteinschätzung

Die relevanten Daten zur Beurteilung der Finanzsituation der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen basieren bis 2025 auf Ist-Daten (festgestellte

Jahresabschlüsse, vorläufige Finanzrechnungen, FAG-online). Es wurde ein 10-Jahreszeitraum mit sechs Jahren rückwirkend, dem Haushaltsjahr und den drei Haushaltsfolgejahren betrachtet, also Daten ab 2020 bis 2029 zur Bewertung herangezogen.

Bei der Beurteilung der Belastungsgrenze ist eine Gesamtbetrachtung der Gemeindeebene anzustellen. Einzelne Gemeinden können durch individuelle Umstände in extreme Haushaltsnotlagen geraten, so dass jede Umlage eine Überforderung darstellen könnte. Dies ist für die Feststellung der Grenzüberschreitung aber unbeachtlich, wenn zum Ausgleich der Finanzschwierigkeiten einzelner Gemeinden die Hilfsinstrumente des FAG M-V, u. a. Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V) in Anspruch genommen werden können.

Erst wenn eine Reihe von Gemeinden des Kreises über viele Jahre fast ausschließlich mit der Erledigung pflichtiger Handlungen befasst sind und der Landkreis V-R aufgrund eigener Verpflichtungen nicht ausreichend individuell auf die jeweiligen Gemeinden bezogene Regelungen treffen kann und daher keine Abhilfe möglich ist, werden die Gemeinden durch die Erhebung der Kreisumlage verfassungswidrig beschränkt und überfordert.

Das geplante Jahresergebnis im Finanzhaushalt 2024 (ohne Berücksichtigung der Vorträge) hat sich um rund 62,08 Mio. EUR verbessert. Der Jahresfehlbetrag betrug insgesamt rund 16,02 Mio. EUR. Das geplante Jahresergebnis im Finanzhaushalt 2025 (ohne Berücksichtigung der Vorträge) hat sich um rund 72,62 Mio. EUR verbessert. Der vorläufige Jahresfehlbetrag beträgt insgesamt rund 3,65 Mio. EUR.

Auf Grundlage der noch vorläufigen Plandaten für das HHJ 2026 wird bei den kreisangehörigen Gemeinden ein jahresbezogener Saldo i. H. v. 85.180.835,00 EUR ausgewiesen. Dieser errechnet sich aus dem jahresbezogenen Fehlbetrag i. H. v. 86.287.415,00 EUR und dem jahresbezogenen Überschuss i. H. v. 1.106.580,00 EUR in der Finanzrechnung.

Im Ergebnis kann aber festgestellt werden, dass 59 von 101 kreisangehörigen Gemeinden und damit über 50 % der kreisangehörigen Gemeinden einen Ausgleich im Finanzhaushalt im Planjahr 2026 unter Anrechnung von Vorträgen aus Vorjahren geplant haben.

Die Auswertung des Finanzrahmens der kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Amts- und Kreisumlage (siehe Punkt 1.4) zeigt, dass dieser in den Jahren 2019 bis 2023 von 498,93 EUR je Einwohner auf 697,94 EUR je Einwohner gestiegen ist. Im HHJ 2024 betrug der Finanzrahmen 724,06 EUR je Einwohner. Unter Berücksichtigung der Plandaten 2025 steigt dieser bei einer gestiegenen Amts- und Kreisumlage auf 740,97 EUR je Einwohner.

Dieser Einnahmesituation der Gemeinden stehen, wie auch beim Landkreis die überproportionalen Ausgabensteigerungen u. a. für die Erledigung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber.

Aufgrund dessen ist bei mehreren kreisangehörigen Gemeinden im Beurteilungszeitraum festzustellen, dass die Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Dies spiegelt sich im Nichterreichen des gesetzlichen geforderten Haushaltsausgleichs wider.

Im Rahmen der Kreisumlageabwägung geforderten Betrachtungszeitraumes von zehn Jahren können bis auf drei Gemeinden alle kreisangehörigen Gemeinden ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung ausüben. Das gilt auch für die Gemeinden, die im

Betrachtungszeitraum selten oder auch nur einmal einen Haushaltsausgleich erreicht haben und laut Rubikon in die Leistungsgruppe *weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit* eingestuft wurden. Da laut Rechtsprechung auf einen 10-jährigen-Betrachtungszeitraum abzustellen ist, kann geschlussfolgert werden, dass auch bei den minderschwer betroffenen Gemeinden keine Grundrechtsverletzung vorliegt.

Insbesondere können kreisangehörige Gemeinden Hilfen nach § 27 FAG M-V Grundzuweisungen (Abs. 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Abs. 2) beantragen. Dazu müssen jedoch die Voraussetzungen vorliegen.

Wesentliche Voraussetzungen sind u. a., dass die beantragende Gemeinde die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass diese mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Abs. 4 S. 4 FAG M-V liegen, wobei Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden können. Nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 FAG M-V müssen Gemeinden das beschlossene Haushaltssicherungskonzept und auf den Haushaltsausgleich gerichtete rechtsaufsichtliche Entscheidungen umgesetzt haben.

Aufgrund dessen sind insbesondere die betroffenen Gemeinden, die in den vorangegangenen drei HHJ jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung ausweisen und bei denen zu Beginn des Haushaltsvorjahres auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht, gehalten, ihre Hebesätze entsprechend den Vorschriften des § 27 FAG M-V anzupassen, die mindestens notwendigen Jahresabschlüsse aufzustellen sowie die ggf. weiteren Voraussetzungen nach § 27 FAG M-V zu erfüllen.

Hilfen nach § 27 FAG M-V haben für das HHJ 2025 zwei Gemeinden beantragt und erhalten. Dazu gehören Gemeinde Lancken-Granitz mit 51.664,42 EUR und Stadt Franzburg mit 370.953,41 EUR.

Gemeinde Buschvitz weist über den gesamten Zeitraum Einnahmeverzichte gegenüber den Nivellierungshebesätzen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus.

Derzeit bleibt jedoch festzustellen, dass bei drei Gemeinden die kommunale Selbstverwaltung aus finanzieller Sicht nach der Rechtsprechung nicht mehr stattfindet. Dies steht der Festsetzung der Kreisumlage nicht entgegen, da es sich um weniger als 25 % (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020 - 10 A 11208/18) aller kreisangehörigen Gemeinden handelt.

Gleichwohl ist zu prüfen, wie dieser Zustand beendet werden kann. Neben den bereits getroffenen Maßnahmen bleibt zu prüfen, inwieweit die vorrangigen Hilfsmöglichkeiten nach dem FAG M-V zur Haushaltsverbesserung beitragen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Gemeinde dauerhaft auf Hilfen nach dem FAG M-V angewiesen ist. Der Gesetzgeber schließt bisher eine dauerhafte Alimentierung defizitärer Gemeinden nicht aus. Anschließend ist auf der Vollzugs- und Erhebungsebene zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Stundung oder eines Teilerlasses der Kreisumlage nach § 22 GemHVO-Doppik M-V (Entscheidung OVG M-V vom 28. Oktober 2020) besteht.

Unter Berücksichtigung der Finanzlage des Landkreises und den hier bestehenden ungedeckten Finanzbedarfen von jahresbezogen knapp -82,9 Mio. EUR auf der einen Seite und der erkannten Notwendigkeit der Stabilisierung der Gemeindefinanzen auf der anderen

Seite wird im Ergebnis der Abwägung ein Kreisumlagesatz i. H. v. 45,0 v. H. der Kreisumlagegrundlagen für das HHJ 2026 für erforderlich und angemessen erachtet. Nach derzeitiger Einschätzung liegt in der Gesamtbetrachtung der kreisangehörigen Gemeinden mit der Erhebung dieses Kreisumlagehebesatzes keine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung vor, die einen Eingriff in die von Art. 28 Grundgesetz garantierte finanzielle Mindestausstattung darstellen würde.

Die vorgenommene Abwägung erlaubt daher die Festsetzung eines Kreisumlagehebesatzes i. H. v. 45,0 v. H. für das HHJ 2026.

Dieser berücksichtigt den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden für das HHJ 2026 und nimmt auch Rücksicht auf die Haushaltslage der Kommunen, die im Vergleich eine breite Spreizung der finanziellen Leistungsfähigkeit aufweist.

Ab dem HHJ 2027 ist ein Kreisumlagehebesatz i. H. v. 45,0 v. H. in der Planung berücksichtigt. Der Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum lässt sich damit nicht darstellen.



Landkreis Vorpommern-Rügen
Anlagen Kreisumlageabwägung
zum
Haushalt 2026

Anlage 1

Stellungnahmen der Gemeinden

Beteiligungsschreiben Landkreis vom 10. März 2026

Stellungnahme Amt Franzburg-Richtenberg

Stellungnahme Amt Miltzow

Stellungnahme Amt Ribnitz-Damgarten

Stellungnahme Stadt Grimmen

Stellungnahme Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

Stellungnahme Amt Mönchgut-Granitz

Stellungnahme Amt Bergen auf Rügen

Stellungnahme Stadt Marlow

Stellungnahme Gemeinde Süderholz

Stellungnahme Amt Niepars

Stellungnahme Hansestadt Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ämter und amtsfreie Gemeinden
des Landkreises Vorpommern-Rügen
Amtsvorsteher, Oberbürgermeister
und Bürgermeister
Kämmerei

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 12.10.01.04
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Finanzen
Fachgebiet / Team: 12.10
Auskunft erteilt: Kristina Glaser-Tyrala
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
336
Zimmer:
Telefon: +49 (3831) 357-1495
Fax: +49 (3831) 357-441480
E-Mail: Kristina.Glaser-Tyrala@lk-vr.de
Datum: 10. März 2026

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Landkreises V-R hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2026 sowie den Haushaltsplan mit seinen Anlagen beschlossen.

Im Ergebnis hat sich der Kreistag trotz äußerst schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen gegen eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes auf 43,50 % entschieden und den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2026 auf 42,09 % festgesetzt.

Der Haushaltsplan 2026 des Landkreises V-R beinhaltet im Ergebnishaushalt einen jahresbezogenen negativen Saldo i. H. v. 71.047.000 EUR und im Finanzhaushalt i. H. v. 91.816.600 EUR. Der Kreistagsbeschluss über die Erhebung der Kreisumlage hat nochmals zu einer Ergebnisverschlechterung i. H. v. 4.322.800 EUR beigetragen.

Der Haushaltsplan 2026 des Landkreises liegt aktuell zur Genehmigung bei der Oberen Rechtsaufsichtsbehörde vor. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde hat diese signalisiert, dass zur Verbesserung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts eine erneute Abwägung des Kreisumlagehebesatzes erforderlich ist. Hierzu wird ein Hebesatz von 45,0 % der Umlagegrundlagen als erforderlich angesehen. Dies entspricht einer Steigerung des Kreisumlagehebesatzes 2026 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2025 um 2,91 Prozentpunkte.

Die Rechtsaufsicht erwartet in Anbetracht der finanziellen Lage der kreisangehörigen Kommunen und der strukturellen Unterfinanzierung des Kreishaushaltes eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Landkreis V-R aktuell zu den Landkreisen mit den höchsten Defiziten gehört, aber im Vergleich der Landkreise weiterhin einen der niedrigsten Kreisumlagehebesätze im Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt (siehe nachfolgende Tabelle).

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43150505000000000175
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Landkreis (LK)	Kreisumlagehebesatz 2026 in %
LK Mecklenburgische Seenplatte	43,294
LK Rostock	43,570
LK Vorpommern-Rügen	42,090
LK Nordwestmecklenburg	43,500
LK Vorpommern-Greifswald	45,500
LK Ludwigslust-Parchim	45,000
Gewogener Durchschnitt	0,438259006

Die Forderung der Rechtsaufsicht zur Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes stützt sich dabei auf die Saldenliste der laufenden Ein- und Auszahlungen (sog. Perl-Tabelle) wonach zum 31. Dezember 2025 die 100 Gemeinden (ohne Stralsund) über einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen i. H. v. 142.442.033,08 EUR verfügen. Die Auswertung zeigt, dass die kommunale Ebene im Landkreis V-R insgesamt weiterhin über eine positive Liquidität im laufenden Bereich verfügt. Die Zahl der Gemeinden, die einen negativen Saldo im laufenden Bereich aufweisen, ist im Verlauf der letzten sechs Jahre weder markant gestiegen noch gesunken. Im Mittel sind es 17 Gemeinden.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gemeinden mit positiven Saldo	121.116.857,46	146.841.404,01	146.604.081,94	149.339.330,90	135.197.132,28	142.442.033,08
Gemeinden mit negativen Saldo	-9.214.026,00	-7.043.831,13	-5.375.507,72	-3.738.822,01	-8.306.572,02	-15.710.190,35
Saldo insgesamt	111.902.831,46	139.797.572,88	141.228.574,22	145.600.508,89	126.890.560,26	126.731.842,73
Gemeinden mit negativen Saldo	19 von 100	17 von 100	15 von 100	15 von 100	18 von 100	19 von 100

Demgegenüber weist der beschlossene Haushaltsplan des Landkreises V-R einen kreislichen Bedarf zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Ergebnishaushalt mit 720.324.000 EUR (gegenüber 2025: +40,92 Mio. EUR) und im Finanzhaushalt mit 685.767.800 EUR (gegenüber 2025: +35,82 Mio. EUR) aus.

Mit dem vorläufigen Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2025 liegt für den Landkreis ein negatives Jahresergebnis i. H. v. ca. 35 Mio. EUR vor.

Ähnlich dramatisch stellt sich die Situation im Finanzhaushalt dar. Im Haushaltsjahr 2026 des Landkreises V-R sind laufende Einzahlungen inkl. Kreisumlage i. H. v. 599.551.600 EUR (gegenüber 2025 +6,59 Mio. EUR) und laufende Auszahlungen i. H. v. 685.767.800 EUR (gegenüber 2025 +35,8 Mio. EUR) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung wird eine Finanzierungslücke i. H. v. 91.816.600 EUR ausgewiesen.

Zu den Ursachen der haushaltswirtschaftlichen Schieflage verweise ich auf mein Beteiligungsschreiben vom 1. Oktober 2025. Die beschriebenen Ursachen sind nach wie vor zutreffend.

Grundsätzlich sind die Landkreise gehalten, über das Instrument der Kreisumlage bestimmte Finanzmittel zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden - dem Gleichrang entsprechend - angemessen zu verteilen. Bereits im Rahmen der Prüfung zur Haushaltsgenehmigung 2025 war seitens des Innenministeriums eine Kreisumlage i. H. v. 45,42 v. H. angeregt worden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich ebenso auf die Ausführungen des Beteiligungsschreibens zu den Grundsätzen des Abwägungsprozesses bei der Erhebung des Kreisumlage.

Unter Auswertung der Jahresergebnisse 2025 sowohl des Landkreises V-R als auch der kreisangehörigen Gemeinden wird ein Kreisumlagehebesatz i. H. v. 45,0 % als angemessen und zulässig betrachtet.

Eine Anhebung der Kreisumlage ist dann unzulässig, wenn ein signifikanter Anteil der kreisangehörigen Gemeinden auf Dauer nicht in der Lage wäre den Haushalt auszugleichen und daher zur Finanzierung seiner Aufgaben einschließlich eines Minimums freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben dauerhaft auf Kassenkredite angewiesen wäre.

Sollte nach Ihrer Einschätzung eine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung Ihres gemeindlichen Haushaltes, unter Berücksichtigung der geplanten Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2026 vorliegen, dann teilen Sie mir dies bitte unter Beifügung geeigneter Nachweise mit.

Eine nur vorübergehende Unterfinanzierung erfüllt dieses Merkmal nicht. Zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe stehen den Gemeinden grundsätzlich Instrumente wie die Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung.

Sollte Ihre Gemeinde Kassenkredite in Anspruch nehmen, dann teilen Sie mir bitte die Entwicklung Ihrer Kassenkredite im Zehn-Jahres-Zeitraum mit.

Der Landkreis hat bei der Beurteilung der Belastungsgrenze eine Gesamtbetrachtung der Gemeindeebene anzustellen. Individuelle Haushaltsnotlagen der einzelnen Gemeinden sind für die Gesamtbetrachtung jedoch unbeachtlich, da es zum Ausgleich der Finanzschwierigkeiten einzelner Gemeinden eigene Instrumente wie z.B. den Kommunalen Entschuldungsfonds (§ 26 FAG M-V) und die darunter aufgeführten vorrangigen Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V gibt.

Sie erhalten nunmehr Gelegenheit zur vorgeschlagenen Höhe des Kreisumlagehebesatzes bis zum **26. März 2026** Stellung zu nehmen.

Für die Erarbeitung der Abwägung und die Beratung in den Gremien ist dieser Zeitplan zwingend einzuhalten. Eine später eintreffende Stellungnahme kann aufgrund der Gremienbeteiligung des Landkreises V-R daher leider keine Berücksichtigung mehr finden.

Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung darf ich mich an dieser Stelle bereits heute bei Ihnen bedanken. Die erneute Abwägung erfolgt ausschließlich zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts des Landkreises V-R.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christian Müller
Fachdienstleiter Finanzen

Franzburg · Glewitz · Gremersdorf-Buchholz · Millienhagen-Oebelitz
Richtenberg · Splietsdorf · Velgast · Weitenhagen · Papenhagen · Wendisch Baggendorf

Amt Franzburg-Richtenberg, Garthofstraße 18, 18461 Franzburg

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Finanzen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.03.2026
Mein Zeichen:
Datum: 23.03.2026

Auskunft erteilt: Frau Schönfeld
☎: 038322-54-120
Zentrale: 038322-54-111
FAX: 038322-54703
✉: schönfeld@amt-franzburg-richtenberg.de
Webseite: www.amt-franzburg-richtenberg.de

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrte Herr Müller, sehr geehrte Frau Glaser-Tyrala

mit den Schreiben vom 10.03.2026 an die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Franzburg-Richtenberg, welche am 19.03.2026 im Amt Franzburg-Richtenberg, verzögert durch den Umzug des Amtes, eingegangen sind, wird den Gemeinden Gelegenheit gegeben bis zum 26.03.2026 zur vorgeschlagenen Höhe von 45 % der Kreisumlage Stellung zu nehmen.

Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt im Namen aller Gemeinden des Amtsbereiches.

1. Bezugnahme auf vorangegangene Erklärungen

Bereits am 06.11.2025 erfolgte eine gemeinsame Erklärung der Gemeinden zur geplanten Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes. Diese Ausführungen sind weiterhin vollumfänglich gültig und bilden die Grundlage für unsere Positionierung im aktuellen Anhörungsverfahren. Wir weisen kritisch darauf hin, dass wir bis heute keine inhaltliche Rückmeldung zu unseren Forderungen erhalten haben – insbesondere fehlt eine Darlegung der durch den Landkreis vorgenommenen oder geplanten Einsparungen im eigenen Haushalt. Wie bereits zur Kreisumlage 2024 angemerkt, sehen wir weiterhin erhebliches Konsolidierungspotenzial im Bereich der freiwilligen Leistungen des Landkreises.

2. Finanzielle Auswirkungen und Haushaltslage

Die Haushalte der Gemeinden des Amtes wurden bereits auf Basis eines Hebesatzes von 43,5 % beschlossen. Eine nachträgliche Erhöhung würde die Erstellung von Nachtragshaushalten erzwingen, da besonders in den kleinen Gemeinden kaum Deckungsmöglichkeiten vorhanden sind. Das

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Startseite des Internetauftrittes des Amtes Franzburg-Richtenberg unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/datenschutzerklaerung/>. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern.

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Bankverbindung bei der Sparkasse Vorpommern:

IBAN: DE54 1505 0500 0641 0004 21 / BIC: NOLADE21GRW
oder elektronische Rechnungslegung (weitere Informationen unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/elektronischer-rechnung/>)

verursacht somit einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus personeller und organisatorischer Sicht. Diese Ressourcen sind in einer kleinen Amtsverwaltung knapp bemessen.

Gemeinde	Umlagegrundlage	Kreisumlage geplant 2026	Kreisumlage neu 2026	Differenz
		43,50%	45,00%	
Franzburg	1.567.769,50 €	681.979,73	705.496,28	23.516,54
Glewitz	629.189,22 €	273.697,31	283.135,15	9.437,84
Gremersdorf-Buchholz	940.443,42 €	409.092,89	423.199,54	14.106,65
Millienhagen-Oebelitz	426.691,07 €	185.610,62	192.010,98	6.400,37
Papenhagen	630.590,65 €	274.306,93	283.765,79	9.458,86
Richtenberg	1.586.149,96 €	689.975,23	713.767,48	23.792,25
Splietsdorf	627.583,12 €	272.998,66	282.412,40	9.413,75
Velgast	1.775.835,00 €	772.488,23	799.125,75	26.637,53
Weitenhagen	290.876,08 €	126.531,09	130.894,24	4.363,14
Wendisch-Baggendorf	810.111,84 €	352.398,65	364.550,33	12.151,68
Amt Franzburg-Richtenberg	9.285.239,86 €	4.039.079,34	4.178.358,39	139.279,05

Die beigefügte Tabelle verdeutlicht die entstehenden Defizite: Die zusätzliche finanzielle Mehrbelastung beläuft sich auf insgesamt 139.279,05 €. Angesichts der ohnehin angespannten Haushaltslage, die dem Landkreis Vorpommern-Rügen durch die übermittelten Daten bekannt ist, werden die finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinden hiermit faktisch eliminiert.

3. Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung

Die finanzielle Mindestausstattung reicht bereits jetzt kaum aus, um die gesetzlichen Pflichtaufgaben vollumfänglich zu erfüllen. Viele Gemeinden sind gezwungen, freiwillige Leistungen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Gemeinden sind in gezwungen, ihre finanziellen Mittel auf die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben zu konzentrieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die statistische Darstellung der „freiwilligen Leistungen“ im Amtsbereich überarbeitet werden muss. Es handelt sich hierbei oft um Aufgaben an der Grenze zur Verpflichtung, die lediglich formal als freiwillig deklariert sind. Eine Überprüfung dieser Positionen wird dazu führen, dass der Anteil der tatsächlich freiwilligen Leistungen weiter sinkt. Daher kann dies zahlentechnisch nicht als Vergleich herangezogen werden.

Die beigefügte 10-Jahres-Übersicht der Kassenbestände zeigt zudem, dass beispielsweise die Stadt Franzburg trotz Ausschöpfung aller Maßnahmen nach § 27 FAG über keine Liquidität verfügt.

4. Substanzverlust und negative Entwicklung des Eigenkapitals

Die Erhöhung der Kreisumlage belastet nicht nur die Liquidität (Finanzhaushalt), sondern führt zu einem rasanten Verzehr des Eigenkapitals (Ergebnishaushalt). In Gemeinden wie z.B. Papenhagen und Millienhagen-Oebelitz ist bereits absehbar, dass das Eigenkapital in den Folgejahren negativ wird.

Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, müssen essenzielle Vorhaben gestrichen werden. Somit wurden beispielsweise bereits Maßnahmen während der Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2026 von der Gemeinde Papenhagen die Planungen für Flächennutzungs- und

Bebauungspläne gestrichen – Maßnahmen, die eigentlich für die Ansiedlung von Einwohnern und somit für die langfristige Stabilisierung der Finanzen unerlässlich wären.

Ein positives Eigenkapital symbolisiert die Handlungsfähigkeit der Gemeinden. Es sollte dem Landkreis Vorpommern-Rügen bewusst sein, dass er durch die Hebesatzerhöhung aktiv dazu beiträgt, dass insbesondere kleine Gemeinden handlungsunfähig werden.

Ob das die gewünschte Zukunft des Landkreises ist, obliegt in Ihrer Handlungs- und Vorgehensweise.

5. Kritik am Verfahren

Die gesetzte Frist von zwei Wochen ist für eine ordnungsgemäße Beteiligung und sachgerechte Beratung in den kommunalen Gremien nicht ausreichend. Zudem rechtfertigt die vom Landkreis angeführte Statistik der positiven Salden (ca. 142 Mio. € aller kreisangehörigen Gemeinden) keine Erhöhung mitten im Haushaltsjahr. Die stark ansteigenden Zahlen an Gemeinden mit negativem Saldo seit 2023 sind ebenso relevant.

Für eine verlässliche Haushaltsplanung der Gemeinden ist es zwingend erforderlich, dass der Kreisumlagehebesatz zeitnah nach Erhalt des Orientierungserlasses feststeht.

Die Anpassung der Kreisumlage zur Deckung von Kreisdefiziten darf nur das letzte Mittel sein. Eine Erhöhung zu Lasten der gemeindlichen Substanz ist weder angemessen noch verhältnismäßig. Wir fordern den Landkreis erneut auf, eigene Einsparpotenziale konsequent zu nutzen, statt die kommunale Selbstverwaltung weiter einzuschränken.

Die Gemeinden des Amtes Franzburg-Richtenberg stimmen der geplanten Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Jahr 2026 auf 45 % daher **nicht** zu.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Schönfeld

Leiterin der Kämmerei

Amt Franzburg-Richtenberg

Der Amtsvorsteher
- Finanzen -
Garthofstraße 18
18461 Franzburg

Anlagen: Stand der liquiden Mittel aller Gemeinden des Amtes Franzburg-Richtenberg

		2015		2016		2017		20
		EB	SB	EB	SB	EB	SB	EB
41	Amt	645.678,16 €	532.086,44 €	532.086,44 €	615.608,49 €	615.608,49 €	692.865,82 €	692.865,82 €
45	Franzburg	24.024,50 €	-70.778,21 €	-70.778,21 €	-427.655,20 €	-427.655,20 €	-349.811,83 €	-349.811,83 €
46	Gremersdorf-Buchholz	462.494,15 €	563.309,37 €	563.309,37 €	488.927,26 €	488.927,26 €	314.421,38 €	314.421,38 €
50	Glewitz	124.538,36 €	32.754,93 €	32.754,93 €	1.636,61 €	1.636,61 €	-26.396,16 €	-26.396,16 €
57	Millienhagen-Oebelitz	-1.426,20 €	35.888,37 €	35.888,37 €	-49.716,21 €	-49.716,21 €	-202.694,79 €	-202.694,79 €
60	Papenhagen	70.273,40 €	-50.630,38 €	-50.630,38 €	-84.655,64 €	-84.655,64 €	-206.484,75 €	-206.484,75 €
64	Richtenberg	371.499,03 €	465.119,32 €	465.119,32 €	164.468,51 €	164.468,51 €	75.901,25 €	75.901,25 €
65	Splietsdorf	674.977,11 €	818.531,86 €	818.531,86 €	580.589,71 €	580.589,71 €	379.997,40 €	379.997,40 €
69	Velgast	8.282,66 €	-219.469,66 €	-219.469,66 €	-138.416,60 €	-138.416,60 €	215.863,83 €	215.863,83 €
70	Weitenhagen	-5.505,59 €	-3.041,01 €	-3.041,01 €	-131.272,91 €	-131.272,91 €	-112.439,88 €	-112.439,88 €
75	Wendisch Baggendorf	185.721,45 €	259.254,24 €	259.254,24 €	171.448,91 €	171.448,91 €	90.332,11 €	90.332,11 €
Gesamtsumme:		2.560.557,03 €	2.363.025,27 €	2.363.025,27 €	1.190.962,93 €	1.190.962,93 €	871.554,38 €	871.554,38 €
Verb. Amt ggü. d. Gemeinden:		1.914.878,87 €	1.830.938,83 €	1.830.938,83 €	575.354,44 €	575.354,44 €	178.688,56 €	178.688,56 €
Bestand Amt:		645.678,16 €	532.086,44 €	532.086,44 €	615.608,49 €	615.608,49 €	692.865,82 €	692.865,82 €

geprüft JR

geprüft JR

geprüft JR

geprüft JR

geprüft JR

geprüft JR

18	2019		2020		2021		2022		
SB	EB	SB	EB	SB	EB	SB	EB	SB	
658.869,95 €	658.869,95 €	596.099,01 €	596.099,01 €	684.226,47 €	684.226,47 €	685.348,85 €	685.348,85 €	647.427,97	
-747.859,86 €	-747.859,86 €	-161.482,19 €	-161.482,19 €	-1.128.085,17 €	-1.128.085,17 €	-323.845,14 €	-323.845,14 €	-734.614,47	
413.952,05 €	413.952,05 €	411.864,33 €	411.864,33 €	616.089,32 €	616.089,32 €	841.994,49 €	841.994,49 €	1.202.516,62	
-146.274,91 €	-146.274,91 €	-134.230,13 €	-134.230,13 €	80.904,57 €	80.904,57 €	31.062,85 €	31.062,85 €	-176.357,22	
-241.473,88 €	-241.473,88 €	-117.279,28 €	-117.279,28 €	-4.934,62 €	-4.934,62 €	5.813,32 €	5.813,32 €	179.651,23	
-188.660,48 €	-188.660,48 €	-162.315,74 €	-162.315,74 €	19.760,02 €	19.760,02 €	28.153,07 €	28.153,07 €	75.344,04	
47.824,59 €	47.824,59 €	215.121,97 €	215.121,97 €	491.434,52 €	491.434,52 €	579.367,34 €	579.367,34 €	1.015.768,22	
741.053,72 €	741.053,72 €	509.120,74 €	509.120,74 €	505.127,21 €	505.127,21 €	935.264,56 €	935.264,56 €	1.657.750,08	
268.071,23 €	268.071,23 €	797.881,55 €	797.881,55 €	1.314.817,15 €	1.314.817,15 €	1.217.855,71 €	1.217.855,71 €	1.064.060,73	
-83.466,83 €	-83.466,83 €	-33.508,94 €	-33.508,94 €	66.344,66 €	66.344,66 €	95.086,32 €	95.086,32 €	140.187,96	
-67.291,97 €	-67.291,97 €	-51.211,86 €	-51.211,86 €	36.308,14 €	36.308,14 €	81.705,19 €	81.705,19 €	238.065,82	
654.743,61 €	654.743,61 €	1.870.059,46 €	1.870.059,46 €	2.681.992,27 €	2.681.992,27 €	4.177.806,56 €	4.177.806,56 €	5.309.800,98	
-4.126,34 €	-4.126,34 €	1.273.960,45 €	1.273.960,45 €	1.997.765,80 €	1.997.765,80 €	3.492.457,71 €	3.492.457,71 €	4.662.373,01	
658.869,95 €	658.869,95 €	596.099,01 €	596.099,01 €	684.226,47 €	684.226,47 €	685.348,85 €	685.348,85 €	647.427,97	
geprüft JR	geprüft JR	geprüft JR	geprüft JR	geprüft JR	geprüft JR	geprüft JR	geprüft JR	korrekt	korrekt

2023	
EB	SB
647.427,97	862.802,29
-734.614,47	-1.179.655,79
1.202.516,62	1.368.718,32
-176.357,22	-212.755,03
179.651,23	145.077,78
75.344,04	80.929,00
1.015.768,22	948.437,53
1.657.750,08	1.816.579,76
1.064.060,73	1.711.523,07
140.187,96	80.682,66
238.065,82	359.593,28

2024	
EB	SB
862.802,29	1.007.326,04
-1.179.655,79	-3.003.598,36
1.368.718,32	1.617.303,60
-212.755,03	-202.253,20
145.077,78	43.892,79
80.929,00	-25.239,64
948.437,53	744.788,99
1.816.579,76	705.499,67
1.711.523,07	748.587,70
80.682,66	95.423,33
359.593,28	568.460,78

2025	
EB	SB
1.007.326,04	663.159,22
-3.003.598,36	-1.777.963,97
1.617.303,60	1.642.064,92
-202.253,20	-227.324,00
43.892,79	10.372,64
-25.239,64	48.576,82
744.788,99	526.918,25
705.499,67	619.227,48
748.587,70	397.704,62
95.423,33	100.719,02
568.460,78	795.234,09

5.309.800,98	5.981.932,87
--------------	--------------

5.981.932,87	2.300.191,70
--------------	--------------

2.300.191,70	2.798.689,09
--------------	--------------

4.662.373,01	5.119.130,58
--------------	--------------

5.119.130,58	1.292.865,66
--------------	--------------

1.292.865,66	2.135.529,87
--------------	--------------

647.427,97	862.802,29
------------	------------

862.802,29	1.007.326,04
------------	--------------

1.007.326,04	663.159,22
--------------	------------

korrekt korrekt

korrekt

Stand 04.02.2026

AMT MILTZOW

Der Amtsvorsteher
Elmenhorst - Sundhagen - Wittenhagen



AMT MILTZOW - Kämmerei -
OT Miltzow - Bahnhofsallee 8 a - 18519 Sundhagen

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Finanzen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Ihr Zeichen: 12.10.01.04
Aktenzeichen:
Datum: 19.03.2026

Bearbeiter: Herr Moltzahn
Fernruf: 03 83 28 - 603 218
Telefax: 03 83 28 - 603 240
Internet: <http://www.amt-miltzow.de>
e-mail: kaemmeri@amt-miltzow.de

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 10.03.2026 haben Sie den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Miltzow erneut Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Erhebung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2026 Stellung zu nehmen. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt im Namen aller Gemeinden des Amtsgebietes.

Die Gemeinden des Amtes Miltzow sehen sich veranlasst, der geplanten Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Jahr 2026 auf 45 % **nicht zuzustimmen**.

Dazu möchte ich Ihnen einige Gründe vorlegen.

1. Finanzielle Mehrbelastung der amtsangehörigen Gemeinden

Der geplante Anstieg des Kreisumlagehebesatzes um 2,91 Prozentpunkte würde für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Miltzow zu einer finanziellen Mehrbelastung in Höhe von insgesamt 260.424,03 € führen. Diese zusätzliche Belastung würde in den betroffenen Gemeinden zu einer erheblichen Erhöhung der Auszahlungen führen und voraussichtlich den Erlass entsprechender Nachtragshaushaltssatzungen erforderlich machen. Damit verbunden wäre ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand innerhalb der Amtsverwaltung, der sowohl personelle als auch organisatorische Ressourcen binden würde. Neben der unmittelbaren finanziellen Mehrbelastung entstünde somit ein zusätzlicher administrativer Aufwand. Es ist davon auszugehen, dass vergleichbare Auswirkungen auch bei einem Großteil der übrigen kreisangehörigen Gemeinden eintreten würden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine **Anhebung des Kreisumlagehebesatzes auf 45 % aus Sicht der Gemeinden des Amtes Miltzow weder angemessen noch verhältnismäßig**.

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Startseite des Amtes Miltzow unter <https://www.amt-miltzow.de/datenschutz/index.php>. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern.

Bankverbindung bei der Pommerschen Volksbank:
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43 / BIC: GEN0DEF1HST
oder elektronische Rechnungslegung (weiter Informationen unter <https://www.amt-miltzow.de/seite/636510/elektronische-rechnung.html>)

Öffnungszeiten:
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

2. Strukturell eingeschränkte finanzielle Handlungsspielräume der Gemeinden

Bereits gegenwärtig ist festzustellen, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vielfach nicht ausreicht, um die kommunalen Pflichtaufgaben in vollem Umfang zu erfüllen. Die bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen führen dazu, dass die Handlungsspielräume der Gemeinden bereits erheblich eingeschränkt sind. Dies zeigt sich insbesondere am Anteil der freiwilligen Leistungen. Die Gemeinden des Amtes Miltzow verfügen im Durchschnitt lediglich über einen freiwilligen Ausgabenanteil von 2,2 %. Demgegenüber weist der Landkreis im Haushaltsjahr 2025 einen Anteil freiwilliger Leistungen von 4,9 % auf und damit mehr als doppelt so viel wie die amtsangehörigen Gemeinden. Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Gemeinden bereits jetzt in erheblichem Umfang gezwungen sind, ihre finanziellen Mittel auf die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben zu konzentrieren und freiwillige Leistungen weitgehend zu begrenzen. Gleichzeitig zeigt der Vergleich, dass **auf Ebene des Landkreises größere finanzielle Spielräume bestehen**. Vor diesem Hintergrund würde **eine weitere Erhöhung der Kreisumlage die ohnehin angespannte Haushaltslage der Gemeinden zusätzlich verschärfen und ihre finanziellen Handlungsmöglichkeiten weiter einschränken**.

3. Entwicklung der Haushaltslage einzelner Gemeinden

Die **Gemeinde Elmenhorst befindet sich bereits dauerhaft in der Inanspruchnahme von Kassenkrediten** und ist derzeit nicht in der Lage, aus eigener Kraft wieder einen positiven Finanzierungssaldo im laufenden Bereich zu erzielen. Auch für weitere Gemeinden wird eine Verschlechterung der Haushaltslage erwartet. Nach derzeitiger Planung wird **die Gemeinde Wittenhagen ab dem Jahr 2027 im laufenden Bereich einen negativen Saldo ausweisen. Für die Gemeinde Sundhagen wird eine vergleichbare Entwicklung ab dem Jahr 2029 prognostiziert**. In der Anlage ist die Zusammensetzung sowie die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum für die Gemeinden Elmenhorst, Sundhagen und Wittenhagen dargestellt. Eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes auf 45 % ist in den Berechnungen bereits berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass die betroffenen Gemeinden ihre dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit nicht mehr aus eigener Kraft herstellen können. In der Folge könnte die Tilgung bestehender bzw. neu aufgenommener Investitionskredite sowie die Zahlung von Zinsen für Kassenkredite künftig nicht mehr vollständig aus eigenen Mitteln gewährleistet werden.

4. Hinweise zum Beteiligungsverfahren

Bereits mit Schreiben vom 10.10.2025 wurde eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung übermittelt. Eine Rückmeldung hierzu liegt bislang nicht vor.

Die in Ihrem aktuellen Schreiben eingeräumte Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme ermöglicht zudem keine ordnungsgemäße Beteiligung der kommunalen Gremien. Eine sachgerechte Beratung in den Gemeindevertretungen kann unter diesen zeitlichen Rahmenbedingungen nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus wird ein positiver Saldo der kreisangehörigen Gemeinden zum 31.12.2025 in Höhe von 142.442.033,08 € als Begründung für die beabsichtigte Erhöhung angeführt. Aus Sicht der Gemeinden des Amtes Miltzow rechtfertigt dieser Umstand **keine Erhöhung der Kreisumlage, da die Haushaltslagen der einzelnen Gemeinden unterschiedlich sind** und in vielen Fällen bereits eine angespannte Finanzsituation vorliegt. Weiterhin möchte ich auf die Klassifizierung der Gemeindehaushalte in Ihrer Kreisumlageerhebung für das Haushaltsjahr 2026 hinweisen. In Ihrer Darstellung wird die Gemeinde Sundhagen als „gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit“ und die Gemeinden Elmenhorst sowie Wittenhagen als „gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit“ eingestuft. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Lage. Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist für alle drei Gemeinden die Einstufung **„weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit“** zutreffend. Als Nachweis finden Sie die aktuellen Rubikon-Auszüge der amtsangehörigen Gemeinden für das Haushaltsjahr 2026 im Anhang.

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Startseite des Amtes Miltzow unter <https://www.amt-miltzow.de/datenschutz/index.php>. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern.

Bankverbindung bei der Pommerschen Volksbank:
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43 / BIC: GENODEF1HST
oder elektronische Rechnungslegung (weiter Informationen unter
<https://www.amt-miltzow.de/seite/636510/elektronische-rechnung.html>)

Öffnungszeiten:
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Abschließend ist festzustellen, dass die Gemeinden eine zentrale Rolle bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben und der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einnehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes auf 45 % aus Sicht der Gemeinden des Amtes Miltzow nicht vertretbar, da sie die finanziellen Handlungsspielräume einschränken und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben beeinträchtigen würde. Die Ressourcen sollten vorrangig für die kommunale Aufgabenerfüllung und die Entwicklung der Gemeinden eingesetzt werden. Die Gemeinden bitten daher, von einer Erhöhung abzusehen und die vorgetragenen Belange unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Anlagen:

- Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum – der Gemeinden Elmenhorst, Sundhagen und Wittenhagen -
- Rubikon Auszüge der Gemeinden Elmenhorst, Sundhagen und Wittenhagen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Moltzahn
Kämmerer

AMT MILTZOW
Kämmerei
OT Miltzow
Bahnhofsallee 8a · 18519 Sundhagen
Tel. 038328 603-0 · Fax 038328 603-240

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Startseite des Amtes Miltzow unter <https://www.amt-miltzow.de/datenschutz/index.php>. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern.

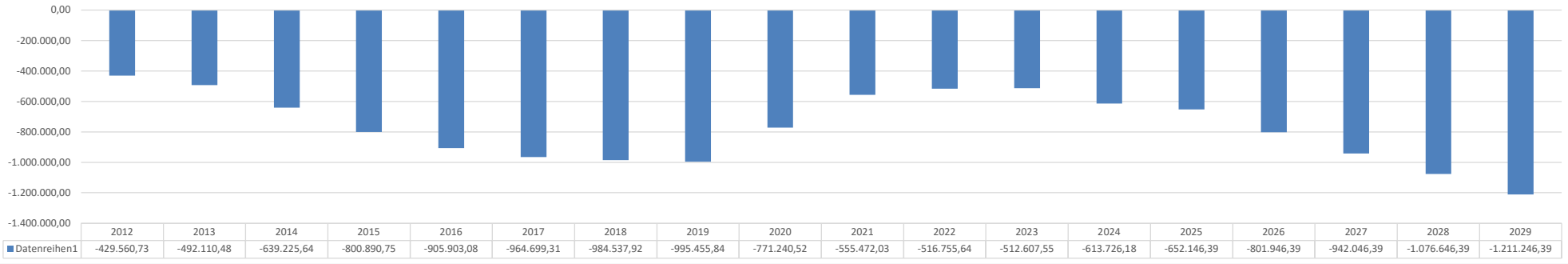
Bankverbindung bei der Pommerschen Volksbank:
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43 / BIC: GEN0DEF1HST
oder elektronische Rechnungslegung (weiter Informationen unter <https://www.amt-miltzow.de/seite/636510/elektronische-rechnung.html>)

Öffnungszeiten:
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel - Elmenhorst - zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

lfd.		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
4	Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-314.898,18	-429.560,73	-492.110,48	-639.225,64	-800.890,75	-905.903,08	-964.699,31	-984.537,92	-995.455,84	-771.240,52	-555.472,03	-516.755,64	-512.607,55	-613.726,18	-652.146,39	-801.946,39	-942.046,39	-1.076.646,39
5	+ Korrektur des Vortrages																		
6	+ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 GemHVO-Doppik)	-94.210,87	-42.098,07	-126.663,48	-141.213,43	-84.560,65	-38.344,55	-9.612,77	-10.917,92	224.215,32	215.768,49	38.716,39	4.148,09	-101.118,63	-38.420,21	-149.800,00	-140.100,00	-134.600,00	-134.600,00
7	- Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	20.451,68	20.451,68	20.451,68	20.451,68	20.451,68	20.451,68	10.225,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8 ³	+ Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-429.560,73	-492.110,48	-639.225,64	-800.890,75	-905.903,08	-964.699,31	-984.537,92	-995.455,84	-771.240,52	-555.472,03	-516.755,64	-512.607,55	-613.726,18	-652.146,39	-801.946,39	-942.046,39	-1.076.646,39	-1.211.246,39

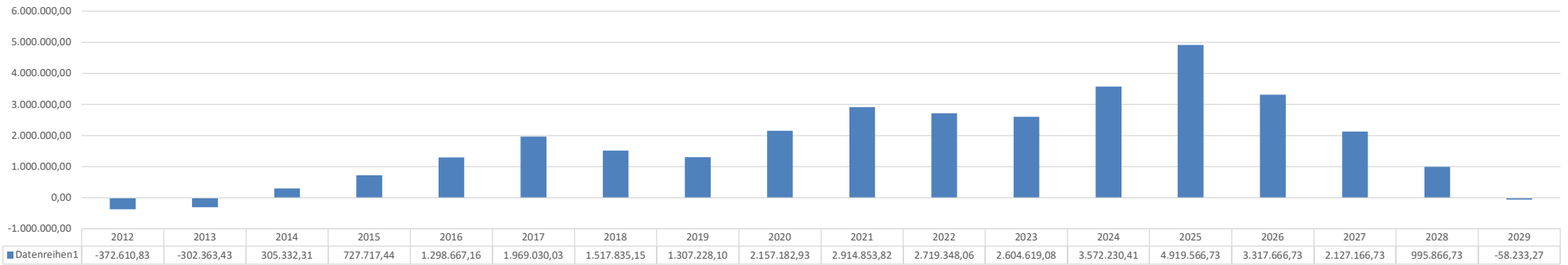
Diagramm Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahrestitel



**Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel - Sundhagen -
zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum**

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-1.869.666,15	-372.610,83	-302.363,43	305.332,31	727.717,44	1.298.667,16	1.969.030,03	1.517.835,15	1.307.228,10	2.157.182,93	2.914.853,82	2.719.348,06	2.604.619,08	3.572.230,41	4.919.566,73	3.317.666,73	2.127.166,73	995.866,73
+ Korrektur des Vortrages																		
+ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 GemHVO-Doppik)	1.669.984,79	260.734,53	780.230,35	541.977,30	687.219,88	786.755,49	-359.179,30	-69.999,42	912.870,30	792.882,67	-173.139,09	-102.590,19	977.091,45	1.356.816,44	-1.593.500,00	-1.190.500,00	-1.131.300,00	-1.054.100,00
- Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	172.929,47	190.487,13	172.534,61	119.592,17	116.270,16	116.392,62	92.015,58	140.607,63	62.915,47	35.211,78	22.366,67	12.138,79	9.480,12	9.480,12	8.400,00	0,00	0,00	0,00
+ Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-372.610,83	-302.363,43	305.332,31	727.717,44	1.298.667,16	1.969.030,03	1.517.835,15	1.307.228,10	2.157.182,93	2.914.853,82	2.719.348,06	2.604.619,08	3.572.230,41	4.919.566,73	3.317.666,73	2.127.166,73	995.866,73	-58.233,27

Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres

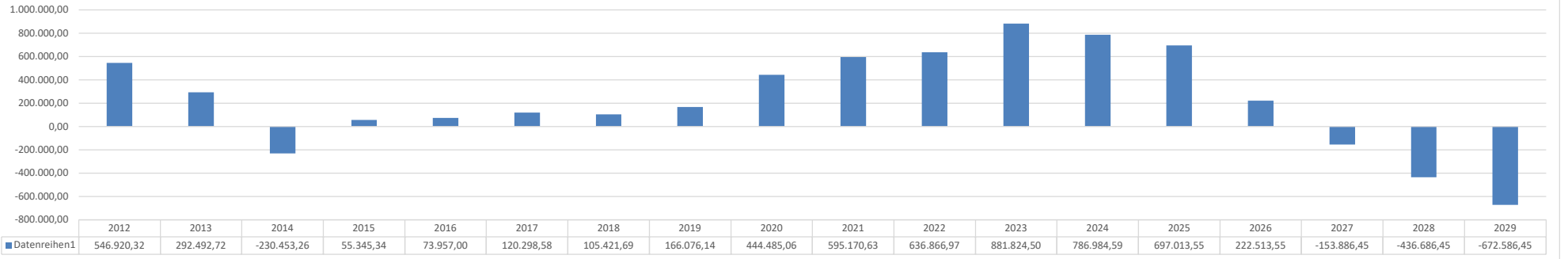


Wittenhagen

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel - Wittenhagen -
zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

lfd.		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
4	Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	386.722,03	546.920,32	292.492,72	-230.453,26	55.345,34	73.957,00	120.298,58	105.421,69	166.076,14	444.485,06	595.170,63	636.866,97	881.824,50	786.984,59	697.013,55	222.513,55	-153.886,45	-436.686,45
5	+ Korrektur des Vortrages																		
6	+ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 GemHVO-Doppik)	170.679,77	-243.946,12	-512.464,50	296.280,08	29.093,14	56.823,06	-1.302,15	84.710,67	297.224,40	161.640,01	50.030,34	253.291,53	-86.505,91	-81.637,04	-466.100,00	-368.000,00	-274.400,00	-227.500,00
7	- Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	10.481,48	10.481,48	10.481,48	10.481,48	10.481,48	10.481,48	13.574,74	24.056,22	18.815,48	10.954,44	8.334,00	8.334,00	8.334,00	8.334,00	8.400,00	8.400,00	8.400,00	8.400,00
8 ³	+ Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	546.920,32	292.492,72	-230.453,26	55.345,34	73.957,00	120.298,58	105.421,69	166.076,14	444.485,06	595.170,63	636.866,97	881.824,50	786.984,59	697.013,55	222.513,55	-153.886,45	-436.686,45	-672.586,45

Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres



Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik Elmenhorst (Amt Miltzow)

Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 695

Erhebungsjahr: 2026

	Wert	Punkte
Ergebnishaushalt		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-989.484,17 €	
Jahresergebnis	-308.000,00 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	-1.297.484,17 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	Nein	-20
Verhältnis der Erträge zu den Aufwendungen	73,3 %	-3
Jahresergebnis ausgeglichen?	Nein	-2
Finanzhaushalt		
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-766.714,26 €	
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-239.600,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-1.006.314,26 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts	Nein	-20
Verhältnis der laufenden Einzahlungen zu den laufenden Auszahlungen	82,3 %	-3
Finanzplanungszeitraum		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	-2.093.784,00 €	
Ergebnis je Einwohner	-3.012,64 €	-20
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	-1.595.014,00 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	-2.294,98 €	-20
Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Ja	-60
Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	kein Haushaltsausgleich	0
Einhaltung des Überschuldungsverbots		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	584.957,00 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	-88.343,00 €	-65
Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	Nein	0
Sonstige finanzielle Risiken		
Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	mittel	-40
Weitere Kennzahlen		
Investitionskredite je Einwohner	0,00 €	
Zinsquote	k.A.	
Tilgungsquote	k.A.	

fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite	k.A.	
fristenkongruente Finanzierung?	Nein	
Förderquote	34,8 %	
Liquiditätskredite je Einwohner	1.070,81 €	
Forderungen je Einwohner	66,00 €	
Werthaltigkeit der Forderungen	48,8 %	
freiwillige Leistungen je Einwohner	20,43 €	
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen	1,3 %	
Bemerkungen der Kommune	Die unter c) getätigten Angaben wurden dem Jahresabschluss 2021 entnommen.	
Bemerkungen der RAB	k.A.	
GESAMTPUNKTZAHL:		-255
LEISTUNGSGRUPPE:	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik Sundhagen (Amt Miltzow)

Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 5.096

Erhebungsjahr: 2026

	Wert	Punkte
Ergebnishaushalt		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-1.048.919,90 €	
Jahresergebnis	-1.944.800,00 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	-2.993.719,90 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	Nein	-20
Verhältnis der Erträge zu den Aufwendungen	82,3 %	-3
Jahresergebnis ausgeglichen?	Nein	-2
Finanzhaushalt		
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	3.018.230,41 €	
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.407.400,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.610.830,41 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts	Ja	0
Verhältnis der laufenden Einzahlungen zu den laufenden Auszahlungen	85,4 %	-3
Finanzplanungszeitraum		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	-7.943.820,00 €	
Ergebnis je Einwohner	-1.558,83 €	-20
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	-1.181.569,59 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	-231,86 €	-20
Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Ja	-60
Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	kein Haushaltsausgleich	0
Einhaltung des Überschuldungsverbots		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	14.003.495,00 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	9.518.175,00 €	0
Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Sonstige finanzielle Risiken		
Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	gering	-5
Weitere Kennzahlen		
Investitionskredite je Einwohner	1,63 €	
Zinsquote	12 %	
Tilgungsquote	101 %	

fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite	1,0 Jahre	
fristenkongruente Finanzierung?	Ja	
Förderquote	60,2 %	
Liquiditätskredite je Einwohner	0,00 €	
Forderungen je Einwohner	645,34 €	
Werthaltigkeit der Forderungen	96,5 %	
freiwillige Leistungen je Einwohner	59,93 €	
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen	3,4 %	
Bemerkungen der Kommune	Die unter c) getätigten Angaben wurden dem Jahresabschluss 2021 entnommen.	
Bemerkungen der RAB	k.A.	
GESAMTPUNKTZAHL:		-135
LEISTUNGSGRUPPE:	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik Wittenhagen (Amt Miltzow)

Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 1.129

Erhebungsjahr: 2026

	Wert	Punkte
Ergebnishaushalt		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-1.789.438,42 €	
Jahresergebnis	-553.200,00 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	-2.342.638,42 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	Nein	-20
Verhältnis der Erträge zu den Aufwendungen	79 %	-3
Jahresergebnis ausgeglichen?	Nein	-2
Finanzhaushalt		
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	492.084,59 €	
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-453.100,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	38.984,59 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts	Ja	0
Verhältnis der laufenden Einzahlungen zu den laufenden Auszahlungen	81 %	-3
Finanzplanungszeitraum		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	-3.764.238,42 €	
Ergebnis je Einwohner	-3.334,14 €	-20
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	-791.915,41 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	-701,43 €	-20
Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Ja	-60
Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	kein Haushaltsausgleich	0
Einhaltung des Überschuldungsverbots		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	4.149.281,00 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	2.884.931,00 €	0
Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Sonstige finanzielle Risiken		
Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	gering	-5
Weitere Kennzahlen		
Investitionskredite je Einwohner	155,00 €	
Zinsquote	1,1 %	
Tilgungsquote	4,8 %	

fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite	18,3 Jahre	
fristenkongruente Finanzierung?	Ja	
Förderquote	27,1 %	
Liquiditätskredite je Einwohner	0,00 €	
Forderungen je Einwohner	630,07 €	
Werthaltigkeit der Forderungen	95,4 %	
freiwillige Leistungen je Einwohner	35,78 €	
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen	1,9 %	
Bemerkungen der Kommune	Die unter c) getätigten Angaben wurden dem Jahresabschluss 2021 entnommen.	
Bemerkungen der RAB	k.A.	
GESAMTPUNKTZAHL:		-135
LEISTUNGSGRUPPE:	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	

Stellungnahme zum Schreiben vom 10.03.2026 "Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

	Jahr	Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten	Ahrenshagen-Daskow	Schlemmin	Semlow
Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (Ifd. Nr. 3 zum Muster 5b)	2024	11.949.459,49 €	387.581,83 €	0,00 €	-285.431,14 €
	2025	3.807.685,24 €	696.508,50 €	37.218,16 €	-153.282,99 €
	2026	33.385,24 €	466.908,50 €	22.818,16 €	-127.282,99 €

	Jahr	Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten	Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten *	Ahrenshagen- Daskow**	Schlemmin	Semlow
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Ifd. Nr. 37 zum Muster 13 und Muster 7)	2024	2.098.779,41 €	-1.748.110,08 €	-520.361,67 €	179.584,33 €	-173.811,07 €
	2025	2.028.238,31 €	-265.826,04 €	308.926,67 €	37.218,16 €	132.148,15 €
	2026	-4.184.100,00 €	-4.184.100,00 €	-229.600,00 €	-14.400,00 €	26.000,00 €

* Die Stadt Ribnitz-Damgarten entwickelt das Bernsteinresort Pütnitz. Der Fördermittelbescheid ist abweichend von der Norm. Fördermittel werden vorfristig ausgezahlt, d.h. bevor finanzielle Belastungen anfallen. Auf Grund dieser Tatsache, spiegelt die Finanzrechnung (Muster 13) nicht den tatsächlichen Stand der Einzahlung und Auszahlungen stichtagsbezogen wider. Die hier dargestellten jahresbezogenen Salden sind um die Zahlungen für das Projekt bereinigt. Im Jahr 2024 wurden Fördermittel i.H.v. 7.183.132,33 eingezahlt. Auszahlungen für dieses Projekt belaufen sich auf 3.336.242,84 €. Im Jahr 2025 wurden Fördermittel i.H.v. 7.513.667,55 € eingezahlt. Auszahlungen für diese Projekt belaufen sich auf 5.219.603,20 €.

** Schulerweiterungsbau der Recknitz Grundschule Ahrenshagen, dadurch kam es zu jahresübergreifenden Zahlungsvorgängen; Auszahlungen für genannte Investition in 2024 i.H.v. 1.728.911 € und in 2025 1.689.265 €; Einzahlung der Fördermittel in 2024 500.000 € und in 2025 2.459.874 €

Stadt Grimmen

Der Bürgermeister



<http://www.grimmen.de>
E-Mail: info@grimmen.de
manja_bathke@grimmen.de

Stadt Grimmen, PF 1269, 18502 Grimmen

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Finanzen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Sachbearbeiter/in Frau Bathke

Telefon +49 38326 47-218

Grimmen, 24.03.2026

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 10. März 2026 teilen Sie mit, dass die mit Schreiben vom 01. Oktober 2025 angekündigte Anhebung des Kreisumlagehebesatzes auf 43,50 % nicht umgesetzt und der Kreisumlagehebesatz 2026 nunmehr auf 42,09 % festgesetzt wird. Die Haushaltssatzung des Landkreises V-R wurde entsprechend beschlossen.

Die Höhe der Kreisumlage hat einen wesentlichen Einfluss auf die Haushaltssituation der Stadt Grimmen, zumal die Netto-Zuweisungen aus dem FAG seit 2025 (nach Zensus 2022) einen hohen negativen Saldo aufweisen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16. Oktober 2025 ausgeführt, ist daher die Entscheidung des LK V-R, nicht alle Defizite über Kreisumlageerhöhungen auszugleichen, zu begrüßen, um die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden zu unterstützen.

Eine Erhöhung der Kreisumlage auf 45 %, wie von der Oberen Rechtsaufsichtsbehörde gefordert, würde den ohnehin defizitären Haushalt der Stadt Grimmen in 2026 um weitere 94 T€ belasten. Die Aufwendungen für Kreisumlage 2026 überschreiten damit die Erträge aus dem FAG M-V um 445 T€.

Mit dem Haushaltsplan 2026 kann die Stadt Grimmen keinen Haushaltsausgleich gemäß §16 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V herstellen. Die Stadt Grimmen verzeichnet eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit, da der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht ausgeglichen sind. Für die Stadt Grimmen droht zudem der Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit, da im Rahmen eines zu erstellenden Haushaltssicherungskonzeptes 2027 kein Konsolidierungszeitraum definiert werden kann, in welchem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt werden kann. Selbst bei bedenklicher Reduktion der Aufwendungen im pflichtigen und im freiwilligen Aufgabenbereich können unter den aktuellen Rahmenbedingungen keine positiven Jahresergebnisse erwirtschaftet werden, die perspektivisch zu einem Haushaltsausgleich führen.

Hausanschrift

Markt 1

18507 Grimmen

Telefon (038326)47-0

Telefax (038326)47-255

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Vorpommern

BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE13 1505 0500 0000 0002 30

Pommersche Volksbank eG

BIC: GENODEF1HST IBAN: DE33 1309 1054 0001 1457 54

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr

Di

Do

08:30 - 11:30 Uhr

14:00 - 17:00 Uhr

14:00 - 15:30 Uhr

Stadtkasse

ausschließlich

Di

Di

08:30 - 11:30 Uhr

14:00 - 17:00 Uhr

Die Streichung von Maßnahmen in Höhe von 4.615 T€ im Planungszeitraum 2026 bis 2029 im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026 war nicht ausreichend, um für ein Jahr im Planungszeitraum ein positives Jahresergebnis zu verzeichnen. Jede zusätzliche Belastung, wie eine weitere Anhebung der Kreisumlage, manifestiert diese desolante Situation. Als Nachweis verweisen wir auf den der unteren Rechtsaufsicht des Landkreises V-R vorliegenden Haushaltsplan 2026, wobei die genannten Maßnahmen im Vorbericht dargestellt sind.

Die Stadt Grimmen weist bis 31. Dezember 2025 letztmalig einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Zeile 39 FH) aus. Seit 2023 bis Ende des Planungszeitraums 2029 führen ausnahmslos negative jahresbezogene Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Verbrauch von Kapitalrücklagen und positiven Ergebnisvorträgen aus Vorjahren. Ab 2027 stehen mit Ausnahme der jährlichen Zuweisungen für Infrastruktur gemäß § 23 FAG M-V keine Rücklagen zum Ausgleich negativer Jahresergebnisse mehr zur Verfügung. Bis Ende des Planungszeitraums 2029 sinkt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf – 6.224 T€. Der Saldo der liquiden Mittel und Kassenkredite wird voraussichtlich zum 31. Dezember 2026 auf – 1.520 T€ und entsprechend bis Ende des Planungszeitraums 2029 auf -17.367 T€ sinken. Die Stadt Grimmen wird im Laufe des Jahres 2026 Kassenkredite in Anspruch nehmen müssen und danach dauerhaft auf Kassenkredite angewiesen sein.

Durch den starken Frost in den Monaten Januar und Februar 2026 ist es zu erheblichen Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet von Grimmen gekommen. In großen Bereichen der öffentlichen Verkehrsflächen in der Baulastträgerschaft der Stadt Grimmen kann die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit gehört zu den pflichtigen Aufgaben des Straßenbulasträgers. Daher mussten für angemessene Instandhaltungsmaßnahmen überplanmäßige Mittel in Höhe von 795 T€ bereitgestellt werden. In Folge dessen wird die Stadt Grimmen einen Nachtragshaushaltsplan 2026 aufstellen, der gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan 2026 eine nochmals deutlich schlechtere Haushaltslage abbilden wird.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine rückwärtige Betrachtung bis zum Jahr 2020 nicht die gegenwärtige Situation widerspiegelt. Der Umbruch findet in den meisten Gemeinden genau jetzt statt. Der Verbrauch der Rücklagen, der überproportionale Anstieg der Aufwendungen, die begrenzten Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge, die zusätzlichen Aufwendungen durch negative FAG-Nettozuweisungen (2026 bei 45% -445 T€; 2020 +1.789 T€ !!!), die fehlende Anpassung bzw. Korrektur politisch gesetzter Rahmenbedingungen (z.B. KiFöG) führen zu einer exponentiellen Verschlechterung der Haushaltslage, Gefährdung der Zahlungsfähigkeit und Ausgabenerfüllung der Gemeinden gegenwärtig und in den kommenden Haushaltsjahren.

Mit freundlichem Gruß


 Jahns
 Bürgermeister

Hausanschrift
 Markt 1
 18507 Grimmen
 Telefon (038326)47-0
 Telefax (038326)47-255

Konten der Stadtkasse
 Sparkasse Vorpommern
 BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE13 1505 0500 0000 0002 30
 Pommersche Volksbank eG
 BIC: GENODEF1HST IBAN: DE33 1309 1054 0001 1457 54

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr
 Di
 Do

08:30 - 11:30 Uhr
 14:00 - 17:00 Uhr
 14:00 - 15:30 Uhr

Stadtkasse
 ausschließlich
 Di
 Di

08:30 - 11:30 Uhr
 14:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Seebad Insel Hiddensee
Der Bürgermeister

An den Landkreis Vorpommern-Rügen.
– Der Landrat –

Hiddensee, 21.03.2026

**Betreff: Stellungnahme zur beabsichtigten Kreisumlage 2026 –
Verstoß gegen das Gebot der finanziellen Mindestausstattung / fehlerhafte Abwägung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 10. März 2026 nehme ich namens der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee wie folgt Stellung:

I. Rechtlicher Maßstab

Die Erhebung der Kreisumlage unterliegt den verfassungsrechtlichen Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG sowie den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V).

Danach gilt:

- Landkreis und Gemeinden stehen in einem Gleichrangverhältnis
- die Kreisumlage darf die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden nicht gefährden
- es ist eine einzelfallbezogene, abwägende Entscheidung erforderlich

Eine Kreisumlage ist rechtswidrig, wenn sie zu einer dauerhaften strukturellen Unterfinanzierung der Gemeinde führt, insbesondere dann, wenn die Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr aus eigener Finanzkraft erfüllen kann und dauerhaft auf Liquiditätshilfen angewiesen ist.

II. Haushaltslage der Gemeinde (substantiiert dargelegt)

Die Haushaltsplanung 2026/2027 der Gemeinde Hiddensee weist folgende strukturelle Defizite auf:

- Jahresfehlbetrag 2026: –420.400 €
- Jahresfehlbetrag 2027: –404.700 €

Darüber hinaus ergibt sich im Finanzhaushalt für das Jahr 2026:

- eine erhebliche negative Liquiditätsentwicklung in Höhe von –1.741.400 €, ausgewiesen als Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Diese Entwicklung ist nicht vorübergehend, sondern Ausdruck einer strukturellen Unterdeckung.

III. Dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung

Die dargestellten Haushaltskennzahlen belegen:

- Die Gemeinde ist nicht in der Lage, ihre laufenden Aufwendungen durch laufende Erträge zu decken
- Die Liquidität kann nur durch zusätzliche Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gewährleistet werden

Dies dokumentiert, dass die Gemeinde zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit in erheblichem Umfang auf Kassenkredite angewiesen ist.

Damit liegt keine vorübergehende Liquiditätsstörung, sondern eine dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung vor.

IV. Unzureichende Abwägung durch den Landkreis

1. Unzulässige Pauschalbetrachtung

Die Heranziehung einer Gesamtbetrachtung aller kreisangehörigen Gemeinden wird den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

Maßgeblich ist die konkrete finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde. Diese wurde im vorliegenden Fall nicht hinreichend berücksichtigt.

2. Fehlgewichtung der konkreten Belastungswirkungen

Die Kreisumlage stellt eine erhebliche Belastung dar:

- 679.100 € im Jahr 2026
- 693.000 € im Jahr 2027

Sie gehört damit zu den größten Einzelaufwandspositionen der Gemeinde und wirkt sich unmittelbar auf die Liquiditätslage aus.

Eine Abwägung, die diese konkrete Belastungswirkung nicht angemessen berücksichtigt, ist fehlerhaft.

3. Verkennung der tatsächlichen Liquiditätssituation

Die Annahme, dass Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit lediglich zur kurzfristigen Überbrückung dienen, trifft auf die Gemeinde Hiddensee nicht zu.

Vielmehr zeigt der Finanzhaushalt, dass diese Instrumente strukturell zur Aufrechterhaltung der

Zahlungsfähigkeit erforderlich sind.

Damit wird der im Beteiligungsschreiben selbst formulierte Maßstab nicht eingehalten.

V. Rechtsfolge

Aufgrund der dargestellten Umstände ist festzustellen:

- Die beabsichtigte Kreisumlage gefährdet die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde
- Die zugrunde liegende Abwägung ist fehlerhaft
- Die Umlage ist in dieser Form rechtlich angreifbar

VI. Ergebnis und Forderung

Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee fordert daher:

1. eine Neubewertung der Kreisumlage unter Berücksichtigung der konkreten Haushalts- und Liquiditätslage
2. eine Anpassung der Umlagehöhe
3. hilfsweise eine nachvollziehbare, einzelfallbezogene Abwägung unter Einbeziehung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde

VII. Hinweis

Für den Fall der unveränderten Festsetzung der Kreisumlage behält sich die Gemeinde ausdrücklich vor, eine rechtliche Überprüfung der Umlagefestsetzung einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Gens

Bürgermeister

Amt Mönchgut-Granitz

Der Amtsvorsteher



amtsangehörige Gemeinden: Ostseebad Baabe,
Ostseebad Göhren, Lancken-Granitz, Zirkow,
Ostseebad Mönchgut, Ostseebad Sellin

Göhrener Weg 1, 18586 Ostseebad Baabe

Für die Gemeinde des Amtes Mönchgut-Granitz

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Finanzen
z.Hd. Herrn Müller
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Amt: Finanzen
Bearbeiter: Herr Wanke
Zimmer: 31
Telefon: 038303 16-434
Fax: 038303 16555
E-Mail: finanzen@amt-mg.de
Internet: www.amt-moenchgut-granitz.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
10.03.2026

Aktenzeichen

Datum
23.03.2026

Betreff: Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrter Herr Müller,

gemäß Ihrem Schreiben zum abermaligen Beteiligungsprozess für die beabsichtigte Kreisumlageerhebung vom 13. März 2026 verweisen wir hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für die amtsangehörigen Gemeinden auf unser Antwortschreiben zum erstmaligen Beteiligungsschreiben vom 01. Oktober 2025.

Unabhängig von der zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden Entscheidung des Kreistages Vorpommern-Rügen haben wir in der Haushaltsplanung 2026 für die meisten amtsangehörigen Gemeinden den geplanten Hebesatz der Kreisverwaltung in Höhe von 43,50 % in den haushaltsrechtlichen Mitteln berücksichtigt. Lediglich in zwei Gemeinden wurde auf Wunsch der Gemeindevertretung der Hebesatz des Haushaltsvorjahres herangezogen.

Folglich wäre eine mögliche Abkehr zum erstmalig geplanten Hebesatz von 43,50 % in den meisten Gemeinden für die weitere Genehmigungsphase und die nachfolgende Haushaltsbewirtschaftung unschädlich.

Sollte der Forderung der Oberen Rechtsaufsicht entsprochen werden, würde durch den prozentualen Anstieg um 2,91 %, ein finanzieller Mehrbedarf für die amtsangehörigen Gemeinden von über 293,7 T€ entstehen. Hierbei verweisen wir abermals auf unsere Schreiben aus den Jahren 2023 und 2024, in denen wir auf möglichst moderate und wenn

Öffnungszeiten: Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Amtskasse: Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Ausweis-, Pass- und Meldewesen: Dienstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Donnerstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Bankverbindungen: Sparkasse Vorpommern: IBAN: DE94 1505 0500 0831 2404 66 BIC: NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG: IBAN: DE96 1307 0000 0210 4180 00 BIC: DEUTDEBRXXX
Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE58 1203 0000 0000 1008 42 BIC: BYLADEM1001



Änderung Rechnungswesen: Das Amt Mönchgut-Granitz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden akzeptiert ab dem 01.04.2023 ausschließlich elektronische Rechnungen. Eine E-Rechnung ist nicht zu verwechseln mit einer eingescannten Papierrechnung oder einer Rechnung, die in eine PDF-Datei umgewandelt wurde. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

möglich gleichbleibende Erhöhungen des Hebesatzes unter Verwendung von möglichen positiven Vorträgen bzw. vorhandenen Rücklagen abzielen. Der nun von der Oberen Rechtsaufsicht geforderte sprunghafte Anstieg hätte somit ggf. vermieden werden können. Die oftmals von der Unteren Rechtsaufsicht gewünschten und geforderten langfristigen Finanzplanungen im Zuge der jeweiligen Haushaltsgenehmigungen sollten auch im Landkreis Anklang finden.

Zudem möchten wir auf die Argumentation der Oberen Rechtsaufsicht zum Punkt „Saldenliste“ eingehen. Betrachtet man den Verlauf der gemeindlichen Anzahl lässt sich ein nachträglicher, in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung, An- bzw. Abstieg feststellen. Aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation darf davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Gemeinden mit einem negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in den folgenden Haushaltsjahren stetig steigern wird und sich das Gesamtsaldo im Gebiet des Landkreises, wie es aktuell noch vorrätig ist, sich weiter verringert. Gegebenenfalls dürfte diese Entwicklung auch schon in den Jahren vor 2020 so vorgelegen haben. Dies hätte man durch einen exponentiellen, aber geringfügigen Anstieg des Hebesatzes, besonders in den Jahren 2022 und 2023 auf Kreisebene fortführen sollen, um einen überproportionalen Anstieg, wie er nun vorliegen könnte, zu umgehen.

In Anlehnung an die aufgeführten Hinweise sowie in Rücksprache mit der Unteren Rechtsaufsicht sollte eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes auf 43,50 % anvisiert werden. Zusätzliche von der Oberen Rechtsaufsicht gewünschten Reduzierungen der negativen Salden im Ergebnis- und Finanzhaushalt sollten dann allenfalls durch weitere Einsparmaßnahmen auf Kreisebene erfolgen und nicht zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden gehen.

Unter Verweis auf die zuvor aufgezeigten Maßgaben erwarten wir weiterhin die bereits im Antwortschreiben zum Abwägungsprozess des Schreibens vom 01. Oktober 2025 die notwendigen Zuarbeiten durch den Landkreis im Rahmen eines transparente Beteiligungsverfahrens für die zukünftige Haushaltsplanung der amtsangehörigen Gemeinden. Wir erbitten gleiche Anstrengungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auf Kreisebene wie bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Dies dient einer vernünftigen Basis für die Arbeit in den kommunalen Körperschaften und erleichtert der Amtsverwaltung die Argumentation zum Kreisumlagehebesatz in den kommunalen Gremien.

Als möglicher Ansatz darf das Schreiben der Kollegin Karnatz vom 22. Mai 2024 dienen, welches bei den amtsangehörigen Gemeinden zu einer wohlwollenden und zielführenden Verständigung mit der angedachten Hebesatzerhöhung führte.

In Erwartung Ihrer Zuarbeit verbleibe ich,

mit freundlichem Gruß

i.A.


Tommy Wanke
Leiter Finanzen

Öffnungszeiten:	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Amtskasse:	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Ausweis-, Pass- und Meldewesen:	Dienstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Bankverbindungen:	Sparkasse Vorpommern: IBAN: DE94 1505 0500 0831 2404 66	BIC: NOLADE21GRW
	Deutsche Bank AG: IBAN: DE96 1307 0000 0210 4180 00	BIC: DEUTDEBRXXX
	Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE58 1203 0000 0000 1008 42	BIC: BYLADEM1001



Amt Bergen auf Rügen

Der Amtsvorsteher



Stadt Bergen auf Rügen, PF 1561, 18525 Bergen auf Rügen

Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Amt: Finanzen
Abteilung: Kämmerei
Bearbeiter: Herr Remane
E-Mail: amtsleiter-finanzen@stadt-bergen-auf-ruegen.de
Telefon: 03838 811 130
Fax: 03838 811214
Gebäude: Markt 5 - 6
18528 Bergen auf Rügen
Zimmer-Nr.: 206

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
24. Mrz. 2026

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Ihr Schreiben vom 10. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Kerth,

mit o.g. Schreiben gaben Sie Gelegenheit, zu einem vorgesehenen Kreisumlagehebesatz i.H.v. 45,0% Stellung zu nehmen.

Es wird Sie nicht überraschen, dass dieser Hebesatz nicht als angemessen und zulässig erachtet wird.

Dies wird nachfolgend begründet.

1. Ich verweise auf Ihre eigenen ausführlichen Abwägungen zur Kreisumlage 2026, zu finden unter www.lk-vr.de/media/custom/3034_7904_1.PDF?176513777. Nach offenbar sorgfältiger Abwägung kamen Sie selbst noch im Dezember 2025 (zumindest lag dem Kreistag zu diesem Zeitpunkt Ihre Einschätzung vor) zu dem Ergebnis, dass die vorgenommene Abwägung eine Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes von 43,5% für das HHJ 2026 erlaube, dies den

Stadt Bergen auf Rügen als geschäftsführende Gemeinde handelnd für die Gemeinden Buschvitz, Stadt Garz/Rügen, Gustow, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Rappin, Sehlen

Telefon: 03838 811-0

Telefax: 03838 811-222

E-Mail: info@stadt-bergen-auf-ruegen.de

Internet: www.stadt-bergen-auf-ruegen.de

Sprechzeiten: Di. 09.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 17.30 Uhr

Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Bürgeramt/Kasse auch

Einwohnermeldewesen: Mo. 09.00 - 12.00 Uhr

Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Fr. 09.00 - 11.30 Uhr

Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden berücksichtige und Rücksicht auf die Haushaltslagen der Kommunen nehme (S. 50). Wenn jetzt ein Satz von 45% festgesetzt wird, dessen abweichende Abwägung vom Dezember 2025 sich mir nicht erschließt, erscheint dies willkürlich und nimmt auf die angespannte gemeindliche Finanzlage keine Rücksicht.

Ich verweise auf eine Passage im Urteil des OVG M-V vom März 2024 (Urt. V. 06.03.2024 – 2 L463/16, Rn. 39, 42): „... ist der Kreis dazu verpflichtet, sowohl den eigenen als auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offenzulegen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.... Nichts spricht dagegen, diese Formulierung („bezifferter Bedarfsansatz“) wörtlich zu nehmen, weil sie ermöglicht, dass die Kreistagsabgeordneten vor ihrer Entscheidung für jede Gemeinde eine nach gleichen Vorgaben ermittelte Zahl zur Kenntnis nehmen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen können und nicht gezwungen sind, sich durch eine Vielzahl von Einzelzahlen, die erst zusammengefasst Aussagekraft haben, durchzuarbeiten und die zusammenfassende Zahl, den bezifferten Bedarfsansatz, selbst zu ermitteln.“

2. In den beschlossenen Haushaltsplan 2026 des LK VR flossen die Orientierungsdaten aus dem dazugehörigen Erlass noch nicht ein. An Schlüsselzuweisungen (Produktsachkonto 611.41111) ist ein Betrag i.H.v. 45.805.900 € veranschlagt (HHPlan des LK VR, S. 252). Lt. Orientierungserlass bekommt der LK VR 2026 Schlüsselzuweisungen i.H.v. 56.395.582,06 €; mithin ca. 10,589 Mio. € mehr. An Umlagen von den Gemeinden gem. § 29 FAG M-V ist ein Betrag i.H.v. 966.000 € geplant (Produktsachkonto 611.41621; S. 252). Tatsächlich ergibt sich von den 15 abundanten Gemeinden des LK VR ein Anteil von 1.278.162 €, mithin 312,1 T€ mehr.

Allein diese beiden Positionen führen zu Mehreinnahmen von knapp 11 Mio. € gegenüber dem Planansatz beim LK VR im HHJahr 2026. Ob und inwieweit das bei einer Kreisumlageabwägung berücksichtigt wurde, ist nicht ersichtlich.

Ich weise darauf hin, dass „... der Kreis bei der Festlegung des Umlagesatzes die im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung zur Verfügung stehenden, für die Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erheblichen Informationen zu berücksichtigen (hat).“ (BVerwG, Urt. V. 29.11.2022 -8C 13.21, Rn. 31). Das ist offenbar nicht geschehen.

3. Die rechtliche Voraussetzung der Ihrer Abwägung zu Grunde liegenden vorgesehenen Kreisumlagefestsetzung fehlt. Gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 FAG M-V sind für die Berechnung der maßgebenden Steuerkraftzahlen die Ist-Aufkommen der Gemeindeanteile an der Einkommens- bzw. Umsatzsteuer des Vorvorjahre (also 2024) maßgebend. Sie legen Ihrer

Berechnung aber die den Gemeinden zugewiesenen Beträge, nicht das Ist-Aufkommen zu Grunde (die Vorauszahlungen für das 4. Quartal 2024 waren Ist-Aufkommen 2025). Eine erfolgte Beschlussfassung zu einer 2. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V und ein In-Kraft-Treten der Änderung sind mir zumindest nicht bekannt.

4. Sie führen aus, dass zu einer Verbesserung der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2026 die Anhebung des Kreisumlagehebesatzes auf 45,0 % als erforderlich angesehen wird. Sie führen nicht aus, ob Ausgaben, bspw. der Umfang der freiwilligen Leistungen, geprüft wurden. Deren Höhe insgesamt kann ich dem Vorbericht 2026 nicht entnehmen. 2023 waren es ca. 5% des Haushaltsvolumens. Wenn es dabei geblieben ist, wären dies ca. 35 Mio. €. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang, die Kosten eines Produkts auch bei dem Produkt zu veranschlagen (bspw. Koordinationsstelle Wasserstoff; HH des LK V-R, S. 47 Produkt 57101; + 50.400 €; aber Aufwand Produkt 57107.54143 113.500 €, auch anteilige Personalkosten?).
5. Mit einer Erhöhung der Kreisumlage auf 45% wäre keine Planbarkeit von kommunalen Aufwendungen mehr gegeben. Allein für die Stadt Bergen auf Rügen stiege die Kreisumlage damit um ca. 600 T€ p.a. gegenüber der bisherigen Beschlusslage. Das entspräche den jährlichen Auszahlungen für ein zweites Sportschwimmbad (einschließlich Zins und Tilgung).
6. Gestatten Sie auch den Hinweis, dass offenbar auch auf Grund von Neubewertungen/ Höhergruppierungen die kreislichen Personalaufwendungen steigen. In der Folge wird die Personalgewinnung in den Ämtern bzw. amtsfreien Gemeinden nicht leichter, die Gemeinden finanzieren aber über die Kreisumlage u.a. die erhöhten Personalaufwendungen beim LK VR mit.
7. Sie stellen in Ihrer Übersicht zu den positiven Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen bei den Gemeinden auf einen Saldo insgesamt von 126,7 Mio. € ab, der de Facto als „Überschuss“ bei den Gemeinden zur Umverteilung über die Kreisumlage zur Verfügung stünde. Das ist aber nicht der Fall. Zum einen sind auch investive Leistungen teilweise pflichtig (Straßen, Feuerwehr, Schulen), deren Finanzierung aus diesem Überschuss erfolgt, der Betrag aber gar nicht umgebucht werden darf, soweit ein Sockelbetrag von 250 €/ EW zum Ende des Finanzplanungszeitraumes unterschritten würde (überschlägig 57 Mio. €). Zum anderen bleibt unklar, warum Sie den größten Kreisumlagezahler, die Hansestadt Stralsund, aus Ihren Betrachtungen herausnehmen; bei Einbeziehung müssten Sie den positiven Saldo um 25,375 Mio € kürzen (siehe Vorbericht Hansestadt Stralsund 2026; S. 57).

Aufgrund der gesetzten Frist erfolgt lediglich eine Stellungnahme des Amtes Bergen auf Rügen, aber für alle amtsangehörigen Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Ratzke
Bürgermeisterin der Stadt
Bergen auf Rügen

gez. Dirk Schröder
Amtsvorsteher des Amtes
Bergen auf Rügen

nachrichtlich:

spd-fraktion.v-r@web.de

kreistagsfraktion@gruen-vr.de

kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

buero@afd-kreistagsfraktion-vr.de

fraktion@cdu-vr.de

kt.vpr.dielinke@gmail.com

kontakt@fdp-ruegen.de

STADT MARLOW

Der Bürgermeister



Stadt Marlow * Am Markt 1* 18337 Marlow

Landkreis
Vorpommern-Rügen
Der Landrat

nur per Mail an Kristina.Glaser-Tyrala@lk-vr.de

Amt: Amt für Finanzen
Fachbereich: Amtsleitung
Auskunft erteilt: Frau Kröger
Haus: 1 Zimmer: 10
Telefon: 038221 410 - 28 Telefax: 038221 410 - 20
E-Mail: a.kroeger@stadtmarlow.de

Bei Rückfragen stets angeben.

Geschäftszeichen: 20.1
Aktenzeichen: 6110401/2026

Ihr Zeichen: 12.10.01.04
Ihre Nachricht vom: 10.03.2026

Datum: 26.03.2026

Die Grüne Stadt Marlow - Stadt des Vogelparks
www.stadtmarlow.de

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

hier: Stellungnahme der Stadt Marlow

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 10.03.2026 beteiligen Sie die Stadt Marlow im Rahmen der erneuten Abwägung des Kreisumlagehebesatzes von 45,0 %.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises V-R für das HHJ 2026 beinhaltet einen Kreisumlagehebesatz in Höhe von 43,50 %. Auf dieser Grundlage erfolgte im HH der Stadt Marlow auch die Veranschlagung der Kreisumlage für das HHJ 2026.

Unter Zugrundelegung der Finanzkraft der Stadt Marlow aus dem Jahr 2024 und des Kreisumlagehebesatzes von 43,50 % wurde für das HHJ 2026 eine Kreisumlage in Höhe von 3,532 Mio. EUR veranschlagt.

Die Kreisumlage macht bereits jetzt einen Anteil von 27,2 % (Vorjahr 25 %) der gesamten Aufwendungen und 30 % der gesamten laufenden Auszahlungen der Stadt Marlow aus.

Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 45,0 % führt zu einer weiteren Erhöhung um 122 TEUR auf 3,654 Mio. EUR.

Um Mehraufwendungen und -auszahlungen in dieser Größenordnung aufbringen zu können, müsste dies konkret zu Lasten der Unterhaltung des Sachanlagevermögens gehen.

Obwohl die Stadt Marlow auch aus positiven Jahresabschlüssen aus Haushaltsvorjahren profitiert, ist eine strukturelle Unterfinanzierung der Stadt Marlow aus heutiger Sicht bereits für das HH-Jahr 2026 zu erkennen.

Postanschrift
Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Kontakt
Telefon: 038221 410-0
Telefax: 038221 410-20
E-Mail: info@stadtmarlow.de

Sprechzeiten
Montag 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN DE15 1505 0500 0533 0011 29
BIC NOLADE21GRW

Personelle Herausforderungen und die wirtschaftlichen - durch die Stadt Marlow nicht beeinflussbaren - Faktoren haben sich bereits mittelfristig auf die Haushaltslage der Stadt Marlow ausgewirkt, so dass die Stadt Marlow allein durch die Kreisumlage ihre Belastungsgrenze erreicht.

Die Stadt Marlow verfügt zum 31.12.2025 über einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 2,159 Mio. EUR. Zum 31.12.2026 wird dieser auf -1,978 Mio. EUR sinken.

In der aktuellen Diskussion über eine mögliche Erhöhung der Kreisumlage verweisen Sie auf die positiven Salden vieler Gemeinden. Diese würden darauf hindeuten, dass die kommunale Ebene insgesamt über ausreichende finanzielle Spielräume verfüge und daher eine höhere Umlage verkräften könne.

Diese Betrachtung greift jedoch zu kurz und kann zu einer falschen Bewertung der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden führen.

Während touristisch geprägte Gemeinden ihre Einnahmen überwiegend aus Kurtaxen, Zweitwohnungssteuern und Fremdenverkehrsabgaben erzielen, spiegeln sich diese in den positiven Salden wider, fließen jedoch nicht oder nur indirekt in die Umlagegrundlage ein.

Eine Gemeinde kann somit ein hohes positives Saldo aufweisen, ohne dass sich dieses in der Umlagegrundlage widerspiegelt.

Wirtschaftsgeprägte Gemeinden ohne größere touristische Einnahmequellen wie die Stadt Marlow hingegen finanzieren ihre Haushalte überwiegend aus der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Einkommensteueranteile.

Genau diese Einnahmen bilden jedoch die Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage. Damit trifft eine Umlageerhöhung strukturell stärker jene Gemeinden, deren Einnahmen aus wirtschaftlicher Steuerkraft stammen.

Eine Erhöhung der Kreisumlage kann daher zu unerwünschten wirtschaftlichen Effekten führen. Gemeinden – so die Stadt Marlow, deren Einnahmen stark von der Gewerbesteuer abhängen, geraten unter zusätzlichen finanziellen Druck.

Um den Haushalt auszugleichen, bleibt häufig nur die Möglichkeit, die Steuerhebesätze – insbesondere bei der Gewerbesteuer oder Grundsteuer – anzuheben.

Dies kann zu einer zusätzlichen Belastung regionaler Unternehmen, Verschlechterung der Standortbedingungen, geringere Investitionsbereitschaft und langfristig sinkende wirtschaftliche Dynamik führen.

Gerade in einer ohnehin angespannten wirtschaftlichen Lage kann dies kontraproduktiv sein.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Marlow ist eng mit der regionalen Wirtschaft verbunden. Wenn die Stadt Marlow gezwungen wird, ihre Steuerhebesätze zu erhöhen, kann dies mittel- und langfristig zu einer Schwächung der regionalen Wirtschaftskraft führen.

Dies hätte wiederum Auswirkungen auf die Gewerbesteuereinnahmen, die Beschäftigung, die Investitionen und langfristige Steuerkraft der Stadt.

Da die Kreisumlage wiederum maßgeblich auf der Steuerkraft der Gemeinden basiert, kann eine Schwächung der wirtschaftlichen Basis langfristig auch die Einnahmen des Landkreises selbst beeinträchtigen.

Auch wenn ein Verzicht auf eine Erhöhung der Kreisumlage für sich genommen keine aktive Wirtschaftsförderung darstellt, schafft er doch eines der derzeit wichtigsten Güter für Wirtschaft und Kommunen: Planbarkeit und Stabilität.

Gerade in einer Zeit, in der viele wirtschaftliche Rahmenbedingungen zunehmend unsicher sind – steigende Kosten, volatile Märkte und eine insgesamt angespannte wirtschaftliche Lage – kommt den Kommunen eine besondere Rolle zu.

Verlässliche und planbare finanzielle Rahmenbedingungen können dazu beitragen, dass Gemeinden ihre Steuerhebesätze stabil halten und Unternehmen nicht zusätzlich belasten müssen.

Die Begründung einer Erhöhung der Kreisumlage allein mit positiven Haushaltssalden der Gemeinden ist daher nicht geeignet, die tatsächliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene realistisch abzubilden.

Die unterschiedlichen Einnahmestrukturen der Gemeinden müssen bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Eine einseitige Betrachtung kann dazu führen, dass insbesondere jene Gemeinden stärker belastet werden, deren Einnahmen aus wirtschaftlicher Aktivität stammen – mit möglichen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten Region.

Auch wenn ein Verzicht auf eine Umlageerhöhung nicht unmittelbar wirtschaftsfördernd wirkt, trägt er dazu bei, stabile und planbare Rahmenbedingungen für Gemeinden und Unternehmen zu erhalten. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten kommt der kommunalen Ebene eine besondere Verantwortung zu. Sie bildet vielerorts eine der letzten stabilen Säulen für wirtschaftliche Verlässlichkeit.

Wenn diese Säulen geschwächt werden, gerät langfristig auch das Fundament des gesamten Systems unter Druck.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Kröger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Kröger



Gemeinde Süderholz Der Bürgermeister

Gemeinde Süderholz, Verwaltungssitz Poggendorf,
Rakower Straße 1, 18516 Süderholz

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Finanzen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter Durchwahl Poggendorf, 26. März 2026
Fr. Hausdörfer 61-126

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Ihrem Schreiben vom 10. März 2026 baten Sie uns um eine Stellungnahme zur beabsichtigten Erhebung der Kreisumlage im HH-Jahr 2026. Dabei setzten Sie eine Frist bis zum 26. März 2026.

Zunächst müssen wir feststellen, dass diese Frist für eine umfassende Stellungnahme als zu kurz eingeschätzt wird. Insbesondere eine Gremienbefassung ist in diesen zwei Wochen nicht möglich. Nach unserer Auffassung ist somit schon eine ordnungsgemäße Beteiligung der Städte und Gemeinden ausgeschlossen.

Die avisierte Kreisumlageerhöhung ist schon aus diesem Grund als unzulässig einzustufen.

Selbst wenn man annehmen wollte, dass trotz dieser kurzen Stellungnahmefrist eine ordnungsgemäße Beteiligung der Städte und Gemeinden erfolgt sei, ist die geplante Erhöhung des Kreisumlagesatzes von 42,09 % auf 45 % abzulehnen. Seit den letzten 10 Jahren erfolgte ein kontinuierlicher Anstieg der Kreisumlage. Trotz dieser jährlichen Anstiege der durch die Städte und Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage erfolgte kein ersichtliches Gegensteuern. Vielmehr wurde zum Beispiel die Anzahl der Personalstellen und so auch die damit verbundenen Kosten kontinuierlich erhöht. Die Amts- und Gemeindeverwaltungen konnten auf Grund der fehlenden finanziellen Mittel einen solchen Personalaufwuchs nicht umsetzen. Weiterhin wurde durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltsdiskussion mehrfach festgestellt, dass es dem Landkreis auch mit der Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes nicht gelingen wird, den Haushaltsausgleich herbeizuführen. Damit liegt eine strukturelle Unterfinanzierung des Kreishaushaltes vor, die es dringend erforderlich macht, die Ausgabenseite zu betrachten.

Erst nach dieser Betrachtung ist die Einnahmenseite in den Blick zu nehmen. Dabei ist dann zunächst das Land gefordert, eine etwaige strukturelle Unterfinanzierung des Kreises zu beheben. Wenn selbst die avisierte Kreisumlageerhöhung die Unterfinanzierung und damit den „Sinkflug“ des Landkreises nicht aufhält, sondern zusätzlich die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden weiter verschärft, ist diese Vorgehensweise dringend zu hinterfragen.

Anschrift

Gemeinde Süderholz
Verwaltungssitz Poggendorf
Rakower Straße 1
18516 Süderholz
Tel.: 038331 61-0
Fax.: 038331 61-125
gemeinde@suederholz.de
www.suederholz.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE59 1505 0500 0000 0005 66
BIC: NOLADE21GRW
Postbank
IBAN: DE55 1001 0010 0442 4141 37
BIC: PBNK DEFF XXX

Sprechzeiten der Verwaltung

Mo. 13⁰⁰ – 17⁰⁰ Uhr
Di. 8⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr
13⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr
Do. 8⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Di. 16⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr

Nach unseren Berechnungen führt die Erhöhung des Kreisumlagesatzes nicht dazu, den Haushalt des Landkreises auszugleichen, sondern lediglich zu einer Verringerung der Unterdeckung, ohne dass damit dem Landkreis oder den Kommunen geholfen wird, deren Defizite sich dadurch sogar erhöhen.

Die Gemeinde Süderholz kann der geplanten Erhöhung des Kreisumlagesatzes von 42,09 % auf 45 % für das Jahr 2026 nicht zustimmen.

Diese Erhöhung bedeutet, dass die geplanten Ausgaben für die Kreisumlage für 2026 von 2.242,0 T€ um 155,0 T€ auf 2.397,0 T€ steigen würden. Das sind 30 % der Gesamtaufwendungen für das HH-Jahr 2026.

Der negative jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erhöht sich auf -331,6 T€ und somit ist die Finanzierung im Ergebnishaushalt des HH-Jahres 2026 gefährdet und die Aufnahme von Kassenkrediten die Folge.

Eine Verschlechterung in der HH-Lage unserer Gemeinde ist besonders seit dem Jahr 2024 abzulesen. Hier sind u.a. die Kinderbetreuungskosten zu nennen, die um 30 % gestiegen sind. Zu berücksichtigen ist dabei zusätzlich, dass die Kreisumlageerhöhung in 2025 u.a. mit den erhöhten Ausgaben des Landkreises bei den Kinderbetreuungskosten begründet wurde. Parallel wurde durch die Landkreise in 2025 beim Land eine rückwirkende Veränderung der Kostenaufteilung zum 01.01.2025 zu Lasten der Städte und Gemeinden bewirkt. Diese erfolgte auch 2025. Eine rückwirkende Verringerung der Kreisumlage erfolgte nicht.

Unsere geplanten Investitionen im pflichtigen Bereich mit einem Ausgabevolumen in Höhe von 9.109,6 T€ (u. a. der Neubau Grundschule Süderholz und der Neubau von Feuerwehrgerätehäusern) sind nur durch die Inanspruchnahme von Krediten zu finanzieren, da in den letzten Jahren die Fördermittelquoten gesunken sind und der Einsatz von höheren Eigenmitteln erforderlich ist.

Die Forderung, die Hebesätze der Steuern anzuheben, kann nur in einem bestimmten Maß erfolgen. Die Gemeinde Süderholz liegt nur unwesentlich unter den Nivellierungshebesätzen des Landes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Menschen im ländlichen Raum erhöhte Aufwendung zum Beispiel im Bereich Mobilität haben, deren Kosten in den letzten Jahren immer weiter gestiegen sind, ohne dass den Menschen eine echte Alternative über den ÖPNV zur Verfügung steht.

Auch für die Gewerbetreibenden im ländlichen Raum stiegen die laufenden Kosten in den letzten Jahren. Eine weitere Belastung über immer höhere Steuern würde dazu führen, dass damit auch die letzten Arbeitsplätze in den Dörfern wegbrechen.

Die Finanzierung des gemeindlichen Haushaltes kann dann auch nicht aus der Eigeninvestitionskraft nach § 12 (4) GemHVO-Doppik erfolgen, wie es von den Kommunen vom Land per Gesetzgebung gefordert wird.

In der Anlage erhalten Sie die aktuelle RUBIKON-Auswertung mit den HH-Zahlen des Jahres 2026, welche eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit von -93 ausweist.

Die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben und die Erhaltung der Infrastruktur unserer Gemeinde ist schon jetzt nur über Kredite darstellbar. Eine weitere Belastung geht zu Lasten der Infrastruktur und auch zu Lasten der Gemeindeentwicklung. Eine weitere Erhöhung der Kreisumlage würde es der Gemeinde künftig nicht mehr ermöglichen, sich für weitere Ansiedlungen von Gewerbe und Industrie und damit auch für weitere Arbeitsplätze in unserer Region zu engagieren.

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Benkert



Amt Niepars • Gartenstraße 69 b • 18442 Niepars

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Finanzen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

DER AMTSVORSTEHER

Groß Kordshagen • Jakobsdorf
Lüssow • Niepars • Pantelitz
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Ihre Nachricht 12.10.01.04 vom
10.03.2026
Bearbeitet von Christian Müller
Durchwahl 038321 – 661-820
E-Mail a.nickel
@amt-niepars.de
Mein Zeichen II/AN -61100
Datum 19.03.2026

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrter Herr Müller,
mit Schreiben vom 10.03.2026 haben Sie den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Niepars erneut Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Erhebung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2026 Stellung zu nehmen. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt im Namen aller Gemeinden des Amtes Niepars. Die Gemeinden des Amtes Niepars sehen sich veranlasst, der geplanten Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Jahr 2026 auf 45 % vehement zu widersprechen. **Wir erwarten vom Kreistag eine Bestätigung seiner Entscheidung vom 15.12.2025** den Hebesatz auf 42,09 % zu belassen und statt einer Erhöhung weitere Einsparpotentiale zu nutzen um den Haushalt des Landkreises zu konsolidieren.

1. Finanzielle Mehrbelastung der amtsangehörigen Gemeinden

Der geplante Anstieg des Kreisumlagehebesatzes um 2,91 % würde für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Niepars zu einer finanziellen Mehrbelastung in Höhe von insgesamt 378.000 € führen. Bereits bei einem gleichbleibenden Hebesatz zahlen die Gemeinden des Amtes aufgrund der Umlagegrundlage 93.000 € mehr gegenüber 2025.

Gemeinden	2025	42,09%	2026	42,09%	45%
Groß Kordshagen	353.380,92	148738,029	325.056,94	136816,466	146275,623
Jakobsdorf	540.720,40	227589,216	519.276,91	218563,651	233674,61
Lüssow	1.829.615,45	770085,143	2.025.254,77	852429,733	911364,647
Niepars	2.907.192,81	1223637,45	2.921.295,55	1229573,3	1314583
Pantelitz	1.104.078,54	464706,657	1.084.919,41	456642,58	488213,735
Steinhagen	3.096.638,69	1303375,22	3.049.784,01	1283654,09	1372402,8
Wendorf	1.573.899,89	662454,464	1.697.823,46	714613,894	764020,557
Zarrendorf	1.363.657,39	573963,395	1.367.510,53	575585,182	615379,739
Summe		5374549,58		5467878,89	5845914,71
Saldo				93329,3095	
Saldo					378035,818

ANSCHRIFT

Amt Niepars
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars

KONTAKT

Telefon 038321 661-0
Telefax 038321 661-61
E-Mail amt-niepars@t-online.de
Internet www.amt-niepars.de
e-Post info@amt-niepars.epost.de

SPRECHZEITEN

Montag/ Freitag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und
13:00-15:45 Uhr

BANKVERBINDUNG

Deutsche Kreditbank
IBAN DE21 1203 0000 0000 1042 24
BIC BYLADEM1001

Ein von Ihnen angeführter positiver Saldo der Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zum 31.12.2025 wurde als Begründung für eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes angeführt. Wie die Finanzplanungen der Gemeinden in den Folgejahren ausweisen, wird dieser positive Saldo durch die Pflichtaufgaben der Gemeinden im Haushaltsjahr und Folgejahren immer schneller abgebaut (bereits ohne Berücksichtigung einer Erhöhung der Kreisumlagehebesätze). Konsolidierungspläne werden ab 2027 voraussichtlich bereits in 2 Gemeinden erforderlich. Die anderen folgen dann nach. Eine Verschlechterung der Haushaltslage ist in den Finanzplanungen also deutlich ersichtlich. Eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes heißt nichts anderes, als sehenden Auges die Gemeinden in eine finanzielle Schieflage zu bringen und die Finanzausstattung für die Gemeinden weiter zu beschränken. Aus Sicht der Gemeinden ist eine vom Land geforderte Erhöhung für die Gemeinden nicht tragbar und sollte durch den Kreistag auch nicht beschlossen werden.

2. Hinweise zum Beteiligungsverfahren

Die in Ihrem aktuellen Schreiben eingeräumte Frist von 2 Wochen zur Stellungnahme ermöglicht keine ordnungsgemäße Beteiligung der kommunalen Gemeinden. Eine sachgerechte Beratung in den Ausschüssen oder Gemeindevertretungen kann unter diesen zeitlichen Rahmenbedingungen nicht gewährleistet werden. Angesichts der gravierenden Auswirkungen einer Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes wird die extrem kurze Frist von mehreren Bürgermeistern unserer Gemeinden als regelrechte Frechheit wahrgenommen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Gemeinden eine zentrale Rolle bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben und der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einnehmen. Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes auf 45 % nicht vertretbar, da Sie die finanziellen Handlungsspielräume einschränkt und die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben teilweise erheblich beeinträchtigt. Die Ressourcen sollten vorrangig für die kommunale Aufgabenerfüllung im Gemeindehaushalt verbleiben.

Die zusätzliche Erhöhung auf 45 % würde in den betroffenen Gemeinden zu einer teilweise erheblichen Erhöhung der Aufwendungen und Auszahlungen führen und teilweise einen Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich machen. Damit verbunden wäre ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand innerhalb der Amtsverwaltung, der sowohl personelle als auch organisatorische Ressourcen binden würde. Neben unmittelbaren finanziellen Mehrbelastungen erstünde somit ein zusätzlicher administrativer Aufwand. Es ist davon auszugehen, dass vergleichbare Auswirkungen auch bei einem Großteil der übrigen kreisangehörigen Gemeinden eintreten würde. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes zu diesem Zeitpunkt und für das Jahr 2026 aus Sicht der Gemeinden des Amtes Niepars weder angemessen noch verhältnismäßig.

Die Gemeinden fordern deshalb einen angemessenen Kreisumlagehebesatz auf derzeitigem Niveau. Es wird erwartet, dass in der Haushaltsplanung des Landkreises diese Umstände so berücksichtigt werden, dass eine Genehmigung ohne Hebesatzerhöhung des Kreisumlagehebesatzes möglich wird. Dazu müssen gegebenenfalls eine Reduzierung bzw. Streichung der freiwilligen Aufgaben vorgenommen werden. Eine Verschiebung von Maßnahmen, für welche keine Mittel vorhanden sind, ist leider auch Alltag in den Gemeinden und wäre auch hier eine Möglichkeit die Ausgabenseite im Kreishaushalt zu reduzieren

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fred Schultz-Weingarten
Amtsvorsteher

Hansestadt Stralsund | Postfach 2145 | 18408 Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienstleiter Finanzen
Herrn Christian Müller
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kämmereiamt
Abt. Haushalts- und Finanzplanung
Kontakt Markus Borbe
Heilgeiststraße 63
Durchwahl 03831 253 511
Telefax 03831 252 53 511
E-Mail kaemmereiamt@stralsund.de
Seite 1 von 4
Datum 26.03.2026

Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der Anhörung der Städte und Gemeinden des LK VR zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Anhörung für die vorgesehene Anpassung der Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Als große kreisangehörige Stadt und als mit Abstand größter Zahler der Kreisumlage (KU) möchte ich mich im Auftrag des Oberbürgermeisters, Herrn Dr.-Ing Alexander Badrow, zu der geplanten Erhöhung des Kreisumlagesatzes auf 45,0 % äußern.

Die beabsichtigte Erhöhung des Kreisumlagesatzes begegnet aus Sicht der Hansestadt Stralsund durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Nach der hierzu entwickelten Rechtsprechung unterliegt die Festsetzung der Kreisumlage einem strikten Abwägungsgebot. Der Landkreis ist verpflichtet, seinen eigenen Finanzbedarf einerseits und die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden andererseits in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Es muss ein Ausgleich zwischen dem Bedarf des Kreises und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 II GG) erfolgen, um Gemeinden nicht unverhältnismäßig zu belasten. Vor dem Hintergrund der nachgewiesenen weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund ist nicht erkennbar, wie eine weitere Belastung mit einer drastisch erhöhten Kreisumlage mit diesem Abwägungsgebot vereinbar wäre.

Nach der RUBIKON-Auswertung 2026 zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wird der Hansestadt Stralsund eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt. Die Hansestadt Stralsund wird in die Pflicht genommen, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Nach sorgfältiger Prüfung lehnt die Hansestadt Stralsund die geplante Anhebung des Kreisumlagebesatzes auf 45,0 % ab. Das für das Haushaltsjahr 2026 maßgebliche Finanzausgleichsgesetz liegt mittlerweile final vor. Damit ist eine wesentliche rechtliche und finanzielle Grundlage für die Beurteilung der Finanzströme zwischen Land, Landkreisen und Gemeinden gegeben. Das Gesetz macht unter anderem deutlich, dass Bund und Land die Aufgaben an die Gemeinden abwälzen, ohne diese entsprechend auszufinanzieren. Die resultierenden Unterdeckungen der Aufgaben werden an die untersten kommunale Ebenen weitergereicht, obwohl es sich um Aufgaben des Landes bzw. des Bundes und Interessen der Region Vorpommern-Rügen handelt. Hier wird

Sparkasse Vorpommern
KONTO-NR.: 100050581
BLZ: 15050500
IBAN: DE35150505000100050581
BIC: NOLADE21GRW

Pommersche Volksbank e.G.
KONTO-NR.: 54070
BLZ: 13091054
IBAN: DE14130910540000054070
BIC: GENODEF1HST

Deutsche Bank Berlin
KONTO-NR.: 2600971
BLZ: 13070000
IBAN: DE87130700000260097100
BIC: DEUTDEBRXXX

Hausanschrift:
Mühlenstraße 4 - 6
18439 Stralsund
Telefon: 03831 252110
www.stralsund.de

deutlich von dem Prinzip der aufgabengerechten Finanzausstattung und damit verbunden finanziellen Ausgleichszahlungen an die Gemeinden abgewichen. Die Kommunen verfügen nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um ihre gesetzlichen und übertragenen Aufgaben erfüllen zu können.

Die verbindlichen Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Bau M-V liegen vor und die Herbst-Steuerschätzung 2025 fand Berücksichtigung. Hieraus resultieren Mindereinnahmen für die Hansestadt Stralsund, im Vergleich zum Vorjahr von 3.424.092,91 EUR. Die Erhöhung des Hebesatzes erscheint vor diesem Hintergrund rechtlich nicht vertretbar.

Das Land hat die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2026 ff. deutlich abgesenkt. Dies stellt einen fundamentalen Einnahmerückgang auf der gesamten Gemeindeebene, insbesondere aber für die Hansestadt Stralsund, dar. Eine zusätzliche Belastung durch eine Erhöhung der Kreisumlage würde diese Situation unverträglich verschärfen und die kommunale Handlungsfähigkeit weiter einschränken. Die vorgesehene Erhöhung um 2,91 Prozentpunkte bedeutet für die Hansestadt Stralsund eine erhebliche zusätzliche Einschränkung, während die gemeindlichen Einnahmen nicht im gleichen Maße wachsen. Bereits der aktuelle Umlagesatz stellt eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Die folgende zwei Tabellen zeigen die Hintergründe der strukturellen Unterfinanzierung. Aus diesen lässt sich ableiten, dass das strukturelle Defizit nicht alleine durch die Hansestadt Stralsund verantwortet werden kann.

In unserer Haushaltsplanung 2026 wurde bereits ein erhöhter KU-Satz berücksichtigt, aufgrund der sich abzeichnenden Kostensteigerungen. Umso erfreulicher war unsere Feststellung, dass der Kreistag einen geringeren Satz beschlossen hatte. Dies hätte zu einer signifikanten Verbesserung des städtischen Haushaltes geführt. Kommt es stattdessen zu einer Erhöhung und konstanten Fortschreibung der KU, führt das zu einer jährlichen Mehrbelastung von 1.200 TEUR gegenüber der eingepplanten KU von 43,5 %, siehe Tabelle 1.

Als wesentliche Kostentreiber sind zu nennen die steigenden Tarifabschlüsse, sowie ausufernde Zahlungen für die Kindertagesförderung (KiFöG). Gerade im Bereich des KiFöG verdoppeln sich die Kosten binnen fünf Jahren. Im selben Zeitraum fällt aber die Schlüsselzuweisung an die Hansestadt Stralsund voraussichtlich um 10.000 TEUR. Beide Sachverhalte wurden in der Tabelle 1 dargestellt. Die Konsequenz ist eine größer werdende Schere zwischen den Einnahmen und Ausgaben und daraus abgeleitet die Unterfinanzierung der Gemeinde.

Jahr	Stand zum	Stand zum	Stand zum	Stand zum	Stand zum	Stand zum
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
Angaben in	TEUR					
Kreisumlage (KU) 45,0% gem. LK M-V			35.925,90	35.925,90	35.925,90	35.925,90
KU 43,5% gem. HHPlan			34.729,00	34.729,00	34.729,00	34.729,00
Mehrbelastung			1.197,50	1.197,50	1.197,50	1.197,50
KiFög-Zahlung	8.826,60	11.186,00	13.958,00	15.075,00	16.280,00	17.582,00
Schlüsselzuweisung	32.262,00	34.021,30	30.597,20	29.310,50	25.805,60	28.116,50

Bezogen auf die Entwicklung der Kassenkredite kann rückblickend gesagt werden, dass keine bzw. nur kurzfristige in einem begrenzten Umfang in Anspruch genommen werden mussten. Beginnend im Jahr 2018 konnten die davor dauerhaft von durchschnittlich mind. 15.000,0 TEUR bestehenden Kassenkredite, vollständig abgebaut werden. In den folgenden Jahren, wurden auftretende Liquiditätsengpässe tageweise über Rahmenkreditlinien abgedeckt.

Auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029, zeichnen sich dennoch bei den laufenden Ein- und Auszahlungen vor Tilgung Defizite im zweistelligen Millionenbereich ab. Daher werden, zur Sicherung der laufenden und notwendigen Auszahlungen, Kassenkredite mindestens in entsprechender Höhe notwendig. Dies bedeutet, dass unter Beachtung der derzeit noch vorhandenen liquiden Mittel bereits in der bestehenden Planung ein dauerhafter, zunehmender Kreditbedarf bestehen wird.

Die zweite Tabelle stellt die Verbindlichkeiten für Kassenkrediten und Zahlungen für freiwillige Leistungen gegenüber.

Jahr	Stand zum	Stand zum	Stand zum	Stand zum	Stand zum	Stand zum
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
Angaben in	TEUR					
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	16.000,00	42.799,60	74.106,00	104.604,90
pot. Einsparung freiw. Leistungen	0,00	0,00	11.321,65	11.162,34	11.584,08	11.442,19
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten KU 43,5%	0,00	0,00	4.678,36	31.637,26	62.521,92	93.162,71
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten KU 45%	0,00	0,00	5.875,86	32.834,76	63.719,42	94.360,21

Diese Gegenüberstellung zeigt deutlich, dass selbst bei einer theoretisch sofortigen Reduzierung der Aufwendungen für freiwillige Leistungen, keine signifikante Verbesserung eintreten würde. Unter der Annahme, dass die freiwilligen Leistungen auf das verfassungsrechtlich garantierte Mindestmaß von fünf Prozent reduziert würden, zeigt sich deutlich das Fortbestehen der Unterfinanzierung. Gleichzeitig würde dies zu einer erheblichen Einschränkung der Leistungen, welche die Hansestadt Stralsund als überregionales Zentrum wahrnimmt, führen und damit erhebliche Kollateralschäden in der touristischen, kulturellen und wirtschaftlichen Infrastruktur verursachen. In der Konsequenz wären unter anderem die Finanzierung, wenn nicht sogar der Bestand, der Musikschule, des Zoos, der Museen, des Frauenschutzhouses, des regionalen Vereinslebens oder der Sportstätten und des Sportbades etc. in der Hansestadt Stralsund massiv gefährdet.

Sinkende Schlüsselzuweisungen, steigende KiFöG-Kosten, eine fehlende aufgabengerechte Finanzausstattung in Verbindung mit der geplanten Erhöhung der Kreisumlage, sowie den seit dem Jahr 2024 aufgebrauchten positiven Vorträgen, würden die negative Entwicklung und die strukturelle Unterfinanzierung verstärken.

Die strukturellen Finanzierungsdefizite haben ihre Ursachen vielfach außerhalb der kommunalen Ebene. Gleichwohl wirken sie sich unmittelbar auf die Haushaltslage unserer Hansestadt aus. Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, dass der Landkreis diese Rahmenbedingungen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die kommunale Ebene berücksichtigt und bei der Umlagefestsetzung besondere Zurückhaltung walten lässt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping horizontal strokes and a small loop at the end.

Torsten Kellotat